

# Bundesgesetzblatt <sup>1069</sup>

Teil I

Z 1997 A

1973

Ausgegeben zu Bonn am 1. September 1973

Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 73	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung — AWW) ..... 7300-1-1	1069
28. 8. 73	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen .....	1190
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 47 .....	1191
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1191
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1192

## Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung — AWW)

Vom 31. August 1973

Auf Grund des § 2 der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 24. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1061) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung — AWW) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung, der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung — AWW) vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1) und den Änderungsverordnungen

vom 14. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 193),  
vom 29. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 614),  
vom 12. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 125),  
vom 7. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1129),  
vom 22. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1197),  
vom 5. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1306),  
vom 24. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 146),  
vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 284),

vom 16. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2317),  
vom 7. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 320),  
vom 9. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 441),  
vom 1. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 213),  
vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 995, 1060),  
vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1785),  
vom 14. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2372),  
vom 2. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 49),  
vom 23. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 469)  
und  
vom 14. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 565)  
ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5 bis 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 23, 26, 33, 34 und 46 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 109), erlassen.

Bonn, den 31. August 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

**Verordnung  
zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes  
(Außenwirtschaftsverordnung — AWV)**

Inhaltsübersicht

	§§		§§
Kapitel I			
Allgemeine Vorschriften	1 bis 4		
Kapitel II			
Warenausfuhr			
1. Titel: Beschränkungen .....	5 bis 6a		
2. Titel: Verfahrens- und Meldevorschriften nach den §§ 26 und 46 Abs. 3 AWG	8 bis 18		
1. Untertitel: Genehmigungsfreie Ausfuhr	9 bis 16		
2. Untertitel: Genehmigungsbedürftige Ausfuhr .....	17 und 18		
3. Titel: Sonderregelungen .....	19 bis 21		
Kapitel III			
Wareneinfuhr			
1. Titel: Beschränkungen .....	22		
2. Titel: Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 26 AWG .....	23 bis 31		
1. Untertitel: Genehmigungsfreie Einfuhr	24 bis 29		
2. Untertitel: Genehmigungsbedürftige Einfuhr .....	30 und 31		
3. Titel: Sonderregelungen nach § 10 Abs. 5 und § 26 AWG .....	32 bis 37		
Kapitel IV			
Sonstiger Warenverkehr			
1. Titel: Warendurchfuhr .....	38 und 39		
2. Titel: Transithandel .....	40 bis 43		
3. Titel: Sonstiger Warenverkehr .....	43b		
Kapitel V			
Dienstleistungsverkehr			
1. Titel: Beschränkungen des aktiven Dienst- leistungsverkehrs .....	44 bis 45		
		2. Titel: Beschränkungen des passiven Dienstleistungsverkehrs .....	46 bis 49
		3. Titel: Meldevorschriften nach § 26 AWG	50 bis 50b
		Kapitel VI	
		Kapitalverkehr	
		1. Titel: Beschränkungen .....	51 bis 54
		2. Titel: Meldevorschriften nach § 26 AWG	55 bis 58
		Kapitel VII	
		Zahlungsverkehr	
		1. Titel: Beschränkungen .....	58a
		2. Titel: Meldevorschriften nach § 26 AWG	59 bis 69
		1. Untertitel: Allgemeine Vorschriften ..	59 bis 64
		2. Untertitel: Ergänzende Melde- vorschriften .....	65 bis 68
		3. Untertitel: Meldevorschriften für Geld- institute .....	69
		Kapitel VII a	
		Sonstiger Geld- und Kapitalverkehr	
		1. Titel: Depotpflicht .....	69 a und 69 b
		2. Titel: Meldepflicht nach § 26 AWG ....	69 c
		Kapitel VIII	
		Straf- und Bußgeldvorschriften	70 und 71
		Kapitel IX	
		Übergangs- und Schlußvorschriften	77 und 78

## Kapitel I Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Antragsrecht

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung können, wenn im folgenden nichts anderes bestimmt ist, von jedem gestellt werden, der das genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft oder die genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt. Antragsberechtigt ist auch derjenige, der einen Anspruch aus dem Rechtsgeschäft herleitet oder einen Anspruch auf Vornahme der Handlung geltend macht.

### § 2

#### Sammelgenehmigungen

Dem Antragsteller kann eine befristete Genehmigung für eine unbestimmte Anzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte oder Handlungen (Sammelgenehmigung) erteilt werden, wenn dies wegen der beabsichtigten Wiederholung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen zweckmäßig erscheint.

### § 3

#### Rückgabe von Genehmigungsbescheiden

Ein Genehmigungsbescheid ist der Genehmigungsstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn

1. die erteilte Genehmigung ungültig wird, bevor sie ausgenutzt wurde,
2. der Begünstigte die Absicht aufgibt, die Genehmigung auszunutzen oder
3. der Bescheid, der nach Verlust durch eine Zweitausfertigung ersetzt worden war, wieder aufgefunden wird.

### § 4

#### Warenwert, Wertgrenzen

(1) Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts der Grenzübergangswert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

(2) Stellt sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorganges dar, so ist bei Anwendung der Wertgrenzen dieser Verordnung der Wert des Gesamtvorganges zugrunde zu legen.

## Kapitel II Warenausfuhr

### 1. Titel

#### Beschränkungen

### § 5

#### Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für die

Unterlagen zur Fertigung der Waren, die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannt sind.

(2) Die in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste genannten Waren dürfen ohne Genehmigung ausgeführt werden, wenn das Verbrauchsland (§ 8 Abs. 5) ein Land der Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ist und wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag derartige Waren im Werte von nicht mehr als ein-tausend Deutsche Mark geliefert werden sollen.

### § 5 a

#### Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG

Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste genannten Waren bedarf der Genehmigung, wenn Käufer- oder Verbrauchsland (§ 8 Abs. 4 und 5) Südrhodesien (Rhodesien) ist.

### § 6

#### Beschränkung nach § 8 Abs. 1 und 2 AWG

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit B gekennzeichneten Waren bedarf der Genehmigung.

(2) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit B 1 gekennzeichneten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung.

### § 6 a

#### Beschränkung nach den §§ 5 und 8 Abs. 1 und 2 AWG

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G gekennzeichneten Waren ist ohne Genehmigung nur zulässig, wenn die Waren den im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen, die auf Grund der Artikel 42 und 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753, 766)

- a) in der Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 965) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) in den auf Grund dieser Verordnung und auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen der Kommission oder
- c) in den auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ergangenen Verordnungen des Rates oder der Kommission über Qualitätsnormen

festgelegt sind.

(2) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G 1 gekennzeichneten Waren nach

Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist ohne Genehmigung nur zulässig, wenn die Waren den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Qualitätsnormen entsprechen und die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 in der jeweils geltenden Fassung durch Verordnungen des Rates oder der Kommission festgesetzten Mindestpreise nicht unterschritten sind.

(3) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G 2 gekennzeichneten Waren nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung. Genehmigungen werden ohne mengenmäßige Beschränkung unter der Bedingung erteilt, daß die Ausfuhrsendungen den Erfordernissen für den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut entsprechen, die in den Richtlinien des Rates Nr. 66/400 bis 403/EWG vom 14. Juni 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2290 II.), Nr. 68/193/EWG vom 9. April 1968 (Amtsblatt Nr. L 935 S. 15) und Nr. 69/208/EWG vom 30. Juni 1969 (Amtsblatt Nr. L 169 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind. Die Ausfuhr der mit G 2\*<sup>1)</sup> gekennzeichneten Olsaaten, die unter die EWG-Marktorganisation für Fette (Verordnung Nr. 136/66/EWG vom 22. September 1966) fallen, nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist genehmigungsfrei zulässig. Die Ausfuhr des übrigen mit G 2 gekennzeichneten Saat- und Pflanzgutes nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung. Genehmigungen werden erteilt, soweit dies unter Wahrung der in § 8 Abs. 1 und 2 AWG genannten Belange möglich ist.

#### § 7

(aufgehoben)

### 2. Titel

Verfahrens- und Meldevorschriften  
nach den §§ 26 und 46 Abs. 3 AWG

#### § 8

##### Begriffsbestimmungen

(1) Ausführer ist, wer Waren nach fremden Wirtschaftsgebieten verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Ausfuhr ein Ausfuhrvertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Ausführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Ausführer.

(2) Ausfuhrsending ist die Warenmenge, die ein Ausführer gleichzeitig über dieselbe Ausgangszollstelle für dasselbe Käuferland nach demselben Verbrauchsland ausführt.

(3) Ausfuhrscheine sind die Ausfuhrerklärung (Anlage A 1), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.) sowie bei Ausfuhrsendingen im Werte bis zu zweitausend Deutsche Mark die Klein-Ausfuhrerklärung (Anlage A 2), so-

weit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.). Die Ausfuhrerklärung ist mit einer vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugeordneten Nummer versehen.

(4) Käuferland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Waren erwirbt. Im übrigen gilt als Käuferland das Verbrauchsland.

(5) Verbrauchsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Verbrauchsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.

### 1. Untertitel

#### Genehmigungsfreie Ausfuhr

#### § 9

##### Gestellung und Anmeldung

(1) Der Ausführer hat zur Ausfuhrabfertigung (zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsending)

1. der Versandzollstelle jede Ausfuhrsending unter Vorlage eines Ausfuhrscheins zu stellen und
2. der Ausgangszollstelle den Ausfuhrschein abzugeben und ihr die Ausfuhrsending auf Verlangen zu stellen.

(2) Der Ausführer kann die Ausfuhrsending bei der Versandzollstelle mit einem Vordruck nach Anlage A 6 unter Vorlage des Ausfuhrscheins anmelden, anstatt sie bei ihr zu stellen. Die Anmeldung ist nur zulässig, wenn die Waren im Bezirk der nach § 10 zuständigen Versandzollstelle verpackt oder verladen werden. Sie muß so rechtzeitig erfolgen, daß die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsending möglich ist.

(3) Die zollamtliche Behandlung durch die Versandzollstelle ist bei Ausfuhrsendingen im Werte bis zu zweitausend Deutsche Mark nicht erforderlich.

(4) Die zollamtliche Behandlung durch die Ausgangszollstelle ist bei Versand durch die Post nicht erforderlich.

#### § 10

##### Zuständige Zollstellen

(1) Versandzollstelle ist die Zollstelle, in deren Bezirk der Ausführer seinen Wohnsitz oder Sitz, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte hat. Die Oberfinanzdirektion kann abweichend von Satz 1 für einzelne Ausführer allgemein oder für bestimmte Ausfuhrsendingen eine andere Versandzollstelle bestimmen. Die für den Ort des Verpackens oder Verladens zuständige Zollstelle kann zulassen, daß die Ausfuhrsending bei ihr gestellt oder angemeldet wird, wenn die Waren im Bezirk der nach Satz 1 zuständigen Zollstelle nur unter besonderen Schwierigkeiten verpackt oder verladen werden können.

(2) Ist der Ausführer Gebietsfremder, so ist Versandzollstelle jede Zollstelle, in deren Bezirk sich die Waren befinden.

(3) Ausgangszollstelle ist die nach den Zollvorschriften für die Gestellung bei der Ausfuhr zuständige Zollstelle. Ausgangszollstelle ist auch die Grenzkontrollstelle. Für die seewärtige Ausfuhr über ein Zollfreiheitsgebiet ist die Zollstelle des Zollfreiheitsgebiets Ausgangszollstelle; im Freihafen Hamburg gilt das Freihafenamt als Ausgangszollstelle.

Für Ausfuhren im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist Ausgangszollstelle

1. für Waren, die im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr nach der Verordnung (EWG) Nr. 304/71 der Kommission vom 11. Februar 1971 zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 35 S. 31) in der jeweils geltenden Fassung mit einem deutschen Beförderungspapier nach einem Ausgangsbahnhof im Wirtschaftsgebiet oder nach einem Bahnhof in einem Seehafen oder Zollfreiheitsgebiet befördert werden, die den Ausgang überwachende Zollstelle oder Grenzkontrollstelle, beim Ausgang über ein Zollfreiheitsgebiet nach See die Zollstelle des Zollfreiheitsgebietes, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt,
2. in den übrigen Fällen die Zollstelle, bei der das gemeinschaftliche Versandverfahren beginnt (Abgangszollstelle), jedoch bei der Ausfuhr im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr, sofern das Beförderungspapier der Abgangszollstelle nicht vorzulegen ist, die für den Versandbahnhof zuständige Zollstelle;

die Befugnisse der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Zollstellen zur Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr (§ 11 Abs. 1) bleiben unberührt.

#### § 11

##### Verfahren bei der zollamtlichen Behandlung

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Ausfuhr. Sie kann zu diesem Zweck von dem Ausführer weitere Angaben und Beweismittel, insbesondere auch die Vorlage der Verlaadescheine verlangen. Für die zollamtliche Behandlung gelten im übrigen die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(2) Die Ausgangszollstelle lehnt die zollamtliche Behandlung ab, wenn die Versandzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung vorgenommen hat.

(3) Bei Versand durch die Post ist der Ausfuhrschein der Einlieferungspostanstalt abzugeben. Die Postanstalt verweigert die Annahme, wenn die Versandzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung vorgenommen hat oder wenn Nämlichkeitsmittel verletzt sind.

(4) Eine Ausfuhrsendung, deren Anmeldung die Versandzollstelle bescheinigt hat, darf von dem in der Anmeldung angegebenen Ort erst nach Ablauf der angegebenen Zeit, nach Zollbeschau oder mit Zustimmung der Zollstelle entfernt werden.

#### § 12

##### Versand-Ausfuhrerklärung

(1) Ein gebietsansässiger Ausführer kann statt des Ausfuhrscheins eine Versand-Ausfuhrerklärung (Anlage A 3), die mit einer vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugeteilten Nummer versehen ist, soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.) verwenden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 hat der Ausführer innerhalb von zehn Tagen nach Aufgabe der Ware zum Versand bei der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Versandzollstelle einen Ausfuhrschein abzugeben. Er kann die Angaben mehrerer Versand-Ausfuhrerklärungen in einem Ausfuhrschein zusammenfassen, wenn die Waren in einer Ausfuhrsendung ausgeführt worden sind.

(3) Das Hauptzollamt kann einzelnen Ausführern für mehrere, im Laufe eines Kalendermonats nach demselben Verbrauchsland für dasselbe Käuferland ausgeführte Sendungen die Abgabe eines Ausfuhrscheins gestatten. Der Ausfuhrschein hat alle Ausfuhren zu umfassen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen bis zum Monatsende an die Versandzollstelle zurückgelangt sind. Er hat außerdem die Ausfuhren des Vormonats zu umfassen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen nicht an die Versandzollstelle zurückgelangt sind. Der Ausfuhrschein ist am zweiten Werktag des folgenden Monats abzugeben, wenn die Versandzollstelle nichts anderes bestimmt. Die Ausfuhren über

1. Hamburg,
2. Bremen und Bremerhaven sowie
3. sonstige Ausgangszollstellen und sonstige Einlieferungspostanstalten

sind jeweils in einem Ausfuhrschein zusammenzufassen.

#### § 13

##### Versender

(1) Wer auf Veranlassung eines Ausführers, dem er zur Lieferung verpflichtet ist, die Ware zur Erfüllung eines Liefervertrages des Ausführers an dessen gebietsfremden Abnehmer liefert (Versender), kann an Stelle des Ausführers die zollamtliche Behandlung vornehmen lassen; er hat dabei eine Versand-Ausfuhrerklärung zu verwenden. Die §§ 9 bis 11 gelten für den Versender sinngemäß.

(2) Der Versender hat dem Ausführer den Versand der Waren und die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung unverzüglich mitzuteilen. Die Pflichten des Ausführers nach § 12 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Veranlaßt der Versender einen Dritten, die Ware an den gebietsfremden Abnehmer des Ausführers zu liefern, so kann auch der Dritte die zollamtliche Behandlung mit Versand-Ausfuhrerklärung vornehmen lassen. Die für den Versender geltenden

Vorschriften finden auf den Dritten sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. in der Versand-Ausfuhrerklärung an Stelle des Ausführers der Versender anzugeben ist und
2. der Versand der Ware und die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung dem Versender mitzuteilen sind.

Der Versender hat unverzüglich seiner Versandzollstelle eine weitere Versand-Ausfuhrerklärung abzugeben, in welche die Angaben aus der Versand-Ausfuhrerklärung des Dritten sowie Name, Anschrift und Versandzollstelle des Ausführers aufzunehmen sind, und dem Ausführer den Versand der Ware sowie die Nummer der weiteren Versand-Ausfuhrerklärung mitzuteilen. Die Pflichten des Ausführers nach § 12 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) Sind die Waren nach Absatz 1 oder 3 zollamtlich behandelt worden, so entfällt die Pflicht des Ausführers nach § 9.

#### § 14

##### Zulieferer

(1) Wer auf Grund eines Vertrages mit einem Gebietsfremden Waren an einen Ausführer liefert, der sie nach Be- oder Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren auf Grund eines selbständigen Vertrages mit einem Gebietsfremden ausführt (Zulieferer), hat die Waren, die er an den Ausführer liefert, der Versandzollstelle zu stellen oder bei ihr anzumelden. Er hat eine Versand-Ausfuhrerklärung vorzulegen und diese nach der zollamtlichen Behandlung dem Ausführer zu übersenden.

(2) Der Ausführer hat im Ausfuhrschein an Stelle des Wertes der Ausfuhrsendung den Wert seiner eigenen Leistung anzugeben; er hat auf die Zulieferung hinzuweisen und dabei die zugelierte Ware, die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung des Zulieferers sowie dessen Namen und Anschrift anzugeben. Er hat die ihm nach Absatz 1 übersandte Versand-Ausfuhrerklärung bei der Versandzollstelle vorzulegen und bei der Ausgangszollstelle abzugeben. In die Versand-Ausfuhrerklärung ist die Nummer des Ausfuhrscheins einzutragen.

(3) Der Ausführer hat dem Zulieferer den Versand der Waren unverzüglich mitzuteilen. Der Zulieferer hat innerhalb von zehn Tagen nach Versand der Ware einen Ausfuhrschein bei der Versandzollstelle abzugeben. Im übrigen gilt § 12 Abs. 2 und 3 für den Zulieferer sinngemäß.

(4) § 9 Abs. 3 findet keine Anwendung.

#### § 15

##### Vorausmeldung

(1) Das Hauptzollamt kann auf Antrag gestatten, daß Waren, die innerhalb eines Monats zum Versand kommen sollen, im voraus bei der Versandzollstelle angemeldet werden. Im Antrag sind die auszuführenden Waren zu benennen; die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist anzugeben.

(2) Die Ausfuhrscheine müssen bei der Vorausmeldung Namen, Anschrift und Unterschrift des Ausführers enthalten. Die Versandzollstelle bestätigt die Vorausmeldung im Ausfuhrschein; die übrigen Angaben sind vor Versand der Ware im Ausfuhrschein zu ergänzen.

(3) In den Fällen der §§ 12 und 13 genügt in der Versand-Ausfuhrerklärung die Angabe des Namens des Antragstellers. Die für den Ausführer zuständige Versandzollstelle ist anzugeben, wenn sie bekannt ist. Die Versandzollstelle bestätigt die Vorausmeldung in der Versand-Ausfuhrerklärung; die übrigen Angaben sind vor Versand der Ware in der Versand-Ausfuhrerklärung zu ergänzen.

(4) Ort und Zeit des Verpackens oder Verladens der Waren sind der Versandzollstelle im voraus bekanntzugeben; sie dürfen nur nach rechtzeitiger Benachrichtigung der Versandzollstelle geändert werden.

(5) Die Ausfuhr ist in diesem Verfahren nur zulässig, wenn die Waren innerhalb eines Monats nach der Vorausmeldung versandt werden.

(6) Die Oberfinanzdirektion kann vertrauenswürdigen Ausführern, die ständig zahlreiche Sendungen ausführen, gestatten, im Verfahren der Vorausmeldung an Stelle des Ausfuhrscheines eine Ausfuhrkontrollmeldung (Anlage A 7) zu verwenden, wenn bei dem Ausführer die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Ausfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist. Die Ausfuhrkontrollmeldungen müssen bei der Vorausmeldung auch Angaben über die auszuführenden Waren enthalten. Ist bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren die Abgangszollstelle zugleich Versandzollstelle, so ist eine Ausfuhrkontrollmeldung nicht erforderlich; bei Ausfuhr im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr gilt dies jedoch nur, wenn der Abgangszollstelle das Beförderungspapier vorzulegen ist.

#### § 16

##### Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelne Ausführer oder Versender von der Pflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 befreien, sofern die Gestellung oder Anmeldung der Waren bei der Versandzollstelle nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist. In diesen Fällen bedarf es auch keiner Anmeldung der Waren. Die Versandzollstelle bestätigt die Befreiung im Ausfuhrschein oder in den Fällen der §§ 12 und 13 in der Versand-Ausfuhrerklärung. Bei Versand durch die Post werden Befreiungen nicht erteilt.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelnen Ausführern für die Ausfuhr von Massengütern gestatten, daß der Ausfuhrschein erst innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist nach der Ausfuhr abgegeben ist.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelnen Ausführern gestatten, die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsending abweichend von den §§ 9 und 10 Abs. 1 bei der für den Versender (§ 13 Abs. 1) zuständigen Versandzollstelle vornehmen zu lassen, sofern der Ausfuhrschein vom Versender als Vertreter des Ausführers ausgestellt ist.

(4) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, gestatten, daß abweichend von den §§ 9 und 10 Abs. 1 einzelne Unternehmen, die sich ausschließlich oder überwiegend mit der Verpackung von Waren befassen (Verpackungsunternehmen), als Vertreter des Ausführers die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsending bei der für sie zuständigen Zollstelle vornehmen lassen, wenn die Ausfuhrsending im Bezirk dieser Zollstelle verpackt wird und wenn statt des Ausfuhrscheines eine vom Verpackungsunternehmen ausgestellte Versand-Ausfuhrerklärung verwendet wird. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

## 2. Untertitel

### Genehmigungsbedürftige Ausfuhr

#### § 17

#### Ausfuhrgenehmigung

(1) Die Ausfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage A 5 zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Ausführer.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren, die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, sind beizufügen

1. eine Internationale Einfuhrbescheinigung („International Import Certificate“) des Käuferlandes, wenn dieses in der Länderliste D (Anlage L) genannt ist oder
2. eine Internationale Einfuhrbescheinigung („International Import Certificate“) des Verbrauchslandes, wenn nicht das Käuferland, aber das Verbrauchsland in der Länderliste D genannt ist oder
3. andere Unterlagen zum Nachweis des Verbleibs der Waren in dem im Antrag angegebenen Verbrauchsland, wenn weder das Käufer- noch das Verbrauchsland in der Länderliste D genannt ist.

Die für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zuständige Stelle kann in besonders gelagerten Fällen von dem Erfordernis befreien, die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Unterlagen beizufügen, sofern hierdurch die in § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Belange nicht gefährdet werden, insbesondere die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung einer gemeinsamen Ausfuhrkontrolle nicht beeinträchtigt wird.

#### § 18

#### Besondere Verfahrensvorschriften

(1) Für die genehmigungsbedürftige Ausfuhr von Waren und für die Ausfuhr von Waren, für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen der

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ausfuhrlicenzen vorgeschrieben sind, gelten § 9 Abs. 1, 2 und 4, die §§ 10 bis 14 und 16 Abs. 1, soweit nicht nachstehend oder durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung ist der Versandzollstelle des Ausführers mit dem Ausfuhrschein vorzulegen; eine Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung ist abzugeben.

(3) Ist eine Befreiung nach § 16 Abs. 1 erteilt, so dürfen die Waren nur mit Versand-Ausfuhrerklärung ausgeführt werden.

(4) Ausführer, denen für die genehmigungsfreie Ausfuhr die Verfahrenserleichterung nach § 15 Abs. 6 gewährt worden ist, können für die genehmigungsbedürftige Ausfuhr an Stelle des Ausfuhrscheines eine Ausfuhrkontrollmeldung zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 Abs. 1 und 2 vorlegen.

## 3. Titel

### Sonderregelungen

#### § 19

#### Befreiungen

(1) Die §§ 5, 5 a, 6, 6 a, 9, 10 Abs. 1 und 2, §§ 11 bis 18 gelten nicht für die Ausfuhr von Waren in folgenden Fällen:

1. a) Waren der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Wert von dreihundert Deutsche Mark\*) je Ausfuhrsending,
  - b) Waren der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Wert von fünfzig Deutsche Mark\*) je Ausfuhrsending;
2. Drucksachen im Sinne der postalischen Vorschriften;
3. Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbogen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
4. Tonträger und Datenträger, insbesondere Tonbänder, Magnetbänder, Platten, Lockkarten und Lochstreifen, wenn sie nur Mitteilungen oder Daten enthalten, Fernsehbandaufzeichnungen sowie bespielte Tonträger und belichtete Filme, auch entwickelt, für Rundfunk- und Fernsehanstalten, es sei denn, daß die bezeichneten Gegenstände als Handelsware ausgeführt werden;
- 4a. Umkehrfilme, die nach Entwicklung im Wirtschaftsgebiet wieder ausgeführt werden;
5. Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche Unterlagen, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
6. Geschenke bis zu einem Wert von fünfhundert Deutsche Mark je Ausfuhrsending;
7. Waren zum Verbrauch oder Gebrauch auf deutschen Lotsendampfern oder Feuerschiffen außerhalb des Wirtschaftsgebiets, sowie auf

\*) Nummern 1 a und 1 b gelten ab 1. Januar 1974

- Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich des deutschen Festlandssockels zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind;
8. Beförderungsmittel nebst Zubehör und Lademittel, es sei denn, daß sie Handelsware sind;
  - 8a. Luftfahrzeuge, die im Rahmen eines zollbegünstigten Veredelungsverkehrs zur Wartung oder Ausbesserung in fremden Wirtschaftsgebieten oder nach Wartung oder Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden, Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile, die zur Wartung oder Ausbesserung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder nach Wartung oder Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen von Wartungsverträgen ausgeführt werden;
  - 8b. Luftfahrzeuge, die vorübergehend für Vorführungszwecke in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden;
  9. Teile von Eisenbahnfahrzeugen, Behältern und Lademitteln, die zurückgeliefert werden, sowie Ersatzstücke für beschädigte Teile nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
  10. Waren, die auf Beförderungsmitteln mitgeführt werden und zu deren Ausrüstung, Betrieb, Unterhaltung oder Ausbesserung, zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind;
  11. Gegenstände, die gebietsansässige Luftfahrtunternehmen zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder zur Durchführung des Flugverkehrs ausführen;
  - 11a. Teile zur Ausbesserung von im Wirtschaftsgebiet zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Verwendung in fremden Wirtschaftsgebieten reparaturbedürftig geworden sind;
  12. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlußstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten in fremden Wirtschaftsgebieten;
  - 12a. Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- und Rechtshilfeverkehr;
  13. Gegenstände, die Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland zur Erledigung dienstlicher Aufgaben, zur eigenen dienstlichen Verwendung, zur Lagerung oder Ausbesserung ausführen;
  14. Geschenke, die Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen von amtlichen Stellen erhalten;
  15. Orden, Ehrengaben, Ehrenpreise, Denkmünzen und Erinnerungszeichen, die nicht zum Handel bestimmt sind;
  16. Waren, welche die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Ge-  
folge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder im Besitz haben;
  17. Diplomaten- und Konsulargut;
  18. Gegenstände nach dienstlicher Verwendung durch ausländische oder internationale Behörden;
  19. Ersatzlieferungen für ausgeführte Waren, die in das Wirtschaftsgebiet zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits ausgeführten Waren;
  20. Ballast, der nicht als Handelsware ausgeführt wird;
  21. Waren, die vom gebietsansässigen Empfänger nicht angenommen werden oder die unbestellbar sind, wenn sie im Gewahrsam der Zollbehörde verblieben sind; Waren, die irrtümlich in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden und im Gewahrsam des Beförderungsunternehmens verblieben sind;
  22. Heiratsgut, Übersiedlungsgut und Erbschaftsgut;
  23. Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten, wenn sie nicht als Handelsware ausgeführt werden;
  24. Brieftauben, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
  25. Briefmarken und Ganzsachen zu Tauschzwecken sowie die dazu gehörenden Alben;
  26. Werbegegenstände, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden, Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse, Fahrpläne und Vordrucke, es sei denn, daß sie Handelsware sind;
  27. Kabel, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Seekabelverbindungen ausgeführt werden, soweit die Arbeiten für Rechnung eines Gebietsansässigen vorgenommen werden;
  28. Waren, die auf Grund von internationalen Zollpassierscheinheften ausgeführt werden;
  29. Umschließungen und Verpackungsmittel, Behälter (Container) und sonstige Großraumbehälter, die wie diese verwendet werden, Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit diese nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, sowie zum Frischhalten beigepacktes Eis;
  30. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
  31. Waren, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder üblicherweise zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt oder ihnen zu diesen Zwecken vorausgesandt oder nachgesandt werden; Waren bis zu einem Wert von zweitausend Deutsche Mark, die gebietsansässige Reisende als Geschenke mitführen; nicht



- zum Handel bestimmte Waren, die gebietsfremde Reisende im Wirtschaftsgebiet erworben haben und bei der Ausreise mitführen;
- 31a. Jagd- oder Sportwaffen und die dazugehörige Munition, die
- von gebietsansässigen Reisenden zum eigenen Gebrauch mitgeführt werden, wenn der Ausfühler eine nach § 28 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) ausgestellte Waffenbesitzkarte mit sich führt und erklärt, daß die Waffen innerhalb von drei Monaten wieder eingeführt werden sollen,
  - von gebietsfremden Reisenden bei der Einreise zum eigenen Gebrauch mitgeführt worden sind und von ihnen wieder ausgeführt werden;
32. im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken ansässig sind (kleiner Grenzverkehr),
- von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert fünfhundert Deutsche Mark täglich nicht übersteigt,
  - Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes für innerhalb des Wirtschaftsgebiets geleistete Arbeit oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;
33. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Ausfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Zollgrenzzonen oder Zollgrenzbezirken bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;
34. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittlicher Betriebe, die von fremden Wirtschaftsgebieten aus bewirtschaftet werden;
35. Futtermittel und Streumittel, die zur Fütterung und Wartung von mitgeführten Tieren dienen, wenn sie nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen;
36. elektrischer Strom, Wasser, Stadtgas, Ferngas und ähnliche Gase in Leitungen;
37. Deputatkohle;
38. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden;
39. Waren zur Auslandslagerung;
40. Waren zur Auslandsbeförderung;
- 41a. Waren, die in das Wirtschaftsgebiet eingeführt worden sind und unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, wenn sie noch nicht oder zur vorübergehenden Zollgut-

verwendung einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind;

- 41b. Waren, die unter den sonstigen in Buchstabe a bezeichneten Voraussetzungen in ein anderes als das Versendungsland wieder ausgeführt werden;
42. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind.

(2) Die Ausfuhrsendung ist der Ausgangszollstelle zu stellen, wenn diese die Gestellung verlangt. Der Ausfühler oder Versender (§ 13 Abs. 1) hat bei der Ausfuhr der Ausgangszollstelle oder bei Versand durch die Post der Postanstalt schriftlich zu erklären, daß ein Fall des Absatzes 1 vorliegt. Die Erklärung ist der Ausfuhrsendung beizufügen; sie kann auch auf einem Begleitpapier oder dem Packstück abgegeben werden. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht,

- wenn sich die Voraussetzungen für die Anwendung des Absatzes 1 aus der Art der Ausfuhrsendung oder aus sonstigen Umständen ergeben oder
- wenn Waren der in Absatz 1 Nr. 10 genannten Art auf Schiffe in Seehäfen verbracht werden.

(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6, 17 bis 20, 22, 26 bis 28, 31, 32, 38, 39 und 41 Buchstabe b findet keine Anwendung auf die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren. Für die Ausfuhr von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren gilt das Genehmigungserfordernis des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(4) Absatz 1 Nr. 10 gilt nicht für Waren einer gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, für die, wenn sie als Schiffs- oder Luftfahrzeugbedarf geliefert werden, eine Ausfuhrlizenz vorgeschrieben ist; die Vorlage eines Ausfuhrscheines ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Absatz 1 Nr. 19 gilt nicht für Waren, auf die eine gemeinsame Marktorganisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Handelsregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren oder die Handelsregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Eieralbumin und Milchalbumin (gemeinsame Marktorganisation oder Handelsregelung) Anwendung findet oder die in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G, G 1 oder G 2 gekennzeichnet sind. Absatz 1 Nr. 41 b gilt nicht für Waren einer gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, für die eine Ausfuhrlizenz vorgeschrieben ist.

## § 20

### Kohleausfuhr

(1) Feste Brennstoffe der Nummern 2701 11, 2701 19, 2701 50, 2702 10, 2702 50, 2704 19 und 2704 60 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sind der Versandzollstelle weder zu stellen noch anzumelden.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann vertrauenswürdigen Ausfuhrern, die ständig zahlreiche Sendungen der in Absatz 1 genannten festen Brenn-

stoffe ausführen, gestatten, an Stelle des Ausfuhrscheines eine Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle (Anlage A 4) zu verwenden, wenn die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Ausfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist. Soweit die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, kann die Oberfinanzdirektion auch von der Vorlage der Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle befreien. Diese Erleichterungen können unter den genannten Voraussetzungen auch auf Sendungen ausgedehnt werden, für die der Begünstigte als Versender (§ 13 Abs. 1) tätig wird.

## § 20 a

**Ausfuhr von Obst und Gemüse**

(1) Bei der zollamtlichen Behandlung (§§ 9 bis 11) von frischem Obst und Gemüse, das in Teil II, Kapitel 07 und 08 der Ausfuhrliste mit G gekennzeichnet ist, ist der Versand- oder Ausgangszollstelle bei der genehmigungsfreien Ausfuhr vorzulegen

1. eine Kontrollbescheinigung nach Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2638/69 der Kommission vom 24. Dezember 1969 über zusätzliche Bestimmungen bezüglich der Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 327 S. 33), in der jeweils geltenden Fassung oder eine Empfangsbestätigung nach Anhang III der genannten Verordnung, wenn die Waren nach einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden und das Eigengewicht der Sendung vier Tonnen und mehr beträgt,
2. eine Kontrollbescheinigung nach Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 496/70 der Kommission vom 17. März 1970 mit ersten Vorschriften zur Qualitätskontrolle von nach Drittländern ausgeführtem Obst und Gemüse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 62 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Waren nach einem Land außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden.

(2) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 bezeichneten Waren im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr nach der Verordnung (EWG) Nr. 304/71 in der jeweils geltenden Fassung oder unter Inanspruchnahme der Erleichterungen bei der Abgangszollstelle für Warenbeförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 1226/71 der Kommission vom 11. Juni 1971 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten bei den Abgangs- und Bestimmungszollstellen für die im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderten Waren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 129 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung kann der Ausgangszollstelle an Stelle der Kontrollbescheinigung oder der Empfangsbestätigung eine Durchschrift dieser Bescheinigungen zusammen mit dem Ausfuhrschein oder der Versand-Ausfuhrerklärung vorgelegt werden.

(3) Eine Kontrollbescheinigung oder Empfangsbestätigung ist nicht erforderlich, soweit für die Ausfuhr der Ware die Befreiungen nach § 19 gelten.

## § 20 b

(aufgehoben)

## § 20 c\*)

**Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG  
zur Durchführung des  
Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1968**

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit K gekennzeichneten Waren (Kaffee der Nummern 0901 11 bis 0901 25, 2102 12 und 2102 13 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) bedarf der Genehmigung, sofern nicht der Ausgangszollstelle

- a) bei Ausfuhren nach Mitgliedstaaten des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1968 ein im Wirtschaftsgebiet ausgestelltes Wiederausfuhrzeugnis nach Absatz 2 vorgelegt wird,
- b) bei Ausfuhren nach Nicht-Mitgliedstaaten eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß sie das von ihr ausgestellte Wiederausfuhrzeugnis nach Absatz 2 zur Weiterleitung an die Internationale Kaffee-Organisation einbehalten hat.

(2) Das Wiederausfuhrzeugnis muß den vom Internationalen Kaffee-Rat beschlossenen Anweisungen für das Kontrollsystem der Internationalen Kaffee-Organisation (Entschliebung Nr. 193 vom 18. Dezember 1968, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 65 vom 3. April 1969) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen. Änderungen dieser Anweisungen werden, soweit sie die Bundesrepublik Deutschland betreffen, gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1968 vom 25. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 665) jeweils im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(3) Eine Ausfuhrgenehmigung und ein Wiederausfuhrzeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Ausfuhr von Kaffee, der einfuhrrechtlich nicht abgefertigt worden ist (§ 35 b Abs. 3 Nr. 3);
2. bei der Ausfuhr von Rohkaffee bis zu 60 kg, geröstetem Kaffee bis zu 252 kg sowie löslichem oder flüssigem Kaffee bis zu 100 kg Reingewicht je Ausfuhrsendung;
3. in den in § 19 Abs. 1 Nr. 6, 7, 10, 14, 16, 17, 21, 30, 31, 32, 39 und 40 genannten Fällen.

(4) § 21 findet keine Anwendung.

## § 21

**Warenbegleitschein**

Ist für das Verbringen einer Ware aus dem Wirtschaftsgebiet ein Warenbegleitschein auf Grund der Interzonenhandelsverordnung vom 18. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 463) ausgestellt worden, so bedarf es für die Dauer der Gültigkeit des Warenbegleitscheines keiner Ausfuhrgenehmigung.

\*) Aufgehoben mit Wirkung vom 1. Oktober 1973

### Kapitel III Wareneinfuhr

#### 1. Titel Beschränkungen

##### § 22

#### Beschränkung nach § 11 AWG

(1) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr bedarf die Vereinbarung oder Inanspruchnahme einer Lieferfrist der Genehmigung, wenn

1. die für den Bezug der Ware aus dem betreffenden Einkaufsland handelsübliche Lieferfrist,
2. eine Lieferfrist von vierundzwanzig Monaten nach Vertragsschluß,
3. eine Lieferfrist, die in der Einfuhrliste für den Bezug einzelner Waren vorgesehen ist,
4. im Falle der gemeinschaftlichen Überwachung (§ 28 a Abs. 1) der vom Rat oder der Kommission festgelegte Zeitraum für die Verwendung des Einfuhrdokuments zur Einfuhrabfertigung oder
5. bei dem Bezug von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste (Abschnitt III der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit den Buchstaben „EE“ gekennzeichnet sind, eine Lieferfrist von sechs Monaten, überschritten wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr von

1. Waren aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 9 Abs. 2 EWG-Vertrag) mit Ausnahme von Waren der Warennummer 2711 91 der Einfuhrliste,
2. Waren, auf die eine gemeinsame Marktorganisation oder Handelsregelung (§ 19 Abs. 4) Anwendung findet,
3. Vorstoffen von Nichteisenmetallen der Warennummern 2601 31, 2601 35, 2601 37, 2601 43, 2601 47, 2601 73, 2601 75, 7401 10, 7401 20, 7501 10 und 7801 11 der Einfuhrliste,
4. elektrischem Strom.

#### 2. Titel

#### Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 26 AWG

##### § 23

#### Begriffsbestimmungen

(1) Einführer ist, wer Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(2) Einfuhrsendung ist die Warenmenge, die an demselben Tage von demselben Lieferer an denselben Einführer abgesandt worden ist und von derselben Zollstelle abgefertigt wird.

(3) Der Begriff „freier Verkehr“ bestimmt sich nach § 5 Abs. 4 des Zollgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### 1. Untertitel

#### Genehmigungsfreie Einfuhr

##### § 24

#### Abgabe der Einfuhrerklärung

(1) Der Einführer hat vor der Einfuhr bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle) eine Einfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage E 1 abzugeben. Die Abgabe einer Einfuhrerklärung ist nicht erforderlich bei der Einfuhr von Waren, die in Spalte 4 der Einfuhrliste (Abschnitt III der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit einem Kreis (o) oder in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „GMO“ gekennzeichnet sind. Satz 2 gilt nicht für Saatgut.

(2) Die Einfuhrerklärung ist, wenn der Einfuhr ein Einfuhrvertrag zugrunde liegt, binnen vierzehn Tagen nach Vertragsschluß abzugeben. Sie kann bereits vor Vertragsschluß abgegeben werden, wenn

1. Waren bis zu einem Entgelt von fünftausend Deutsche Mark,
2. leicht verderbliche Waren der Ernährung und Landwirtschaft oder
3. a) Zubehör, Teile und Werkzeuge für Maschinen, Apparate, Geräte und Fahrzeuge,  
b) Waren zum Bau, Umbau oder Ausbessern von Luftfahrzeugen,  
c) Uhren und Uhrenteile,  
d) Waren des Buchhandels oder  
e) Laborchemikalien

eingeführt werden sollen.

Die für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständigen Stellen können vertrauenswürdigen Einführern, die nach Art und Umfang ihres Gewerbes ständig bestimmte Waren in zahlreichen Sendungen einführen, gestatten, Einfuhrklärungen für einen begrenzten Zeitraum vor Abschluß der Einfuhrverträge, aber nicht über sechs Monate hinaus, abzugeben.

(3) An Stelle des Einführers kann ein Gebietsansässiger im eigenen Namen die Einfuhrerklärung für Waren abgeben, die auf Grund eines Einfuhrvertrages geliefert werden, wenn er

1. als Handelsvertreter des gebietsfremden Vertragspartners am Abschluß des Einfuhrvertrages mitgewirkt hat oder
2. in Ausübung seines Gewerbes auf Grund eines Vertrages mit dem gebietsfremden Vertragspartner
  - a) an der Beförderung der Waren mitwirkt oder

b) den Zollantrag auf Abfertigung der Waren zum freien Verkehr stellt.

Ist eine Einfuhrerklärung nach Satz 1 abgegeben, so entfällt die Pflicht des Einführers nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Eine Vertretung durch Gebietsfremde ist bei der Abgabe der Einfuhrerklärung unzulässig.

#### § 25

##### Angaben in der Einfuhrerklärung

(1) In einer Einfuhrerklärung können Angaben über verschiedenartige Waren oder mehrere Verträge zusammengefaßt werden, wenn

1. die Waren zu demselben Zuständigkeitsbereich (Spalte 3 der Einfuhrliste) gehören,
2. die Waren aus demselben Ursprungsland stammen und
3. ihr Einkaufsland dasselbe Land ist.

Angaben über Waren, die in § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 genannt sind, können auch dann in einer Einfuhrerklärung zusammengefaßt werden, wenn die Waren nicht zu demselben Zuständigkeitsbereich gehören.

(2) In der Einfuhrerklärung ist der in § 28 Abs. 3 bezeichnete Endtermin für die Einfuhrabfertigung anzugeben.

#### § 26

##### Abstempelung der Einfuhrerklärung

(1) Die Deutsche Bundesbank (§ 24 Abs. 1) stempelt beide Ausfertigungen der Einfuhrerklärung ab und gibt eine Ausfertigung zurück. Die Abstempelung ist keine Bestätigung, daß die Einfuhr genehmigungsfrei oder ohne die nach den Bestimmungen des § 28 a erforderliche Einfuhrerklärung zulässig ist.

(2) Die Abstempelung ist abzulehnen, wenn ersichtlich ist, daß der Einführer Gebietsfremder ist, oder wenn die Ausfertigungen nicht übereinstimmend ausgefüllt sind.

(3) Die Ausfertigung der Einfuhrerklärung ist unverzüglich der Deutschen Bundesbank zurückzugeben, wenn

1. die Angaben über die Benennung der Ware, die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, das Einkaufsland, das Ursprungsland oder über die besonderen in der Einfuhrliste für die Einfuhr der Ware bestimmten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen oder
2. der Einführer die Absicht aufgibt, die Ware einzuführen.

#### § 27

##### Antrag auf Einfuhrabfertigung

(1) Der Einführer hat die Einfuhrabfertigung bei einer Zollstelle zu beantragen. Die nach § 24 erforderliche Einfuhrerklärung ist abgestempelt (§ 26) vorzulegen; bei der Einfuhr von Saatgut entfällt die Vorlage der Einfuhrerklärung. Hat eine der in § 24 Abs. 3 genannten Personen die Einfuhrerklärung abgegeben, so hat sie die Einfuhrabfertigung

zu beantragen. Bei der Einfuhr in den Freihafen Hamburg kann der Antrag beim Freihafenamt Hamburg gestellt werden; das Freihafenamt Hamburg gilt als Zollstelle im Sinne dieses Kapitels.

(2) Bei der Einfuhrabfertigung sind vorzulegen

1. die Rechnung oder sonstige Unterlagen, aus denen das Einkaufs- oder Versendungsland und das Ursprungsland der Waren ersichtlich sind,
2. ein Ursprungszeugnis, wenn die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U“ gekennzeichnet sind,
3. eine Einfuhrkontrollmeldung nach Maßgabe des § 27 a und
4. in den Fällen des Absatzes 5 eine Einfuhrlizenz.

(3) Der Antrag auf Einfuhrabfertigung ist zu stellen

1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung,
2. mit der Zollanmeldung, wenn sie Waren aus mehreren Gestellungen umfaßt oder für Waren abgegeben wird, die von der Gestellung befreit sind,
3. für Waren, die von dem Lagerinhaber aus einem offenen Zolllager durch Anschreibung in einen ihm bewilligten aktiven Veredelungsverkehr oder Umwandlungsverkehr oder eine ihm bewilligte Zollgutverwendung übergeführt worden sind, mit der Abgabe der Zollanmeldung,
4. für Waren, die zur vorübergehenden Zollgutverwendung eingeführt worden sind, sobald diese Waren als in den freien Verkehr entnommen gelten,
5. vor Gebrauch, Verbrauch, Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren in einem Freihafen oder auf der Insel Helgoland oder
6. vor Wiederausfuhr von Waren, für die eine Einfuhrerklärung abgegeben worden ist.

(4) Mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum Zollgutversand oder zur Zollgutlagerung und während der Zollgutlagerung in Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern kann der Antrag auf Einfuhrabfertigung nur gestellt werden, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis dargetan wird und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Bei der Einlagerung und während der Lagerung in einem Freihafen kann der Antrag nur gestellt werden, wenn die Waren dort überwacht werden können.

(5) Ist für die Einfuhr einer Ware im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation (§ 19 Abs. 4) eine Einfuhrlizenz vorgeschrieben, so kann abweichend von den Absätzen 3 und 4 der Antrag auf Einfuhrabfertigung nur gestellt werden

1. zusammen mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr oder zur Zoll- oder Abschöpfungsgutverwendung,
2. mit der Zollanmeldung, wenn sie Waren aus mehreren Gestellungen umfaßt oder für Waren abgegeben wird, die von der Gestellung befreit sind,

3. für Waren, die von dem Lagerinhaber aus einem offenen Zolllager durch Anschreibung in eine ihm bewilligte bleibende Zoll- oder Abschöpfungsgutverwendung übergeführt worden sind, mit der Abgabe der Zollanmeldung,
4. für Waren, die aus einem offenen Zolllager in den freien Verkehr entnommen werden, bei der Auslagerung oder mit der Abgabe der Zollanmeldung,
5. für Erzeugnisse, die aus einem aktiven Veredelungsverkehr nicht gestellt werden, mit der Abrechnung des Veredelungsverkehrs,
6. für Rindergefrierfleisch der Warennummern 0201 42 bis 0201 49 der Einfuhrliste, für das ein Umwandlungsverkehr bewilligt ist, auch mit dem Zollantrag auf Abfertigung zu diesem Verkehr.

(6) Bei der Einfuhr von Wasser, elektrischem Strom sowie Stadtgas, Ferngas und ähnlichen Gasen in Leitungen entfällt die Einfuhrabfertigung.

#### § 27 a

##### Einfuhrkontrollmeldung

(1) Die Einfuhrkontrollmeldung (§ 27 Abs. 2 Nr. 3) ist vorzulegen, wenn

1. a) die Waren in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00, 01, 02 oder 03,
- b) Waren des Kapitels 24 in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 14 und in Spalte 5 mit GMO,
- c) Waren des Kapitels 27 in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 08  
oder
- d) Waren der Kapitel 54 und 57 in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 09 oder 11 und in Spalte 5 mit GMO  
gekennzeichnet sind  
oder

2. das Ursprungsland der Ware in den Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) nicht genannt ist.

(2) Die Vorlage einer Einfuhrkontrollmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Wert der Einfuhrsendung bei Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00 gekennzeichnet sind, fünfzig Deutsche Mark, bei anderen Waren dreihundert Deutsche Mark\*) nicht übersteigt. Dies gilt nicht bei der Einfuhr von Saatgut.

(3) Zu verwenden sind

1. bei der Abfertigung zum freien Verkehr von
  - a) nicht dem Wertzoll unterliegenden entgeltlich eingeführten Waren der Vordruck E 2 a oder E 2 b, soweit erforderlich mit Ergänzungsblatt E 2 c,
  - b) Waren mit einem Wert je Sendung bis einschließlich 800 DM der Vordruck E 2 d, soweit erforderlich mit Ergänzungsblatt E 2 c,
  - c) Waren, bei denen für die Ermittlung des Zollwertes ein Mittelwert gilt, der Vordruck E 2 e,

2. bei der unmittelbaren Einfuhr in den freien Verkehr im Sammelzollanmeldeverfahren oder Anschreibeverfahren von entgeltlich eingeführten Waren, die für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen eingeführt werden, der Vordruck E 2 f, E 2 f (Sp) oder E 2 g.

3. in allen sonstigen Fällen der Vordruck E 2, soweit erforderlich mit Ergänzungsblatt E 2 c.

Angaben, die im Vordruck nach Anlage E 2 nicht vorgesehen sind, gelten auch in den anderen Vordrucken der Einfuhrkontrollmeldung als nicht gefordert.

#### § 28

##### Verfahren bei der Einfuhrabfertigung

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Einfuhr. Sie lehnt die Einfuhrabfertigung ab, wenn eine für die Einfuhr erforderliche Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz nicht vorliegt oder wenn die Waren nicht den Angaben in den nach § 27 Abs. 1 und 2 vorzulegenden Unterlagen entsprechen.

(2) Die Zollstelle fertigt Mehrlieferungen bis zu zehn vom Hundert des in der Einfuhrerklärung angegebenen Warenwertes ab. Überschreitet die Mehrlieferung diesen Hundertsatz, so ist der Zollstelle eine zusätzliche Einfuhrerklärung über die gesamte Mehrlieferung vorzulegen.

(3) Die Einfuhrabfertigung darf nur bis zwei Monate nach Ablauf der gemäß § 22 zulässigen oder genehmigten Lieferfrist vorgenommen werden. Wird eine Einfuhrerklärung vor Vertragsschluß abgegeben (§ 24 Abs. 2), so darf die Einfuhrabfertigung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausstellungstag der Einfuhrerklärung vorgenommen werden.

(4) Für die Einfuhrabfertigung gelten im übrigen die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(5) Die Zollstelle vermerkt die Einfuhrabfertigung im Zollbefund.

#### § 28 a

##### Verwendung der Einfuhrerklärung zur Einfuhrüberwachung

(1) Hat der Rat oder die Kommission durch Verordnung die Einfuhr einer Ware der gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt, so wird als Einfuhrdokument nach Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 S. 6) oder nach Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bei der genehmigungsfreien Einfuhr die Einfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage E 1 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verwendet. § 24 Abs. 1 bis 3, §§ 25, 26 und 28 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung.

\*) Gilt ab 1. Januar 1974

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden.

(3) Der Einführer hat in den Fällen des Absatzes 1 vor der Einfuhr von Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit „00“ gekennzeichnet sind, dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, von sonstigen Waren dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft eine Einfuhrerklärung abzugeben. Die Zusammenfassung verschiedenartiger Waren, verschiedener Einkaufsländer oder verschiedener Ursprungsländer in einer Einfuhrerklärung ist nicht zulässig.

(4) Das Bundesamt versieht die erste Ausfertigung der Einfuhrerklärung mit Tagesstempel, Dienstsiegel und Unterschrift, trägt in Spalte 13 (Endtermin für die Einfuhrabfertigung) den Endtermin des Zeitraumes ein, in dem die Einfuhrerklärung zur Einfuhrabfertigung verwendet werden darf, vermerkt in Spalte 14 (besondere Bestimmungen) den Vom-Hundert-Satz, um den der in Spalte 5 angegebene Gesamtwert oder die in Spalte 6 angegebene Menge in handelsüblichen Einheiten bei der Einfuhrabfertigung überschritten werden darf, und gibt dem Einführer die Ausfertigung zurück. Der genannte Zeitraum entspricht der nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungsfreien Lieferfrist; Anfangstermin ist der aus dem Tagesstempel des Bundesamts ersichtliche Tag der Abstempelung. Als zulässige Überschreitung werden 5 vom Hundert oder der von der Kommission durch Verordnung festgelegte Satz vermerkt.

(5) Der Einführer hat die vom Bundesamt zurückgegebene Einfuhrerklärung und die Rechnung der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen. Die Zollstelle vermerkt auf der Einfuhrerklärung den Wert oder die Menge der abgefertigten Waren.

(6) Die Zollstelle lehnt die Einfuhrabfertigung ab, wenn

- a) der Antrag auf Einfuhrabfertigung später als an dem in Spalte 13 eingetragenen Endtermin gestellt wird,
- b) der Rechnungspreis niedriger ist als der in Spalte 7 angegebene Preis oder
- c) soweit der in Spalte 5 angegebene Gesamtwert oder die in Spalte 6 angegebene Menge um mehr als den in Spalte 14 vermerkten Vom-Hundert-Satz überschritten wird.

(7) Absatz 1 Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 sowie die Absätze 5 und 6 finden entsprechende Anwendung bei der Einfuhr von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste (Abschnitt III der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit den Buchstaben „EE“ gekennzeichnet sind. Der nach Absatz 4 Satz 1 einzutragende Zeitraum beträgt 6 Monate; Anfangstermin ist der aus dem Tagesstempel des Bundesamts ersichtliche Tag der Abstempelung. Die nach Absatz 4 Satz 1 zu vermerkende zulässige Überschreitung beträgt 5 vom Hundert.

#### § 29

##### Ursprungszeugnis

(1) Bei der Einfuhrabfertigung von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U“ gekennzeichnet sind, ist ein Ursprungszeugnis nicht vorzulegen,

wenn der Wert der in der Einfuhrsendung enthaltenen Waren, für die ein Ursprungszeugnis vorgeschrieben ist, zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Dies gilt nicht für Textilien, deren Ursprungsland Hongkong oder Macau ist.

(2) Das Ursprungszeugnis muß von einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestellt sein. Der Bundesminister für Wirtschaft macht die berechtigten Stellen im Bundesanzeiger bekannt. Ist das Versendungsland nicht das Ursprungsland, so genügt die Vorlage eines Ursprungszeugnisses einer berechtigten Stelle des Versendungslandes, wenn Ursprungs- und Versendungsland dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 672) angehören. Gehört nur das Versendungsland dem Abkommen an, so genügt ein von einer berechtigten Stelle dieses Landes ausgestellt Ursprungszeugnis, wenn darin bescheinigt wird, daß ein von einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestellt Ursprungszeugnis vorgelegen hat.

## 2. Untertitel

### Genehmigungsbedürftige Einfuhr

#### § 30

##### Einfuhrgenehmigung

(1) Die Einfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage E 3 zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Einführer.

(2) Auf einem Vordruck können Anträge für verschiedenartige Waren gestellt werden, wenn

1. sie in derselben Ausschreibung genannt sind,
2. sie zu demselben Zuständigkeitsbereich nach Spalte 3 der Einfuhrliste gehören und
3. ihr Einkaufsland dasselbe Land ist.

(3) Die für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständigen Stellen können verlangen, daß für bestimmte Waren oder Warengruppen getrennte Anträge gestellt werden, soweit es zur Überwachung der Einfuhr, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens oder zur Wahrung sonstiger durch das Außenwirtschaftsgesetz geschützter Belange erforderlich ist. Falls getrennte Anträge verlangt werden, soll darauf in der Ausschreibung hingewiesen werden.

(4) Die Genehmigungsstellen sollen Anträge, die innerhalb einer angemessenen Frist nach der Ausschreibung bei ihnen eingehen, als gleichzeitig gestellt behandeln. Die Frist soll in der Ausschreibung bekanntgegeben werden.

#### § 31

##### Einfuhrabfertigung

(1) Für die genehmigungsbedürftige Einfuhr gelten die §§ 27, 27 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 1, 4 und 5 und § 29 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Einfuhrerklärung die Einfuhrgenehmigung tritt und daß ein Ursprungszeugnis dann vorzulegen ist, wenn dies in der Einfuhrgenehmigung vorgeschrieben ist.

(2) Die Zollstelle vermerkt auf der Einfuhrgenehmigung den Wert oder die Menge der abgefertigten Waren.

### 3. Titel

#### Sonderregelungen nach § 10 Abs. 5 und § 26 AWG

#### § 32

#### Erleichtertes Verfahren

(1) Gebietsansässige und Gebietsfremde dürfen ohne Einfuhrgenehmigung einführen

1. Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes sowie Mikrofilme bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Einfuhrsendung, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland in den Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) genannt sind;
2. belichtete und entwickelte kinematographische Filme und die dazugehörenden Tonträger;
3. a) Waren der gewerblichen Wirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 01 bis 19 gekennzeichnet sind) bis zu einem Grenzübergangswert von achthundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung,  
b) Waren der Ernährung und Landwirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00 gekennzeichnet sind), ausgenommen Saatgut, bis zu einem Grenzübergangswert von zweihundertvierzig Deutsche Mark je Einfuhrsendung;  
das erleichterte Verfahren gilt nicht für die Einfuhr aus einem Zollfreigebiet oder einem Zollverkehr sowie für die genehmigungsbedürftige Einfuhr von Waren, die zum Handel oder zu einer anderen gewerblichen Verwendung bestimmt sind;
4. Muster und Proben für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe  
a) von Waren der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Grenzübergangswert von dreihundert Deutsche Mark \*) je Einfuhrsendung,  
b) von Erzeugnissen der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Grenzübergangswert von einhundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung, ausgenommen Saatgut;
5. Geschenke bis zu einem Wert von fünfhundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung;
6. Briefmarken und Ganzsachen sowie die dazugehörenden Alben;
7. Drucksachen im Sinne der postalischen Vorschriften;
8. Kunstgegenstände, die von Gebietsansässigen während eines vorübergehenden Aufenthaltes in fremden Wirtschaftsgebieten geschaffen worden sind;

9. Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbogen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, die nicht als Handelsware eingeführt werden;
10. Fernsehbandaufzeichnungen;
11. Waren zu wissenschaftlichen, erzieherischen oder kulturellen Zwecken, wenn für ihre Beschaffung UNESCO-Coupons ausgegeben worden sind und der Zollstelle eine Bescheinigung der Ausgabestelle über den Verwendungszweck der Coupons vorgelegt wird;
- 11a. Teile zur Ausbesserung von in fremden Wirtschaftsgebieten zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Verwendung im Wirtschaftsgebiet reparaturbedürftig geworden sind;
- 11b. Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile, die zur Wartung oder Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet oder nach Wartung oder Ausbesserung in fremden Wirtschaftsgebieten im Rahmen von Wartungsverträgen eingeführt werden;
- 11c. Luftfahrzeuge, die vorübergehend für Vorführungszwecke ausgeführt worden sind;
12. Bunkerkohle und sonstige Betriebsstoffe für Schiffe und Luftfahrzeuge zur zollfreien Verwendung unter zollamtlicher Überwachung; Treibstoffe, die Landkraftfahrzeuge in den dafür eingebauten Behältern zum Eigenbetrieb mitführen;
- 12a. Waren, die von einem Gebietsfremden auf eigene Rechnung einem Gebietsansässigen zum Ausbessern von Schiffen zur Verfügung gestellt werden, wenn das Schiff in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung für Rechnung des Gebietsfremden ausgebessert wird;
- 12b. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind;
13. Waren, die Aussteller zum unmittelbaren Verzehr als Kostproben auf internationalen Messen oder Ausstellungen einführen, wenn der Wert der in einem Kapitel der Warenliste zusammengefaßten Waren zweitausend Deutsche Mark je Messe oder Ausstellung nicht übersteigt; hierbei ist der Wert der Waren mehrerer Aussteller, die sich durch dieselbe Person vertreten lassen, zusammenzurechnen;
14. Seetang, Seegras, Steine und andere Waren mit Ausnahme der in Nummer 33 Buchstaben r und s genannten, die Gebietsansässige auf hoher See sowie im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins von deutschen Schiffen aus gewinnen und unmittelbar in das Wirtschaftsgebiet verbringen;
15. Waren bis zu einem Grenzübergangswert von zehntausend Deutsche Mark, die von deutschen Schiffen aus einem an den Küsten des Wirtschaftsgebiets gestrandeten Schiff geborgen oder aus einem auf hoher See beschädigten Schiff gerettet und unmittelbar in das Wirtschaftsgebiet verbracht werden; von deutschen Schiffen aufgefishetes und an Land gebrachtes seetriftiges Gut;

\*) Gilt ab 1. Januar 1974

16. Waren, welche die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder zu ihrer eigenen Verwendung einführen;
17. Waren zur Lieferung an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie an ihre Mitglieder und die Angehörigen der Mitglieder, wenn nach zwischenstaatlichen Verträgen oder den Vorschriften des Truppenzollgesetzes Zollfreiheit gewährt wird;
18. Zollgut aus dem Besitz der im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, der ihnen gleichgestellten Organisationen, des zivilen Gefolges sowie aus dem Besitz der Mitglieder und der Angehörigen der Mitglieder;
19. Abfälle, die im Wirtschaftsgebiet bei der Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung von eingeführten und zur Wiederausfuhr bestimmten Waren anfallen, wenn für die Überlassung der Abfälle kein Entgelt gewährt wird;
20. Abfälle, Fegsel und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbare Waren, die in Häfen, Zollagern oder in einem sonstigen Zollverkehr im Wirtschaftsgebiet anfallen;
21. Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch in ein Zollfreigebiet oder zur vorübergehenden Zollgutverwendung in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendet werden können, oder Teile davon, die bei der Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet anfallen;
22. Ersatzlieferungen für eingeführte Waren, die in fremde Wirtschaftsgebiete zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits eingeführten Waren;
23. Ballast, der nicht als Handelsware eingeführt wird;
24. Brieftauben, die nicht als Handelsware eingeführt werden;
25. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
26. Eis zum Frischhalten von Waren bei der Einfuhr;
27. Reisegerät, Reiseverzeehr, Reisemitbringsel und besonderes Reisegerät der Verkehrsunternehmen, wenn außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird; nicht zum Handel bestimmte Waren bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark, die Reisende mitführen;
28. im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken ansässig sind (kleiner Grenzverkehr),
- a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert fünfhundert Deutsche Mark täglich nicht übersteigt,
- b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;
29. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Einfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Zollgrenzonen oder Zollgrenzbezirken bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Einfuhrbeschränkungen befreit sind;
30. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittener Betriebe, die vom Wirtschaftsgebiet aus bewirtschaftet werden, wenn für diese Erzeugnisse außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird;
31. Deputatkohle;
32. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden;
33. Waren, wenn für sie außertarifliche Zollfreiheit nach den §§ 32 bis 42, 44, 50, 52, 53, 55 bis 58 und 61 bis 71 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird, insbesondere
- a) Amtsschilder,
- b) Abzüge von Lichtbildern, Ton- und Datenträger, Drucke,
- c) Werbemittel, Gebrauchsanweisungen,
- d) Warenmuster und -proben, Erprobungs- und Untersuchungsware; Vorbilder,
- e) Verteidigungsgut,
- f) Gegenstände für öffentliche Sammlungen; Forschungs- und Bildungsmittel,
- g) Beweisstücke, Dienstgegenstände,
- h) Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten,
- i) Heiratsgut, Übersiedlungsgut, Erbschaftsgut,
- k) . . . . .
- l) Mund- und Schiffsvorrat,
- m) Futter für Tiere,
- n) Geschenke im öffentlichen Interesse,
- o) Liebesgaben für Bedürftige,
- p) Waren nach Auslandsbeförderung und Auslandslagerung,
- q) Rückwaren,
- r) Fänge gebietsansässiger Fischer,
- s) Fische, die im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins gefangen werden; in diesen Gebieten erlegtes Wild,
- t) Waren, die im Wirtschaftsgebiet unter zollamtlicher Überwachung vorübergehend verwendet und danach wieder ausgeführt werden, wie Beförderungsmittel, Baugerät, Muster, Ausstellungsgut; dies gilt für Säcke und



Beutel zu Verpackungszwecken aus Jute sowie für nicht umflochtene und nicht umhüllte Getränkeflaschen nur, wenn Einkaufs- und Ursprungsland in den Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) genannt sind,

- u) Speisewagenvorräte, Bordvorräte der Luftfahrzeuge,
  - v) Waren für fremde Staatsoberhäupter; Diplomatens- und Konsulargut,
  - w) Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für ausländische Dienststellen; Ausstattungsgegenstände für öffentliche kulturelle oder wissenschaftliche Einrichtungen ausländischer Staaten,
  - x) Betriebsstoffe für Landkraftfahrzeuge und Schienenfahrzeuge; Treibstoffe für Kühlanlagen in Landfahrzeugen und Großbehältern;
- 33a. Umschließungen und Verpackungsmittel, Behälter (Container) und sonstige Großraumbehälter, die wie diese verwendet werden, Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Ketlbäume, soweit diese nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, sowie zum Frischhalten beigepacktes Eis;
34. Waren in Zollfreiheitsgebieten unter den Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen sie nach Nummer 27 und Nummer 33 im erleichterten Verfahren eingeführt werden können;
35. Waren, die der Bundesminister der Verteidigung, seine nachgeordneten Behörden und Dienststellen im Rahmen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe vom 30. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 1049) oder nach Lagerung, Ausbesserung oder dienstlichem Gebrauch in fremden Wirtschaftsgebieten einführen;
36. Waren, für die außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird nach den Beitrittsgesetzen zu zwischenstaatlichen Verträgen sowie nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639) in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 187).

(2) Die §§ 22, 24 bis 31 gelten nicht für die in Absatz 1 genannten Einfuhren. Ein Ursprungszeugnis nach Spalte 5 der Einfuhrliste ist nicht erforderlich. Der Einführer oder die in § 24 Abs. 3 genannte Person hat die Waren einer Zollstelle zu stellen oder bei ihr anzumelden. Für den Zeitpunkt der Gestellung oder Anmeldung gilt § 27 Abs. 3 sinngemäß. Der Einführer hat der Zollstelle auf Verlangen nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht für Waren, die nach den Zollvorschriften von der Gestellung und Anmeldung befreit sind.

### § 32 a

#### Lagerung in Freihäfen oder Zollagern

(1) Gebietsansässige und Gebietsfremde dürfen ohne Einfuhrgenehmigung und ohne Einfuhrerklärung Waren zur Lagerung in Freihäfen oder Zollagern einführen. Die Einfuhrgenehmigung oder die Einfuhrerklärung sowie die Einfuhrabfertigung sind in diesen Fällen erst erforderlich, wenn die Waren in den freien Verkehr verbracht werden. Dem Verbringen der Waren in den freien Verkehr stehen insoweit die Abfertigung der Waren zum aktiven Eigenveredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur bleibenden Zollgutverwendung sowie der Gebrauch, der Verbrauch und die Bearbeitung oder die Verarbeitung für Rechnung eines Gebietsansässigen in einem Freihafen oder auf der Insel Helgoland gleich.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Waren eingelagert werden, deren Ursprungsland Südrhodesien (Rhodesien) ist.

### § 32 b

#### Lagerung im freien Verkehr

(1) Sollen eingangsabgabenfreie Waren, deren Einfuhr genehmigungsfrei ist, zur Lagerung für Rechnung eines Gebietsfremden im freien Verkehr eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung „Lagerung im freien Verkehr“ anzugeben. Eine Einfuhrerklärung kann die Angaben für alle Waren umfassen, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Einfuhrerklärung eingelagert werden; § 25 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Sollen eingangsabgabenfreie Waren, deren Einfuhr der Genehmigung bedarf und deren spätere Verwendung ungewiß ist, in den freien Verkehr zur Lagerung eingeführt werden, so ist im Antrag auf Einfuhrgenehmigung „Lagerung im freien Verkehr“ anzugeben. Die Einfuhrgenehmigung kann unter der Auflage erteilt werden, daß die Waren ohne Zustimmung der Genehmigungsstelle nur zur Ausfuhr ausgelagert werden dürfen.

### § 33

#### Aktive Lohnveredelung im zollrechtlichen Veredelungsverkehr oder in den Freihäfen

(1) Gebietsansässige dürfen Waren zur aktiven Lohnveredelung ohne Einfuhrgenehmigung und ohne Einfuhrerklärung einführen, wenn die Waren

1. zur Zollgutveredelung abgefertigt werden,
2. a) zur Freigutveredelung abgefertigt werden,
  - b) als Nachholgut im Rahmen einer Freigutveredelung zum freien Verkehr abgefertigt werden,
3. in einem Freihafen für Rechnung eines Gebietsfremden bearbeitet oder verarbeitet werden.

Die Einfuhrabfertigung kann mündlich beantragt werden; eine Einfuhrkontrollmeldung, ein Ursprungszeugnis und andere Nachweise über das Ursprungsland und das Einkaufsland der Waren brauchen nicht vorgelegt zu werden.

(2) Sollen die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 eingeführten Waren oder die veredelten Waren in den freien Verkehr verbracht werden oder gelten sie als in den freien Verkehr entnommen, so ist eine Einfuhrgenehmigung oder eine Einfuhrerklärung sowie die Einfuhrabfertigung erforderlich. Dem Verbringen der Waren in den freien Verkehr stehen insoweit die Abfertigung der Waren zum aktiven Eigenveredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur bleibenden Zollgutverwendung sowie der Gebrauch, der Verbrauch und die Bearbeitung oder die Verarbeitung für Rechnung eines Gebietsansässigen in einem Freihafen oder auf der Insel Helgoland gleich. Gelangen die zur Freigutveredelung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a eingeführten Waren oder die veredelten Waren in den freien Verkehr, so ist eine Einfuhrgenehmigung oder eine Einfuhrerklärung sowie die Einfuhrabfertigung nur erforderlich, wenn das Ersatzgut nicht innerhalb der zollamtlich festgesetzten Frist gestellt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Einfuhr von Baumwollgeweben der Warennummern 5509 02 bis 5509 99 und von Geweben aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern der Warennummern 5607 01 bis 5607 94 der Einfuhrliste. Sollen diese Gewebe zur aktiven Lohnveredelung im zollamtlich überwachten Verkehr oder im Freihafen eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung „Einfuhr zur Lohnveredelung“ und als Einkaufsland das Land anzugeben, in dem der gebietsfremde Vertragspartner ansässig ist. Sind andere Gewebe und Gewirke aus den Kapiteln 50 bis 60 der Einfuhrliste, deren Einfuhr nach § 10 AWG und der Einfuhrliste der Genehmigung bedarf, nach Absatz 1 eingeführt worden, so bedarf es einer Einfuhrgenehmigung, wenn die veredelten Waren in den freien Verkehr verbracht werden oder als in den freien Verkehr entnommen gelten.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für die Einfuhr von Waren, wenn Ursprungsland Südrhodesien (Rhodesien) ist.

#### § 33 a

##### **Aktive Lohnveredelung im freien Verkehr**

Sollen Waren zur aktiven Lohnveredelung im freien Verkehr eingeführt werden, so sind in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung „Lohnveredelung im freien Verkehr“, in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung außerdem der voraussichtliche Zeitpunkt der Ausfuhr anzugeben. Als Einkaufsland ist das Land anzugeben, in dem der gebietsfremde Vertragspartner ansässig ist.

#### § 33 b

##### **Einfuhr nach passiver Lohnveredelung**

(1) Sollen Waren, die aus dem freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung in fremde Wirtschaftsgebiete verbracht worden sind, nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung wieder eingeführt werden, so ist die nach § 24 oder § 28 a erforderliche Ein-

fuhrrklärung, die nach Maßgabe der Einfuhrliste erforderliche Einfuhrgenehmigung oder die nach EWG-Recht erforderliche Einfuhrlizenz bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen. In der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung ist zu vermerken „Einfuhr nach Lohnveredelung“ und an Stelle des Einkaufslandes ist das Versendungsland anzugeben.

(2) Sollen Waren, die ein Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten erworben hat, erst nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung als Einkaufsland das Land anzugeben, in dem der gebietsfremde ansässig ist, von dem die unveredelte Ware erworben wurde, und zu vermerken „Einfuhr nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung“.

#### § 34

##### **Saar-Einfuhr**

(1) Für die abgabenbegünstigte Einfuhr von Waren nach Artikel 63 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in Verbindung mit Artikel 1 Buchstaben b und c der Anlage 20 des Saarvertrages durch saarländische Einführer gelten die Vorschriften für die genehmigungsbedürftige Einfuhr mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Einfuhrgenehmigung der Saar-Einfuhrschein nach Anlage E 4 tritt. An Stelle des saarländischen Einführers kann ein im Saarland ansässiger Handelsvertreter des gebietsfremden Vertragspartners den Saar-Einfuhrschein im eigenen Namen beantragen, wenn er den Einfuhrvertrag abschließt oder vermittelt. § 27 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung. Die Einfuhrabfertigung darf nur gleichzeitig mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zum aktiven Eigenveredelungsverkehr oder zur Zollgutverwendung bei einer Zollstelle im Saarland beantragt werden. Bei der Einfuhrabfertigung ist eine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen. Ist einem Handelsvertreter nach Satz 2 ein Saar-Einfuhrschein erteilt worden, so hat er die Einfuhrabfertigung zu beantragen.

(2) Die abgabenbegünstigte Einfuhr handwerklicher und landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ausnahme der in Anlage 21 des Saarvertrages genannten Waren aus Frankreich in das Saarland bedarf keines Saar-Einfuhrscheins, keiner Einfuhrgenehmigung, Einfuhrerklärung, Einfuhrkontrollmeldung und keines Ursprungszeugnisses, wenn der Zollstelle im Saarland ein Berechtigungsschein der Dienststelle „Services d'Expansion Economique“ in Saarbrücken vorgelegt wird. Die Zollstelle vermerkt auf dem Berechtigungsschein den Wert der eingeführten Waren.

(3) Die abgabenbegünstigte Einfuhr von Waren nach Artikel 1 Buchstabe a der Anlage 20 des Saarvertrages im Zollstellenverfahren durch saarländische Einführer bedarf keiner Einfuhrgenehmigung und keiner Einfuhrerklärung. Bei der Einfuhrabfertigung ist eine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen; sie entfällt bei der Einfuhr von Wein.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann die Einfuhrabfertigung mündlich beantragt werden.

## § 35

**Schrotteinfuhr**

Ist bei der Einfuhr von Eisen- und Stahlschrott (Warennummern 7303 01 bis 7303 59 der Einfuhrliste), von Abfallblöcken (Schrottblöcken) aus legiertem Stahl (Warennummer 7371 20) sowie von gebrauchten Schienen von mehr als 2,50 Meter Länge, nicht gerichtet oder mit angestückten Teilen, und von gebrauchten Schienen bis zu 2,50 Meter Länge (aus Warennummer 7316 17) das europäische Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Versendungsland, so hat der Einführer dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vor der Einfuhr eine Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr auf einem Vordruck nach Anlage E 5 vorzulegen. Das Bundesamt versieht die Kontrollbescheinigung mit einem Sichtvermerk. Der Einführer hat dem Bundesamt die Zollabfertigung der Waren zum freien Verkehr durch eine Bescheinigung der Zollstelle auf einer Ausfertigung der Kontrollbescheinigung innerhalb von vier Monaten nach Erteilung des Sichtvermerks nachzuweisen. Die Zollstelle stellt die Bescheinigung nur aus, wenn ihr mit der Kontrollbescheinigung die Freiverkehrsbescheinigung (Sonderbescheinigung für Schrott und gebrauchte Schienen) vorgelegt wird.

## § 35 a

**Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen**

(1) Bei der Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen, für die Qualitätsnormen in der Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 965), auf Grund dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates oder der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55 S. 1) festgelegt worden sind, prüft das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft vor der Einfuhrabfertigung, ob die Waren diesen Qualitätsnormen entsprechen.

(2) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr von Obst und Gemüse, für das der Rat oder die Kommission in der Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder auf Grund dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates in der jeweils geltenden Fassung Qualitätsnormen festgelegt hat, ist der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung eine Kontrollbescheinigung nach Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2638/69 (§ 20 a Abs. 1 Nr. 1) vorzulegen, wenn die Ware aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften (§ 22 Abs. 2 Nr. 1) eingeführt wird. An Stelle der Kontrollbescheinigung kann eine Empfangsbestätigung (§ 20 a Abs. 1 Nr. 1) vorgelegt werden.

(3) Eine Kontrollbescheinigung oder Empfangsbestätigung ist nicht erforderlich, soweit für die Einfuhr der Ware das erleichterte Verfahren nach § 32 gilt.

## § 35 b \*)

**Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG zur Durchführung des****Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1968**

(1) Bei der Einfuhr von Kaffee (Warennummern 0901 11 bis 0901 25 der Einfuhrliste), von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee ohne Zusatz von Kaffeemitteln sowie von Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen (Warennummern 2102 12 und 2102 13) ist der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungs-, Wiederausfuhr- oder Transitzeugnis (Kaffeezeugnis) nach Absatz 2 vorzulegen. Wird ein solches Kaffeezeugnis nicht vorgelegt, so bedarf die Einfuhr der Genehmigung.

(2) Das Kaffeezeugnis muß den in § 20 c Abs. 2 genannten Anweisungen des Internationalen Kaffee-Rates für das Kontrollsystem der Internationalen Kaffee-Organisation in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(3) Eine Einfuhrgenehmigung und ein Kaffeezeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Einfuhr von Rohkaffee bis zu 60 kg, Kaffee Früchten (Kaffee kirschen) bis zu 120 kg, nicht-enthülstem Kaffee bis zu 75 kg, geröstetem Kaffee mit Ursprung in einem Einfuhr-Mitgliedstaat bis zu 252 kg, in einem sonstigen Land bis zu 50,4 kg, sowie löslichem oder flüssigem Kaffee mit Ursprung in einem Einfuhr-Mitgliedstaat bis zu 100 kg, in einem sonstigen Land bis zu 20 kg Reingewicht je Einfuhrsendung;
2. bei Einfuhren im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 5, 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 27, 28, 33 Buchstaben l, n bis p, u und v, Nr. 34 und Abs. 2;
3. bei der Einfuhr zur Lagerung in Freihäfen und Zollagern ohne Einfuhrabfertigung nach § 32 a Abs. 1 Satz 1.

Eine Einfuhrgenehmigung oder ein Kaffeezeugnis nach Absatz 2 ist jedoch erforderlich, wenn die Einfuhr die Voraussetzungen einer der sonstigen auf Grund des § 10 Abs. 5 AWG erlassenen Vorschriften dieses Titels erfüllt, insbesondere bei der Einfuhr zur aktiven Lohnveredelung und nach passiver Lohnveredelung.

(4) § 29 findet keine Anwendung.

## § 36

**Zwangsvollstreckung**

Soll eine Zwangsvollstreckung in Waren vorgenommen werden, die sich in einem Freihafen oder einem Zollager befinden, so kann der Gläubiger eine Einfuhrerkklärung abgeben oder eine Einfuhrgenehmigung sowie die Einfuhrabfertigung beantragen. In der Einfuhrerkklärung oder im Antrag auf Einfuhrgenehmigung ist zu vermerken: „Zwangsvollstreckung“.

## § 37

**Wiedereinfuhr bestimmter Waren**

Die Wiedereinfuhr von Waren nach Artikel 91 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf keiner Einfuhrgenehmigung. In der Einfuhrerkklärung ist zu vermerken: „Einfuhr nach Artikel 91 Abs. 2 EWG-Vertrag“.

\*) Aufgehoben mit Wirkung vom 1. Oktober 1973

## Kapitel IV Sonstiger Warenverkehr

### 1. Titel Warendurchfuhr

#### § 38

##### Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Durchfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren ist verboten, wenn die Waren

1. nicht in ein Land der Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) als Verbrauchsland verbracht werden sollen,
2. aus einem in der Länderliste E (Anlage L) aufgeführten Land oder für Rechnung einer in einem dieser Länder ansässigen Person versandt worden sind,
3. im Wirtschaftsgebiet umgeladen oder gelagert werden und
4. nicht
  - a) von einer Bescheinigung des Versandungslandes, daß die Waren ausgeführt werden dürfen (Durchfuhrberechtigungsschein), oder
  - b) im Falle der Versendung aus Schweden oder der Schweiz von einer beglaubigten Abschrift der Ausfuhrgenehmigung des Versandungslandes begleitet werden.

(2) Die Durchfuhr von Waren auf dem Landweg bedarf, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 verboten ist, der Genehmigung, wenn

1. Ursprungs- oder Empfangsland Südrhodesien (Rhodesien) ist,
2. die Einfuhr oder die Ausfuhr einer Genehmigung bedürfte und
3. die Waren im Wirtschaftsgebiet umgeladen oder gelagert werden.

(3) Empfangsland ist das Land, in das die Waren verbracht werden sollen, ohne daß sie in Durchfuhrländern anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufhalten oder Rechtsgeschäften unterworfen werden sollen. Ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Empfangsland das letzte bekannte Land, nach dem die Waren abgesandt werden.

#### § 39

##### Durchfuhrverfahren

(1) Die Ausgangszollstelle prüft beim Ausgang der Waren aus dem Wirtschaftsgebiet die Zulässigkeit der Durchfuhr. Sie kann zu diesem Zweck von dem Warenführer oder von den Verfügungsberechtigten weitere Angaben und Beweismittel, insbesondere auch die Vorlage der Verladescheine verlangen. Im übrigen gelten die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(2) Durchfuhrberechtigungsscheine müssen durch die in der Länderliste E (Anlage L) aufgeführten Be-

hörden ausgestellt sein. Durchfuhrberechtigungsscheine und beglaubigte Abschriften der Ausfuhrgenehmigung werden vier Monate nach dem Ausgang der Ware aus dem Versandungsland nicht mehr anerkannt.

(3) Die Ausgangszollstelle vermerkt den Ausgang der Waren auf dem Durchfuhrberechtigungsschein oder auf der beglaubigten Abschrift der Ausfuhrgenehmigung.

(4) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

### 2. Titel Transithandel

#### § 40

##### Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Veräußerung der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn das Käufer- oder Verbrauchsland in der Länderliste C (Anlage L) aufgeführt ist. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Ware im Rahmen des Transithandelsgeschäftes ausgeführt wird und die Ausfuhr nach § 5 einer Ausfuhrgenehmigung bedarf.

(2) Transithandelsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen außerhalb des Wirtschaftsgebiets befindliche Waren oder in das Wirtschaftsgebiet verbrachte, jedoch einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigte Waren durch Gebietsansässige von Gebietsfremden erworben und an Gebietsfremde veräußert werden; ihnen stehen Rechtsgeschäfte gleich, bei denen diese Waren vor der Veräußerung an Gebietsfremde an andere Gebietsansässige veräußert werden.

#### § 41

##### Beschränkung nach § 14 AWG

Die Veräußerung von Nadelrohholz (Nummern 4403 10, 4403 20, 4403 30, 4403 33 und 4403 41 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn Ursprungsland der Ware Österreich ist.

#### § 42

##### Beschränkung nach § 6 Abs. 2 AWG

Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren, die in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ihren Ursprung haben, in ein Land der Länderliste A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes sind verboten, es sei denn, daß in Angebot und Rechnung das Ursprungsland der Waren angegeben ist oder die Waren als Transithandelswaren bezeichnet sind.

#### § 43

##### Transithandelsgenehmigung

Die Transithandelsgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage T 1 zu beantragen und zu erteilen.

## 3. Titel

## Sonstiger Warenverkehr

## § 43 a

(aufgehoben)

## § 43 b

**Beschränkung****nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG**

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden über den Erwerb von Waren bedürfen der Genehmigung, wenn Ursprungsland Südrhodesien (Rhodesien) ist. § 32 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Veräußerung der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn Käufer- oder Verbrauchsland Südrhodesien (Rhodesien) ist. Dies gilt nicht, wenn Waren im Rahmen des Transithandelsgeschäftes ausgeführt werden und die Ausfuhr nach § 5 oder § 5 a einer Ausfuhrgenehmigung bedarf. § 19 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitwirkung von Gebietsansässigen als Stellvertreter, Vermittler oder in ähnlicher Weise bei Abschluß oder Erfüllung von Rechtsgeschäften zwischen Gebietsfremden über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren bedarf der Genehmigung, wenn Ursprungs-, Käufer- oder Verbrauchsland der Waren Südrhodesien (Rhodesien) ist.

**Kapitel V****Dienstleistungsverkehr**

## 1. Titel

Beschränkungen  
des aktiven Dienstleistungsverkehrs

## § 44

**Beschränkung nach den §§ 6 und 7 Abs. 1 AWG**

(1) Das Verchartern von Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, bedarf der Genehmigung, wenn der Chartervertrag mit einem Gebietsfremden abgeschlossen wird, der in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ansässig ist.

(2) Die Mitwirkung von Gebietsansässigen als Stellvertreter, Vermittler oder in ähnlicher Weise beim Abschluß von Frachtverträgen zur Beförderung einzelner Güter (Stückgüter) durch Seeschiffe fremder Flagge zwischen einem Gebietsfremden, der nicht in einem Land der Länderliste F 1 oder F 2 (Anlage L) ansässig ist, und einem weiteren Gebietsfremden bedarf der Genehmigung, wenn das Entgelt für die Beförderung eintausend Deutsche Mark übersteigt.

## § 44 a

**Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG**

(1) Das Verchartern oder Vermieten von Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, und von Luftfahrzeugen, die in das Verzeichnis der deutschen Luftfahrzeuge (Luftfahrzeugrolle) eingetragen sind,

bedarf der Genehmigung, wenn der Vertrag mit einem Gebietsfremden abgeschlossen wird, der in Südrhodesien (Rhodesien) ansässig ist.

(2) Die Beförderung von Waren durch Seeschiffe, welche die Bundesflagge führen, oder durch Luftfahrzeuge, die in das Verzeichnis der deutschen Luftfahrzeuge (Luftfahrzeugrolle) eingetragen sind, sowie durch andere von Gebietsansässigen gecharterte oder gemietete Seeschiffe oder Luftfahrzeuge bedarf der Genehmigung, wenn Südrhodesien (Rhodesien) Empfangsland oder Ursprungsland der Ware ist.

## § 44 b

**Beschränkung nach § 6 Abs. 1 AWG**

Der Abschluß von Verträgen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Seeschiffahrtsunternehmen bedarf insoweit der Genehmigung, als die Verträge Bestimmungen über die Aufteilung von Ladungen und Frachten enthalten.

## § 45

**Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG**

(1) Der Einbau von in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden, die in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ansässig sind, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren und Erfahrungen in bezug auf die Fertigung der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren an Gebietsfremde, die in einem Land der Länderliste C ansässig sind, bedarf der Genehmigung.

## 2. Titel

Beschränkungen  
des passiven Dienstleistungsverkehrs

## § 46

**Beschränkung nach § 18 AWG**

(1) Der Abschluß von Frachtverträgen zur Beförderung einzelner Güter (Stückgüter) durch Seeschiffe fremder Flagge zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die nicht in einem Land der Länderliste F 1 oder F 2 (Anlage L) ansässig sind, bedarf der Genehmigung, wenn das Entgelt für die Dienstleistung eintausend Deutsche Mark übersteigt.

(2) Das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge bedarf der Genehmigung, wenn der Chartervertrag zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die nicht in einem Land der Länderliste F 2 ansässig sind, geschlossen wird.

## § 47

**Beschränkung nach § 20 AWG**

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die

1. das Mieten von Binnenschiffen, die nicht in einem Binnenschiffsregister im Wirtschaftsgebiet eingetragen sind,
2. die Beförderung von Gütern mit solchen Binnenschiffen oder

3. das Schleppen durch solche Binnenschiffe im Güterverkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich für Rechtsgeschäfte nach Absatz 1, die eine Verwendung des Binnenschiffs nur

1. im Verkehr mit Beginn und Ende im Rheinstromgebiet oder
  2. im Wechselverkehr zwischen dem Rheinstromgebiet und den Häfen des westdeutschen Kanalgebiets bis Dortmund und Hamm
- vorsehen.

#### § 48

##### Beschränkung nach § 6 Abs. 2 und § 17 AWG

Rechtsgeschäfte über

1. den Erwerb von Vorführungs- oder Senderechten an Spielfilmen von Gebietsfremden oder
  2. die Herstellung von Filmen in Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden
- bedürfen der Genehmigung, wenn die Filme im Wirtschaftsgebiet in deutscher Sprache vorgeführt oder gesendet werden sollen.

#### § 49

##### Beschränkung nach § 21 AWG

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem fremden Wirtschaftsgebiet über

1. Schiffskasko- und Schiffshaftpflichtversicherungen,
  2. Luftfahrtversicherungen, ausgenommen Verkehrsfluggast-Unfallversicherungen oder
  3. sonstige Transportversicherungen, wenn sie unter Mitwirkung einer gebietsansässigen Niederlassung oder Agentur des Versicherungsunternehmens vorgenommen werden,
- bedürfen der Genehmigung.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Versicherungsunternehmen

1. bei Versicherungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 in einem Land der Länderliste G 1 (Anlage L),
2. bei Versicherungen nach Absatz 1 Nr. 2 in einem Land der Länderliste G 2 (Anlage L) seinen Sitz hat.

(3) Eine Genehmigung ist ferner nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft unter Mitwirkung einer Niederlassung oder Agentur vorgenommen wird, die ihre Tätigkeit auf Grund einer Genehmigung nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) ausübt.

### 3. Titel

#### Meldevorschriften nach § 26 AWG

#### § 50

##### Meldungen im Seeverkehr

(1) Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben

1. a) den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden alsbald nach Vertragsschluß,

- b) die Durchführung von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsansässigen im Seeverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten alsbald nach Beginn der Durchführung des Vertrages

mit Vordruck „Aktive Dienstleistungen im Seeverkehr“ (Anlage S 1),

2. die Aufnahme von Schiffahrtsverbindungen in einem bestimmten Fahrtgebiet mit regelmäßigen Abfahrten (Linienverkehr), deren Änderung oder Einstellung formlos alsbald nach der Aufnahme, Änderung oder Einstellung

zu melden. Nummer 1 gilt nicht für Frachtverträge im Linienverkehr, für Zeitcharterverträge sowie für Charterverträge, die mit der Maßgabe abgeschlossen werden, daß der Charterer die Schiffsbesatzung stellt (bare-boat-charter).

(2) Gebietsansässige haben den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden zur Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge außerhalb des Linienverkehrs mit Vordruck „Passive Dienstleistungen im Seeverkehr“ (Anlage S 2) alsbald nach Vertragsschluß zu melden. Das gilt auch für den Abschluß von Frachtverträgen im Linienverkehr, wenn der gebietsfremde Vertragspartner in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ansässig ist.

(3) Gebietsansässige haben den Abschluß von Frachtverträgen zwischen Gebietsfremden, bei dem sie als Stellvertreter, Vermittler oder in ähnlicher Weise mitgewirkt haben, alsbald nach Vertragsschluß zu melden, wenn die Frachtverträge die Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge im Linienverkehr zum Gegenstand haben und der Verfrachter in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ansässig ist. In den Meldungen sind der Verfrachter, der Name und die Flagge des Schiffes, das Abfahrtsdatum, der Lade- und Löschafen, die Art und Menge der Ladung und das vereinbarte Beförderungsentgelt je Maß-, Gewichts- oder Mengeneinheit anzugeben.

(4) Die Meldungen sind, wenn der Meldepflichtige seinen Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Bremen, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat, bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen, in den übrigen Fällen bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg einzureichen.

#### § 50 a

##### Meldungen der Filmwirtschaft

(1) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen, in denen sie Gebietsfremden Vorführungs- oder Senderechte an Filmen einräumen, zu melden. Dies gilt nicht für Werbefilme.

(2) In den Meldungen sind der Lizenznehmer, Titel und Art des Films, sein Ursprungsland und Herstellungsjahr sowie das Auswertungsgebiet und die vereinbarte Lizenzgebühr anzugeben. Die Meldungen sind innerhalb zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft einzureichen.

## § 50 b

**Meldungen des Braugewerbes**

(1) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen zu melden, in denen sie Gebietsfremden das Recht einräumen, Bier, das in einem fremden Wirtschaftsgebiet hergestellt ist, mit einer Bezeichnung oder Ausstattung zu vertreiben, die mit einer von den Gebietsansässigen zur Kennzeichnung des Ursprungs ihrer Erzeugnisse benutzten Bezeichnung oder Ausstattung übereinstimmt oder verwechselt werden kann. Das gleiche gilt für das Einbringen solcher Vertriebsrechte in ein Unternehmen in einem fremden Wirtschaftsgebiet.

(2) In den Meldungen sind die Person, der das Vertriebsrecht eingeräumt wird, das Ursprungsland, das Verbrauchsland und die voraussichtliche Vertriebsmenge des Bieres sowie die Bezeichnungen oder Ausstattungen anzugeben, mit denen das Bier vertrieben werden soll. Die Meldungen sind innerhalb zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages bei der obersten Landesbehörde für Wirtschaft einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

**Kapitel VI****Kapitalverkehr**

## 1. Titel

## Beschränkungen

## § 51

**Beschränkung nach § 5 AWG zur Erfüllung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden**

(1) Einem Schuldner ist die Bewirkung von Zahlungen und sonstigen Leistungen verboten, wenn sie

1. die Erfüllung einer Schuld im Sinne des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331) zum Gegenstand haben, die Schuld aber nicht geregelt ist;
2. die Erfüllung einer geregelten Schuld im Sinne des Abkommens zum Gegenstand haben, sich aber nicht innerhalb der Grenzen der festgesetzten Zahlungs- und sonstigen Bedingungen halten;
3. die Erfüllung von Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben, die in nichtdeutscher Währung zahlbar sind oder waren und die zwar den Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 des Abkommens entsprechen, aber die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 3 Buchstabe a oder b des Abkommens hinsichtlich der Person des Gläubigers nicht erfüllen, es sei denn, daß es sich um Verbindlichkeiten aus marktfähigen Wertpapieren handelt, die in einem Gläubigerland zahlbar sind.

(2) Die in Artikel 3 des Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten auch für den Absatz 1.

## § 51 a

**Beschränkung des Kapitalverkehrs mit Südrhodesien (Rhodesien) nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG**

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden bedürfen der Genehmigung, wenn sie

1. den entgeltlichen Erwerb von Grundstücken in Südrhodesien (Rhodesien) oder von Rechten an solchen Grundstücken durch Gebietsansässige,
  2. den entgeltlichen Erwerb von Wertpapieren, die von einem in Südrhodesien (Rhodesien) ansässigen Gebietsfremden ausgegeben worden sind, durch Gebietsansässige,
  3. den entgeltlichen Erwerb von Wechseln, die ein in Südrhodesien (Rhodesien) ansässiger Gebietsfremder ausgestellt oder angenommen hat, durch Gebietsansässige,
  4. den entgeltlichen Erwerb von Unternehmen mit Sitz in Südrhodesien (Rhodesien) oder Beteiligungen an solchen Unternehmen durch Gebietsansässige oder
  5. die Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten oder die Gewährung von Zahlungsfristen an in Südrhodesien (Rhodesien) ansässige Gebietsfremde
- zum Gegenstand haben.

(2) a) Die Gründung von Unternehmen mit Sitz Südrhodesien (Rhodesien) durch Gebietsansässige oder die Beteiligung Gebietsansässiger an der Gründung solcher Unternehmen oder

b) die Ausstattung von Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten in Südrhodesien (Rhodesien) mit Vermögenswerten (Betriebsmittel oder Anlagewerte) durch Gebietsansässige

bedürfen der Genehmigung.

## § 52

**Beschränkung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 und Abs. 2 Nr. 2 AWG**

(1) Rechtsgeschäfte, die

1. den entgeltlichen Erwerb inländischer, auf Deutsche Mark lautender
  - a) Schatzwechsel,
  - b) unverzinslicher Schatzanweisungen,
  - c) Vorratsstellenwechsel
 durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen,
2. den entgeltlichen Erwerb inländischer, auf Deutsche Mark lautender
  - a) bankgirierter Wechsel, die auf einen Gebietsansässigen gezogen und im Wirtschaftsgebiet zahlbar sind, sowie bankgirierter eigener Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausgestellt hat,
  - b) Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausgestellt und ein gebietsansässiges Kreditinstitut angenommen hat,
 durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen zur Geldanlage,

3. den entgeltlichen Erwerb inländischer Wertpapiere durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen,
4. die unmittelbare oder mittelbare Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten durch Gebietsansässige bei Gebietsfremden  
oder
5. den entgeltlichen Erwerb von Forderungen gegenüber Gebietsansässigen durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen

zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung.

(2) Absatz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung, wenn

1. die nach dem 4. Februar 1973 entstandenen Verbindlichkeiten aus Darlehen und sonstigen Krediten zu keinem Zeitpunkt den Betrag von insgesamt fünfzigtausend Deutsche Mark überschreiten,
2. die Darlehen und sonstigen Kredite durch ein Kreditinstitut aufgenommen werden und die daraus entstehenden Verbindlichkeiten von der Depotpflicht gemäß § 69b Abs. 1 Nr. 7 bis 10 oder gemäß § 6a Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind,
3. es sich bei den sonstigen Krediten um handelsübliche Zahlungsziele für Warenlieferungen oder Dienstleistungen handelt, die von Gebietsfremden an einen Gebietsansässigen erbracht worden sind,
4. die Kredite an bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen der in Nummer 3 genannten Art gebunden sind und ihre Laufzeit dem handelsüblichen Zahlungsziel für die Warenlieferung oder Dienstleistung entspricht; dies gilt auch, wenn die Kredite bereits vor Erbringung der Warenlieferungen und der hierfür erforderlichen Dienstleistungen aufgenommen werden, soweit sie in handelsüblicher Weise für die an den Gebietsfremden während der Herstellung der Waren zu erbringenden Zahlungen verwendet werden und ihre Laufzeit spätestens mit dem handelsüblichen Zahlungsziel endet  
oder
5. es sich bei den sonstigen Krediten um handelsübliche Vorauszahlungen für bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen handelt, die von einem Gebietsansässigen an Gebietsfremde zu erbringen sind.

(3) Absatz 1 Nr. 5 findet keine Anwendung, wenn die von dem Gebietsansässigen in einem Kalenderjahr entgeltlich veräußerten Forderungen den Betrag von insgesamt fünfzigtausend Deutsche Mark nicht überschreiten.

(4) Die Ausstattung von Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Wirtschaftsgebiet mit Vermögenswerten (Betriebsmittel und Anlagewerte) durch Gebietsfremde bedarf der Genehmigung. Das gilt nicht, wenn die nach dem 4. Februar 1973 vorgenommenen Ausstattungen bei dem Unternehmen, der Zweigniederlassung oder der Betriebsstätte zu keinem Zeitpunkt insgesamt den Betrag von fünfhunderttausend Deutsche Mark überschreiten.

## § 53

### Beschränkung nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 AWG

Die Verzinsung von Guthaben auf Konten Gebietsfremder bei Geldinstituten im Wirtschaftsgebiet bedarf der Genehmigung. Dies gilt für die Verzinsung von Guthaben auf Sparkonten natürlicher Personen nur insoweit, als die Guthaben den Betrag von 50 000,— Deutsche Mark überschreiten.

## § 54

### Befreiung

Die Beschränkungen der §§ 52 und 53 finden keine Anwendung, wenn der Gebietsfremde

1. ein deutscher Staatsangehöriger ist, dem eine Behörde in der Bundesrepublik Deutschland die Erfüllung einer Aufgabe in einem fremden Wirtschaftsgebiet übertragen hat,
2. ein deutscher Staatsangehöriger ist, der im Dienst einer zwischenstaatlichen Organisation, deren Mitglied die Bundesrepublik ist, oder der Vereinten Nationen steht  
oder
3. als Angehöriger im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung mit einer unter Nummer 1 oder 2 genannten Person in Hausgemeinschaft lebt.

## 2. Titel

### Meldevorschriften nach § 26 AWG

## § 55

### Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

(1) Leistungen Gebietsansässiger, welche die Anlage von Vermögen in fremden Wirtschaftsgebieten zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen in folgenden Formen bezwecken, sind nach § 56 zu melden:

1. Gründung oder Erwerb von Unternehmen,
2. Errichtung oder Erwerb von Zweigniederlassungen,
3. Errichtung oder Erwerb von Betriebsstätten,
4. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen,
5. Ausstattung dieser Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten mit Anlagemitteln oder Zuschüssen,
6. Gewährung von Darlehen an Unternehmen, die dem gebietsansässigen Darlehnsgeber gehören oder an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder auf deren Geschäftsführung er infolge der Gewährung des Darlehens erheblichen Einfluß hat.

Die Meldepflicht nach Satz 1 besteht auch dann, wenn sich der Gebietsansässige beim Erbringen seiner Leistung eines Gebietsfremden, insbesondere eines von ihm abhängigen Unternehmens, bedient.

(2) Ferner sind nach § 56 zu melden

1. die Veräußerung von Unternehmen, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Beteiligungen,



2. die Auflösung von Unternehmen sowie die Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
  3. die Entgegennahme der Darlehnsrückzahlung,
- wenn diese sich auf Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 beziehen.

(3) Die Meldepflicht besteht in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 3 nur, wenn die erbrachten oder entgegengenommenen Leistungen im Kalenderjahr den Wert von zehntausend Deutsche Mark übersteigen.

(4) Die Meldevorschriften der §§ 59 bis 69 bleiben unberührt.

§ 56

**Abgabe der Meldungen nach § 55**

(1) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, dem die Vermögensanlage zusteht oder in den Fällen des § 55 Abs. 2 zustand.

(2) Die Meldungen sind, wenn ihr Gegenstand im Einzelfall den Wert von zehntausend Deutsche Mark übersteigt, bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats, in anderen Fällen bis zum 5. Februar des folgenden Jahres der Deutschen Bundesbank mit dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten“ (Anlage K 1) in fünffacher Ausfertigung zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist. Die Deutsche Bundesbank übersendet je eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, dem Auswärtigen Amt und der örtlich zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von dieser bestimmten Stelle.

§ 57

**Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet**

(1) Leistungen Gebietsfremder, welche die Anlage von Vermögen im Wirtschaftsgebiet zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen in folgenden Formen bezwecken, sind nach § 58 zu melden:

1. Gründung oder Erwerb von Unternehmen,
2. Errichtung oder Erwerb von Zweigniederlassungen,
3. Errichtung oder Erwerb von Betriebsstätten,
4. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen,
5. Ausstattung dieser Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten mit Anlagemitteln oder Zuschüssen,
6. Gewährung von Darlehen an Unternehmen, die dem gebietsfremden Darlehnsgeber gehören oder an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder auf deren Geschäftsführung er infolge der Gewährung des Darlehens erheblichen Einfluß hat.

(2) Ferner sind nach § 58 zu melden

1. die Veräußerung von Unternehmen, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Beteiligungen,
2. die Auflösung von Unternehmen sowie die Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
3. die Rückzahlung von Darlehen,

wenn diese sich auf Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 beziehen.

(3) Die Meldepflicht besteht in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 3 nur, wenn die entgegengenommenen oder erbrachten Leistungen im Kalenderjahr den Wert von zehntausend Deutsche Mark übersteigen.

(4) Die Meldevorschriften der §§ 59 bis 69 bleiben unberührt.

§ 58

**Abgabe der Meldungen nach § 57**

(1) Meldepflichtig ist

1. in den Fällen des § 57 Abs. 1 der Gebietsansässige, der die Leistung entgegennimmt,
2. in den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 1 der Gebietsansässige, der die Vermögensanlage erwirbt,
3. in den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 bei Auflösung eines Unternehmens der Gebietsansässige, der die Abwicklung durchführt, und bei Aufhebung einer Zweigniederlassung oder Betriebsstätte der Gebietsansässige, der bis zur Aufhebung die Zweigniederlassung oder Betriebsstätte geleitet hat,
4. in den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 3 der Gebietsansässige, der die Leistung erbringt.

(2) Die Meldungen sind mit dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet“ (Anlage K 2) zu erstatten. Im übrigen gilt § 56 Abs. 2 entsprechend.

**Kapitel VII**

**Zahlungsverkehr**

1. Titel

Beschränkungen

§ 58 a

**Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG**

Die Leistung von Zahlungen durch Gebietsansässige an Gebietsfremde, die in Südrhodesien (Rhodesien) ansässig sind, bedarf der Genehmigung; ausgenommen sind Zahlungen, die ausschließlich für Rentenleistungen, für medizinische, humanitäre oder erzieherische Zwecke, für die Versorgung mit Informationsmaterial oder zur Durchführung sonstiger, genehmigter oder nach § 32 ohne Genehmigung zulässiger Rechtsgeschäfte oder Handlungen bestimmt sind.

## 2. Titel

## Meldevorschriften nach § 26 AWG

## 1. Untertitel

## Allgemeine Vorschriften

## § 59

## Meldepflicht für Zahlungen

(1) Gebietsansässige haben Zahlungen, die sie

1. von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder
2. an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige leisten (ausgehende Zahlungen), zu melden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Zahlungen, die den Betrag von fünfhundert Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen,
2. Ausfuhrerlöse,
3. Zahlungen im Zusammenhang mit Krediten mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten,
4. Zahlungen natürlicher Personen für den Bezug von Waren zum persönlichen Gebrauch und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu persönlichen Zwecken.

(3) Zahlung im Sinne dieses Kapitels ist auch die Aufrechnung und die Verrechnung. Als Zahlung gilt ferner das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

## § 60

## Form der Meldung

(1) Ausgehende Zahlungen, die über ein gebietsansässiges Geldinstitut oder eine Postanstalt im Wirtschaftsgebiet geleistet werden, sind mit dem Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 1) zu melden.

(2) Eingehende und ausgehende Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs, die über ein Konto bei einem gebietsfremden Geldinstitut entgegengenommen oder geleistet werden, sind in doppelter Ausfertigung zu melden, und zwar

1. eingehende Zahlungen mit dem Vordruck „Auslandskontenmeldung (Eingänge)“ (Anlage Z 2),
2. ausgehende Zahlungen mit dem Vordruck „Auslandskontenmeldung (Ausgänge)“ (Anlage Z 3).

(3) Eingehende und ausgehende Zahlungen, die nicht nach Absatz 1 und 2 gemeldet werden müssen, sind mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4) in doppelter Ausfertigung zu melden. Für den Warenverkehr und für den übrigen Außenwirtschaftsverkehr sind getrennte Meldungen einzureichen.

(4) In den Meldungen sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) anzugeben.

(5) Bei abgabenbegünstigten Lieferungen und Leistungen an im Wirtschaftsgebiet stationierte aus-

ländische Truppen sowie an das zivile Gefolge kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 die Meldung auch durch Abgabe einer Durchschrift der Empfangsbestätigung der Truppen oder des zivilen Gefolges nach dem auf Grund der Abgabenvorschriften vorgeschriebenen Muster gemeldet werden.

## § 61

## Meldefrist

Die Meldungen sind abzugeben

1. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 1 mit der Erteilung des Auftrags an das Geldinstitut oder die Postanstalt;
2. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 2
  - a) von Kontoinhabern, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, monatlich bis zum siebenten Tage des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats, wenn der Gesamtbetrag der nach § 59 Abs. 1 zu meldenden Zahlungen im Kalendermonat fünftausend Deutsche Mark übersteigt,
  - b) in den übrigen Fällen halbjährlich bis zum zehnten Tage des auf den Ablauf des Kalenderhalbjahres folgenden Monats;
3. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 3 bis zum siebenten Tage des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats; Sammelmeldungen sind zulässig.

## § 62

## Meldung der Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute, haben monatlich bis zum zehnten Tage des folgenden Monats

1. bei gebietsfremden Geldinstituten unterhaltene Guthaben,
2. Forderungen aus Darlehen und sonstigen Krediten, die sie Gebietsfremden gewährt haben,
3. Verbindlichkeiten aus Darlehen und sonstigen Krediten, die sie bei Gebietsfremden aufgenommen haben,

nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit dem Vordruck „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden“ (Anlage Z 5 Blatt 1 und Blatt 2) in doppelter Ausfertigung zu melden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Dienstleistungen sowie aus geleisteten und entgegengenommenen Vorauszahlungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr.

(3) Meldepflichtig sind nur Gebietsansässige, deren Guthaben und Forderungen zusammengerechnet oder deren Verbindlichkeiten bei Ablauf des Monats jeweils mehr als einhunderttausend Deutsche Mark betragen, sowie Gebietsansässige, die durch Überschreiten der vorstehenden Betragsgrenze an einem der vorangegangenen 12 Meldestichtage meldepflichtig waren.

(4) Gebietsansässige, die nach den Absätzen 1 bis 3 meldepflichtig sind, haben monatlich bis zum zwanzigsten Tage des folgenden Monats jeweils ihre Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Gebietsfremden einschließlich der geleisteten und entgegengenommenen Vorauszahlungen nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit dem Vordruck „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“ (Anlage Z 5 a) in doppelter Ausfertigung zu melden.

#### § 63

##### Meldestellen

(1) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle, einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(2) In den Fällen des § 60 Abs. 1 ist die Meldung bei dem beauftragten Geldinstitut oder der beauftragten Postanstalt zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank einzureichen.

#### § 64

##### Ausnahmen

Die Deutsche Bundesbank kann für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von Meldefristen oder Vordrucken zulassen oder einzelne Meldepflichtige oder Gruppen von Meldepflichtigen befristet oder widerruflich von einer Meldepflicht freistellen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen und der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

## 2. Untertitel

### Ergänzende Meldevorschriften

#### § 65

##### Zahlungen bei Ausfuhren

(1) Ausfuhrforderungen, die innerhalb dreier Monate nach dem vereinbarten Fälligkeitsmonat nicht eingegangen sind, sind bis zum zehnten Tage des folgenden Monats und bis zu ihrem Eingang jeweils bis zum zehnten Tage jedes weiteren Monats mit dem Vordruck „Überfällige Ausfuhrforderungen“ (Anlage Z 6) zu melden, wenn der noch ausstehende Betrag zwanzigtausend Deutsche Mark je Forderung übersteigt. Uneinbringlich gewordene Forderungen sind nicht zu melden.

(2) Zahlungen für Ausfuhren, die vor Lieferung der Ware entgegengenommen werden, sind mit dem Vordruck „Vorauszahlungen bei Ausfuhren“ (Anlage Z 7) monatlich bis zum zehnten Tage des auf die Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats zu melden, wenn die Ware bis zum Monatsende nicht geliefert worden ist. Die Vorauszahlungen sind weiterhin bis zur Lieferung der Ware jeweils bis zum zehnten Tage jedes weiteren Monats zu melden. Die Meldepflicht besteht nur, wenn die einzelne Zahlung zehntausend Deutsche Mark übersteigt.

(3) § 63 Abs. 1 und § 64 finden Anwendung.

#### § 66

##### Zahlungen im Transithandel

(1) Für Zahlungen im Transithandel gelten die §§ 59 bis 61, 63 und 64. Ist die Ware bei Abgabe der Meldung bereits an einen Gebietsfremden weiterveräußert, so ist der Zahlungseingang zusammen mit dem Zahlungsausgang zu melden. Ist die Zahlung des gebietsfremden Erwerbers im Zeitpunkt des Zahlungsausgangs noch nicht eingegangen, so ist der vereinbarte Betrag der Zahlung zu melden.

(2) Wer eine ausgehende Zahlung im Transithandel gemeldet hat und die Transithandelsware danach einfuhrrechtlich abfertigen läßt, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Einfuhrabfertigung folgenden Monats unter Angabe des gemeldeten Betrages, des Zeitpunktes der Zahlung, der Nummer der Einfuhrgenehmigung, der Einfuhrerklärung oder des Saar-Einfuhrscheins mit dem Zusatz „Umstellung von Transithandel auf Wareneinfuhr“ zu melden.

(3) Wer eine ausgehende Zahlung als Zahlung für eine Wareneinfuhr gemeldet hat und die Ware danach an einen Gebietsfremden veräußert, ohne daß diese einfuhrrechtlich abgefertigt worden ist, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Veräußerung folgenden Monats unter Angabe des Betrages und der Nummer der Einfuhrgenehmigung, der Einfuhrerklärung oder des Saar-Einfuhrscheins mit dem Zusatz „Umstellung von Wareneinfuhr auf Transithandel“ zu melden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind ferner die Benennung der Ware, die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, das Einkaufsland und die Währung, in der die Zahlung geleistet worden ist, anzugeben.

#### § 67

##### Zahlungen der Seeschiffsunternehmen

Gebietsansässige, die ein Seeschiffsunternehmen betreiben, haben abweichend von den §§ 59 bis 61 Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit dem Betrieb der Seeschifffahrt entgegennehmen oder leisten, mit dem Vordruck „Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt“ (Anlage Z 8) monatlich bis zum siebenten Tage des auf die Zahlung folgenden Monats der zuständigen Landeszentralbank in vierfacher Ausfertigung zu melden. Die Landeszentralbank übersendet je eine Ausfertigung dem Bundesminister für Verkehr und der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von dieser bestimmten Stelle.

#### § 68

##### Meldungen der Reisebüros über Ankauf und Verkauf von Zahlungsmitteln

Gebietsansässige, die ein Reisebüro betreiben, haben die von ihnen im Rahmen ihres Unternehmens angekauften und verkauften, auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmittel mit dem Vordruck „Meldungen der Reisebüros“ (Anlage Z 9) monatlich bis zum fünften Tage des auf den An- oder Verkauf folgenden Monats zu melden. § 63 Abs. 1 und § 64 finden Anwendung.

**3. Untertitel****Meldevorschriften für Geldinstitute****§ 69****Meldungen der Geldinstitute**

(1) Soweit Zahlungen nach Absatz 2 zu melden sind, finden die §§ 59 bis 64 keine Anwendung.

(2) Gebietsansässige Geldinstitute haben zu melden

1. eingehende und ausgehende Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren, die das Geldinstitut für eigene oder fremde Rechnung an Gebietsfremde verkauft oder von Gebietsfremden kauft, sowie ausgehende Zahlungen, die das Geldinstitut im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere leistet, mit dem Vordruck „Wertpapiergeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 10) in doppelter Ausfertigung; statt dieses Vordrucks kann eine Durchschrift der Wertpapierabrechnung des Geldinstituts eingereicht werden, wenn sie die im Vordruck vorgesehenen Angaben enthält;
2. Zins- und Dividendenzahlungen an Gebietsfremde auf inländische Wertpapiere, die sie im Auftrag eines Gebietsfremden einziehen, mit dem Vordruck „Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 11);
3. eingehende und ausgehende Zinszahlungen im Kontokorrent- und Sparverkehr, die sie für eigene Rechnung von Gebietsfremden entgegennehmen oder an Gebietsfremde leisten, mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4);
4. im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung
  - a) eingehende Zahlungen einschließlich des Gegenwertes der in fremde Wirtschaftsgebiete versandten auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen mit dem Vordruck „Zahlungseingänge im aktiven Reiseverkehr“ (Anlage Z 12);
  - b) ausgehende Zahlungen einschließlich des Gegenwertes der aus fremden Wirtschaftsgebieten eingegangenen auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen mit dem Vordruck „Zahlungsausgänge im passiven Reiseverkehr“ (Anlage Z 13).

(3) Absatz 2 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Zahlungen, die den Betrag von fünfhundert Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen.

(4) Bei Meldungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) anzugeben.

(5) Es sind zu erstatten

1. Meldungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 monatlich bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats,
2. Meldungen nach Absatz 2 Nr. 3 halbjährlich bis zum dreißigsten Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres.

(6) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle, einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(7) Die Deutsche Bundesbank kann für einzelne Meldepflichtige vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von den Meldefristen oder Vordrucken zulassen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen und der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

**Kapitel VII a****Sonstiger Geld- und Kapitalverkehr****1. Titel****Depotpflicht****§ 69 a****Depotpflicht nach § 6 a AWG**

(1) Gebietsansässige unterliegen der Depotpflicht.

(2) Die Deutsche Bundesbank wird ermächtigt, die Höhe des Depotsatzes im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung festzulegen.

(3) Der Depotbetrag ist für die Dauer des übernächsten auf den jeweiligen Bezugsmonat folgenden Kalendermonats (Depotmonat) auf einem Sonderkonto bei der Deutschen Bundesbank zu halten. Bezugsmonat ist jeweils der Kalendermonat, in dem die depotpflichtigen Verbindlichkeiten bestehen. Beträge, die für die Dauer des Bezugsmonats oder des auf ihn folgenden Kalendermonats auf dem Sonderkonto bei der Deutschen Bundesbank im voraus gehalten werden, sind auf den nach Satz 1 zu haltenden Depotbetrag anzurechnen.

(4) Der Depotbetrag ergibt sich durch Anwendung des für den Bezugsmonat geltenden Depotsatzes auf den um einen Freibetrag verminderten Monatsdurchschnitt der depotpflichtigen Verbindlichkeiten. Der Monatsdurchschnitt der depotpflichtigen Verbindlichkeiten ist aus den Endständen dieser Verbindlichkeiten an allen Kalendertagen des Bezugsmonats zu errechnen. Der Freibetrag beträgt fünfzigtausend Deutsche Mark.

(5) Wird der Depotbetrag nicht rechtzeitig oder während des Depotmonats nicht in voller Höhe gehalten, so bleibt die Depotpflicht so lange bestehen, bis der Depotbetrag oder der fehlende Teil des Betrages für die Dauer eines dem Depotmonats entsprechenden Zeitraums gehalten worden ist.

**§ 69 b****Ausnahmen von der Depotpflicht**

(1) Ausgenommen von der Depotpflicht sind Verbindlichkeiten

1. a) aus der Inanspruchnahme handelsüblicher Zahlungsziele für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die von Gebietsfremden an einen Gebietsansässigen erbracht worden sind,

- b) aus Krediten, die an bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen der in Buchstabe a genannten Art gebunden sind und deren Laufzeit dem handelsüblichen Zahlungsziel für die Warenlieferung oder Dienstleistung entspricht; dies gilt auch, wenn die Kredite bereits vor Erbringung der Warenlieferungen und der hierfür erforderlichen Dienstleistungen aufgenommen werden, soweit sie in handelsüblicher Weise für die an den Gebietsfremden während der Herstellung der Waren zu erbringenden Zahlungen verwendet werden und ihre Laufzeit spätestens mit dem handelsüblichen Zahlungsziel endet;
2. aus der Entgegennahme handelsüblicher Vorauszahlungen für bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die von einem Gebietsansässigen an Gebietsfremde zu erbringen sind;
3. aus Krediten, soweit sie der Anlage von Vermögen in fremden Wirtschaftsgebieten zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen in folgenden Formen dienen:
- Gründung oder Erwerb von Unternehmen,
  - Errichtung oder Erwerb von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
  - Ausstattung dieser Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten mit Anlagemitteln oder Zuschüssen,
  - Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen;
4. a) aus den im Inland ausgestellten Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, die ihrer Art nach zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse geeignet sind,
- b) aus Eintragungen in Schuldbüchern des Bundes, seiner Sondervermögen oder eines Landes, die an Stelle der Ausgabe von ihrer Art nach zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse geeigneten Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen vorgenommen werden;
5. aus Darlehen der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie des Wiedereingliederungsfonds des Europarats;
6. aus Krediten, soweit sie dazu dienen, die bei der Durchführung des Flug- und Schiffsverkehrs in fremden Wirtschaftsgebieten dort entstehenden Kosten zu decken;
7. von Kreditinstituten, sofern die Verbindlichkeiten in den Mindestreservebestimmungen der Deutschen Bundesbank zur Kompensation zugelassen oder ausdrücklich von der Mindestreservehaltung freigestellt sind, mit Ausnahme der freigestellten Verbindlichkeiten aus
- befristeten Einlagen und Spareinlagen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren und darüber,
  - der Aufnahme zweckgebundener Gelder,
  - Globaldarlehen, zu deren Sicherung ein Namenspfandbrief übereignet ist,
- d) der Aufnahme von Geldern, sofern diese ausschließlich zur Finanzierung eigener Waren- oder Dienstleistungsgeschäfte des Kreditinstituts dienen;
8. von Kreditinstituten mit einer Befristung von vier Jahren und darüber, sofern die Verbindlichkeiten im Geschäftsbereich einer gebietsfremden Zweigniederlassung des Kreditinstituts begründet wurden und in den Büchern der Zweigniederlassung noch geführt werden und soweit den Verbindlichkeiten Forderungen aus Darlehen oder sonstigen Krediten an gebietsfremde natürliche oder juristische Personen gegenüberstehen, die ebenfalls im Geschäftsbereich der gebietsfremden Zweigniederlassung des Kreditinstituts begründet wurden und dort noch geführt werden;
9. aus vermögenswirksamen Anlagen von Gebietsfremden nach den Vorschriften zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer;
10. von Bausparkassen aus Bauspareinlagen natürlicher Personen bis zur Höhe von zweihunderttausend Deutsche Mark je Bausparer;
11. aus der von einem gebietsansässigen Aussteller eines Wechsels gegenüber einem gebietsfremden Wechselakzeptanten eingegangenen Verpflichtung, die Wechselsumme für den Akzeptanten bei Verfall zu zahlen.
- (2) Ausgenommen von der Depotpflicht sind ferner die vor dem 1. März 1972 entstandenen Verbindlichkeiten insoweit, als sie auf einem vor dem 1. Januar 1972 eingegangenen Rechtsgeschäft beruhen. Bei der Verlängerung der Laufzeit von Krediten ist statt des Zeitpunkts der Vornahme des Rechtsgeschäfts der Zeitpunkt der Verlängerung maßgebend.
- (3) Stehen dem Gebietsansässigen Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen zu, die er an Gebietsfremde erbracht hat, so kann er von dem Monatsdurchschnitt seiner depotpflichtigen Verbindlichkeiten (§ 69 a Abs. 4) jeweils einen Betrag abziehen, der zwanzig vom Hundert des Standes dieser Forderungen zu Beginn des ersten Kalendertages des Bezugsmonats entspricht. Der Abzug vermindert sich um den Betrag der zu Beginn des ersten Kalendertages des Bezugsmonats bestehenden Verbindlichkeiten des Gebietsansässigen, die nach Absatz 2 von der Depotpflicht ausgenommen und nicht zugleich in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannt sind.

## 2. Titel

### Meldepflicht nach § 26 AWG

#### § 69 c

#### Meldungen für Depotbeträge

(1) Gebietsansässige, deren Verbindlichkeiten nach § 6 a Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes im Durchschnitt eines Kalendermonats den Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark übersteigen, sind verpflichtet, die für die Berechnung des Depotbetrages nach § 69 a Abs. 4 und § 69 b erforderlichen Angaben sowie die Höhe des hiernach errechneten De-

potbetrages bis spätestens zum zwanzigsten Tage des auf den Bezugsmonat folgenden Kalendermonats mit dem Vordruck „Depothaltung für Auslandsverbindlichkeiten“ (Anlage D 1) zu melden.

(2) § 63 Abs. 1 und § 64 finden Anwendung.

## Kapitel VIII Straf- und Bußgeldvorschriften

### § 70

#### Straftaten

(1) Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung Waren ausführt,
2. entgegen dem Verbot des § 38 Abs. 1 Waren durch das Wirtschaftsgebiet durchführt,
3. ohne die nach § 40 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,
4. ohne die nach § 45 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden einbaut  
oder
5. ohne die nach § 45 Abs. 2 erforderliche Genehmigung Kenntnisse über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren und Erfahrungen weitergibt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Nach § 34 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes wird bestraft, wer eine der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

### § 71

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach den §§ 5 a, 6, 6 a oder § 20 c erforderliche Genehmigung Waren ausführt.
2. ohne die nach § 38 Abs. 2 erforderliche Genehmigung Waren durch das Wirtschaftsgebiet durchführt,
3. ohne die nach § 41 oder § 43 b Abs. 2 erforderliche Genehmigung Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert oder ohne die nach § 43 b Abs. 3 erforderliche Genehmigung hierbei mitwirkt,
4. entgegen dem Verbot des § 42 ein Rechtsgeschäft über die Lieferung von Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes vornimmt,
- 4a. ohne die nach § 43 b Abs. 1 erforderliche Genehmigung ein Rechtsgeschäft mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren vornimmt oder ohne die nach § 43 b Abs. 3 erforderliche Genehmigung hierbei mitwirkt,
5. ohne die nach den §§ 44, 44 a Abs. 1, §§ 45 a, 46 bis 49 erforderliche Genehmigung ein Rechtsgeschäft des Dienstleistungsverkehrs vornimmt

oder ohne die nach § 44 a Abs. 2 erforderliche Genehmigung Waren befördert.

6. entgegen dem Verbot des § 51 eine Zahlung oder sonstige Leistung bewirkt,
7. ohne die nach § 51 a Abs. 1 erforderliche Genehmigung ein Rechtsgeschäft im Rahmen des Kapitalverkehrs vornimmt,
8. ohne die nach § 51 a Abs. 2 erforderliche Genehmigung ein Unternehmen gründet, sich an der Gründung eines Unternehmens beteiligt oder eine Ausstattung mit Vermögenswerten vornimmt,
- 8a. ohne die nach § 52 erforderliche Genehmigung ein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Wertpapieren, Wechseln oder Forderungen oder über die unmittelbare oder mittelbare Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten vornimmt oder Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten mit Vermögenswerten ausstattet,
- 8b. ohne die nach § 53 erforderliche Genehmigung Zinsen gewährt,
9. ohne die nach § 58 a erforderliche Genehmigung Zahlungen an Gebietsfremde leistet, die in Südrhodesien (Rhodesien) ansässig sind oder
10. einer nach den §§ 69 a, 69 b angeordneten Depotpflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. als Ausführer Waren ohne die nach dieser Verordnung erforderliche zollamtliche Behandlung nach einem fremden Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt,
2. als Ausführer, als Versender oder als Dritter (§ 13 Abs. 3) der Vorschrift des § 11 Abs. 4 zuwiderhandelt,
3. als Ausführer entgegen den §§ 9, 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 einen Ausfuhrschein nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß abgibt oder an Stelle des Ausfuhrscheines eine Versand-Ausfuhrerklärung nach § 12 Abs. 1 oder eine Ausfuhrkontrollmeldung nach § 15 Abs. 6 oder § 18 Abs. 4 unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
4. als Versender eine Versand-Ausfuhrerklärung, die er nach § 13 Abs. 1 abgibt, unrichtig oder nicht vollständig abgibt, oder entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß abgibt,
- 4a. als Vertreter des Ausführers unter der Voraussetzung des § 16 Abs. 3 oder 4 einen Ausfuhrschein unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
5. als Dritter eine Versand-Ausfuhrerklärung, die er nach § 13 Abs. 3 Satz 2 abgibt, unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
6. als Zulieferer entgegen § 14 Abs. 1 eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht, unrichtig oder nicht vollständig abgibt,

7. als Ausführer oder Versender die in § 19 Abs. 2 vorgeschriebene Erklärung nicht, unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
- 7a. als Ausführer oder Versender eine Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle nach § 20 Abs. 2 unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
8. als Einführer entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 oder § 28 a Abs. 3 oder 7 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 eine Einfuhrerklärung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß abgibt,
9. eine Einfuhrerklärung, die er im Namen des Einführers oder nach § 24 Abs. 3 an Stelle des Einführers abgibt, unrichtig oder nicht vollständig abgibt oder
10. als Meldepflichtiger eine in den §§ 50, 50 a, 50 b, 55 bis 63, 65 bis 69 oder § 69 c vorgeschriebene Meldung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erstattet.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 kann auch der Versuch der vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### Kapitel IX

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

§§ 72 bis 76

(aufgehoben)

### § 77

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des § 32 Abs. 1 Nr. 33 Buchstabe e und Nr. 35 sowie der §§ 38 und 39 nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin. § 5 Abs. 1 und 2, §§ 40 und 45 sowie die §§ 32, 32 a, 33 und 37, soweit diese auf § 10 des Außenwirtschaftsgesetzes beruhen, finden im Land Berlin keine Anwendung, soweit sie sich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen beziehen, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrats vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltenden Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

### § 78 \*)

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

\*) Am 1. September 1961 ist die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Änderungsverordnungen.

**Anlage L**  
**zur Außenwirtschaftsverordnung**

**Länderliste C**

Albanien  
Bulgarien  
Korea, Nord-  
Kuba  
Mongolische Volksrepublik  
Polen  
Rumänien  
Sowjetunion  
Tschechoslowakei  
Ungarn  
Vietnam, Nord-  
Volksrepublik China

**Länderliste D**

Belgien  
Brasilien  
Dänemark  
Frankreich  
Ghana  
Griechenland  
Großbritannien und Nordirland;  
Antigua; Bahamainseln; Bermuda; Britisch-Honduras;  
Britische Salomoninseln; Britische Jungferninseln;  
Brunei; Falklandinseln; Fidschi; Gibraltar; Gilbert- und  
Ellice-Inseln; Hongkong<sup>1)</sup>; Montserrat; Seychellen;  
St. Helena; St. Kitts; St. Lucia; St. Vincent; Wind-  
ward-Inseln  
Irland<sup>1)</sup>  
Italien  
Japan  
Jugoslawien<sup>2)</sup>  
Kanada  
Luxemburg  
Malaysia (Malaisischer Bund, Sabah, Sarawak)  
Mauritius  
Marokko  
Niederlande  
Nigeria  
Norwegen  
Österreich  
Portugal; Angola; Macau; Mosambik  
Rhodesien, Süd- (Rhodesien)  
Singapur  
Spanien<sup>3)</sup>  
Südafrika, Republik<sup>1)</sup>  
Südjemen  
Schweiz; Liechtenstein  
Taiwan (Formosa)  
Türkei  
Tunesien  
Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete:  
Panamakanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jung-  
ferninseln; Riukiu-Inseln ohne nördliche Gruppe;  
Ozeanien, Amerikanisch-; Amerikanisch-Samoa, Guam;  
Karolinen, Marianen, Marshallinseln  
Vietnam, Süd-

1) = End Use Certificate

2) = Endverbleibsbestätigung

3) = Verbleibsbescheinigung der spanischen diplomatischen Vertre-  
tungen

4) = Einfuhrgenehmigung

**Länderliste E**

Land	Ausstellende Behörde
Australischer Bund	Department of Trade and Customs Canberra
Belgien	Office Central des Contingents et Licences Bruxelles
Bolivien	Banco Central La Paz
Bundesrepublik Deutschland	Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft Frankfurt a. M.
Chile	Departamento del Cobre Jefe, Division Comercial Santiago
Dänemark	Handelsministeriets Licenskantor Kopenhagen K
Frankreich	Ministère de l'Economie et des Finances Direction Générale des Douanes et Droits Indirects Division G — Autorisations Commerciales Paris
Griechenland	Bank of Greece Athen
Großbritannien und Nordirland	The Controller Export Licensing Branch Board of Trade London E.C. 4
Gibraltar	The Controller of Civil Supplies Colonial Secretariat Gibraltar
Hongkong	Director of Commerce and Industry Hong Kong
Italien	Ministero delle Finanze Direzione Generale delle Dogane Roma
Japan	Ministry of International Trade and Industry Export Licensing Office Tokyo
Kanada	Chief Export and Import Permits Section Department of Trade and Com- merce Ottawa
Luxemburg	Ministère des Affaires Etran- gères Office des Licences Luxembourg



Land	Ausstellende Behörde
Marokko	Direction du Commerce, Service du Commerce Extérieur, Bureau des Importations et Ap- provisionnement Généraux R a b a t
Neuseeland	Controller of Customs W e l l i n g t o n
Niederlande	Centrale Dienst voor In- en Uitvoer D e n H a a g
Norwegen	Handelsdepartementet Direktoratet for eksport- og importregulering O s l o
Peru	Ministerio de Hacienda y Co- mercio Dirección General de Comercio Departamento de Exportaciones L i m a
Philippinen	Export Control Committee Department of Commerce and Industry M a n i l a
Portugal	Ministerio da Economia Direcção-General do Comercio Repartição do Licenciamento do Comercio Externo L i s b o a
Rhodesien, Süd- (Rhodesien)	Federal Ministry of Commerce and Industry S a l i s b u r y
Schweden *)	State Trade and Industry Com- mission S t o c k h o l m
Schweiz *)	Eidgenössisches Volksdeparte- ment Handelsabteilung Sektion für Ein- und Ausfuhr B e r n
Südafrika, Republik	Department of Commerce and Industries P r e t o r i a
Türkei	Ministry of Commerce Department of Foreign Com- merce A n k a r a
Tunesien	Direction des Finances Service des Finances Extérieures T u n i s
Vereinigte Staaten von Amerika	United States Department of Commerce Office of Export Control W a s h i n g t o n 25 D.C.

## Länderliste F 1

Albanien  
Bulgarien  
Ceylon  
Chile  
Ecuador  
Kolumbien  
Korea, Nord-  
Kuba  
Liberia  
Mongolische Volksrepublik  
Panama ohne Kanalzone  
Polen  
Rumänien  
Sowjetunion  
Syrien  
Tschechoslowakei  
Ungarn  
Vereinigte Arabische Republik (Ägypten)  
Vietnam, Nord  
Volksrepublik China

## Länderliste F 2

Afghanistan  
Algerien  
Andorra  
Angola  
Argentinien  
Aruba  
Äthiopien  
Australischer Bund; Papua; Neuguinea; Norfolkinsel;  
Kokosinseln  
Bahrain  
Barbados  
Belgien-Luxemburg  
Bhutan  
Bolivien  
Botsuana  
Brunei  
Burundi  
Costa Rica  
Curacao, einschl. Bonaire, Saba, St. Eustatius u. südl. Teil  
St. Martin; Les Santes; Désirade und Marie-Galante  
Dahome  
Dänemark und Färöer, Grönland  
Dominikanische Republik  
Elfenbeinküste  
El Salvador  
Falklandinseln  
Finnland  
Frankreich mit Monaco  
Franz. Afar- und Issagebiet  
Gabun  
Gambia  
Ghana  
Gibraltar  
Griechenland  
Großbritannien und Nordirland  
Guadeloupe, einschl. St. Bartholémy; nördl. Teil von  
St. Martin; Les Santes; Désirade und Marie-Galante  
Guatemala  
Guayana  
Guayana, Französisch-  
Guinea, Portugiesisch-; Kapverdische Inseln;  
Sao Tomé und Príncipe  
Guinea  
Guinea, Äquatorial-  
Haiti  
Honduras

\*) Bei Schweden und der Schweiz tritt an die Stelle des Durchfuhr-  
berechtigungsscheins eine beglaubigte Abschrift der Ausfuhrgeneh-  
migung.

Honduras, Britisch-; Bahamainseln; Bermuda  
 Hongkong  
 Indien  
 Irak  
 Iran  
 Irland  
 Island  
 Israel  
 Italien mit San Marino  
 Jamaika  
 Japan  
 Jemen  
 Jordanien  
 Jugoslawien  
 Kambodscha  
 Kamerun  
 Kanada  
 Kanarische Inseln  
 Katar  
 Kenia  
 Komoren  
 Kongo (Brazzaville)  
 Kongo (Kinshasa)  
 Korea, Süd-  
 Kuwait  
 Laos  
 Lesotho  
 Libanon  
 Libyen  
 Macau  
 Madagaskar  
 Malawi  
 Malaysia (Malaiischer Bund; Sabah; Sarawak)  
 Malediven  
 Mali  
 Malta  
 Marokko  
 Martinique  
 Maskat und Oman; Arabische Vertragsstaaten  
 Mauretanien  
 Mauritius  
 Mosambik  
 Mexiko  
 Nauru  
 Nepal  
 Neukaledonien; Wallis und Futuna  
 Neuseeland; Cookinseln; Niue-Insel; Tokelau-Inseln  
 Nicaragua  
 Niederlande  
 Niger  
 Nigeria  
 Nordafrika, Spanisch-  
 Norwegen, Spitzbergen  
 Obervolta  
 Österreich  
 Ozeanien, Britisch-; Britische Salomoninseln; Fidschi; Gilbert- und Ellice-Inseln; Canton und Enderbury; Tonga; Neue Hebriden  
 Pakistan  
 Paraguay  
 Peru  
 Philippinen  
 Polynesien, Französisch-  
 Portugal einschl. Azoren und Madeira  
 Réunion  
 Ruanda  
 Sambia  
 Saudi-Arabien  
 Schweden  
 Schweiz; Liechtenstein  
 Senegal  
 Seychellen, St. Helena

Sierra Leone  
 Sikkim  
 Singapur  
 Somalia  
 Spanien  
 St. Pierre und Miquelon  
 Sudan  
 Südafrika, Republik; Südwestafrika  
 Südjemen  
 Surinam  
 Swasiland  
 Taiwan (Formosa)  
 Tansania  
 Thailand (Siam)  
 Timor, Portugiesisch-  
 Togo  
 Trinidad und Tobago  
 Tschad  
 Türkei  
 Tunesien  
 Uganda  
 Vatikanstadt  
 Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete:  
 Panamakanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jungferninseln; Riukiu-Inseln ohne nördliche Gruppe; Ozeanien, Amerikanisch-; Amerikanisch-Samoa, Guam, Karolinen, Marianen, Marshallinseln  
 Vietnam, Süd-  
 Westafrika, Spanisch-  
 Westindien  
 Westsamoa  
 Zentralafrikanische Republik  
 Zypern

#### Länderliste G 1

Afghanistan  
 Andorra  
 Angola  
 Aruba  
 Äthiopien  
 Australischer Bund; Papua; Neuguinea; Norfolkinsel; Kokosinseln  
 Bahrain  
 Belgien-Luxemburg  
 Bhutan  
 Birma  
 Botsuana  
 Brunei  
 Burundi  
 Ceylon  
 Costa Rica  
 Curacao einschl. Bonaire; Saba, St. Eustatius und südl. Teil von St. Martin  
 Dahome  
 Dänemark und Färöer, Grönland  
 Dominikanische Republik  
 Elfenbeinküste  
 El Salvador  
 Falklandinseln  
 Finnland  
 Frankreich  
 Französisches Afar- und Issagebiet  
 Gabun  
 Gambia  
 Ghana  
 Gibraltar  
 Griechenland  
 Großbritannien und Nordirland  
 Guatemala  
 Guayana  
 Guayana, Französisch-

Guinea, Portugiesisch-; Kapverdische Inseln;  
Sao Tomé und Príncipe  
Guinea  
Guinea, Äquatorial-  
Haiti  
Honduras  
Honduras, Britisch-; Bahamainseln; Bermuda  
Hongkong  
Irland  
Island  
Israel  
Italien  
Jamaika  
Japan  
Jemen  
Jordanien  
Kambodscha  
Kamerun  
Kanada  
Kanarische Inseln  
Katar  
Kenia  
Komoren  
Kongo (Brazzaville)  
Kongo (Kinshasa)  
Korea, Süd-  
Kuwait  
Laos  
Lesotho  
Libanon  
Liberia  
Libyen  
Macau  
Madagaskar  
Malawi  
Malaysia (Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)  
Malediven  
Mali  
Malta  
Maskat und Oman, Arabische Vertragsstaaten  
Mauretanien  
Mauritius  
Mosambik  
Nauru  
Nepal  
Neukaledonien; Wallis und Futuna  
Neuseeland; Cookinseln; Niue-Insel; Tokelau-Inseln  
Nicaragua  
Niederlande  
Niger  
Nigeria  
Nordafrika, Spanisch-  
Norwegen, Spitzbergen  
Obervolta  
Österreich \*)  
Ozeanien, Britisch-; Britische Salomoninseln; Fidschi; Gilbert- und Ellice-Inseln; Canton und Enderbury; Tonga; Neue Hebriden  
Panama ohne Kanalzone  
Paraguay  
Peru  
Philippinen  
Polynesien, Französisch-  
Portugal einschl. Azoren und Madeira \*)  
Réunion  
Ruanda  
Sambia  
Saudi-Arabien  
Schweden \*)  
Schweiz; Liechtenstein

Senegal  
Seychellen, St. Helena  
Sierra Leone  
Sikkim  
Singapur  
Somalia  
Spanien \*)  
St. Pierre und Miquelon  
Sudan  
Südafrika, Republik; Südwestafrika  
Südjemen  
Surinam  
Swasiland  
Taiwan (Formosa)  
Tansania  
Thailand (Siam)  
Timor, Portugiesisch-  
Togo  
Trinidad und Tobago  
Tschad  
Türkei  
Tunesien  
Uganda  
Uruguay  
Vatikanstadt  
Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete:  
Panamakanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jungferninseln; Riukiu-Inseln ohne nördliche Gruppe; Ozeanien, Amerikanisch-; Amerikanisch-Samoa, Guam, Karolinen, Marianen, Marshallinseln  
Vietnam, Süd-  
Westafrika, Spanisch-  
Westindien  
Westsamoa  
Zentralafrikanische Republik  
Zypern

### Länderliste G 2

Afghanistan  
Andorra  
Angola  
Argentinien  
Aruba  
Äthiopien  
Australischer Bund; Papua; Neuguinea; Norfolkinsel; Kokosinseln  
Bahrain  
Belgien-Luxemburg  
Bhutan  
Birma  
Bolivien  
Botsuana  
Brasilien  
Brunei  
Burundi  
Ceylon  
Chile  
Costa Rica  
Curacao einschl. Bonaire, Saba, St. Eustatius und südl. Teil von St. Martin  
Dahome  
Dänemark und Färöer, Grönland  
Dominikanische Republik  
Ecuador  
Elfenbeinküste  
El Salvador  
Falklandinseln  
Finnland  
Frankreich  
Franz. Afar- und Issagebiet  
Gabun

\*) Nur bei Versicherungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 3.

Gambia	Neukaledonien, Wallis und Futuna
Ghana	Neuseeland; Cookinseln; Niue-Insel; Tokelau-Inseln
Gibraltar	Nicaragua
Griechenland	Niederlande
Großbritannien und Nordirland	Niger
Guatemala	Nigeria
Guayana	Nordafrika, Spanisch-
Guayana, Französisch-	Norwegen, Spitzbergen
Guinea, Portugiesisch-; Kapverdische Inseln; Sao Tomé und Príncipe	Obervolta
Guinea	Ozeanien, Britisch-; Britische Salomoninseln; Fidschi; Gilbert- und Ellice-Inseln; Canton und Enderbury; Tonga; Neue Hebriden
Guinea, Äquatorial-	Pakistan
Häili	Panama ohne Kanalzone
Honduras	Paraguay
Honduras, Britisch-; Bahamainseln; Bermuda	Peru
Hongkong	Philippinen
Indien	Polynesien, Französisch-
Indonesien	Portugal einschl. Azoren und Madeira
Irak	Réunion
Iran	Ruanda
Irland	Sambia
Island	Saudi-Arabien
Israel	Schweden
Italien	Schweiz; Liechtenstein
Jamaika	Senegal
Japan	Seychellen, St. Helena
Jemen	Sierra Leone
Jordanien	Sikkim
Kambodscha	Singapur
Kamerun	Somalia
Kanada	St. Pierre und Miquelon
Kanarische Inseln	Sudan
Katar	Südafrika, Republik; Südwestafrika
Kenia	Südjemen
Kolumbien	Surinam
Komoren	Swasiland
Kongo (Brazzaville)	Taiwan (Formosa)
Kongo (Kinshasa)	Tansania
Korea, Süd-	Thailand (Siam)
Kuwait	Timor, Portugiesisch-
Laos	Togo
Lesotho	Trinidad und Tobago
Libanon	Tschad
Liberia	Türkei
Libyen	Tunesien
Macau	Uganda
Madagaskar	Uruguay
Malawi	Vatikanstadt
Malaysia (Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)	Venezuela
Malediven	Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete:
Mali	Panamakanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jungferninseln; Riukiu-Inseln ohne nördliche Gruppe;
Malta	Ozeanien, Amerikanisch-; Amerikanisch-Samoa, Guam, Karolinen, Marianen, Marshallinseln
Marokko	Vietnam, Süd-
Maskat und Oman, Arabische Vertragsstaaten	Westafrika, Spanisch-
Mauretanien	Westsamoa
Mauritius	Zentralafrikanische Republik
Mexiko	Zypern
Mosambik	
Nauru	
Nepal	

**Anlage AL**  
**zur Außenwirtschaftsverordnung**

**Ausfuhrliste**

Eine Neufassung der Ausfuhrliste ist mit der

Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 153 vom 21. August 1970 bekanntgemacht worden. Diese Neufassung gilt zur Zeit in der Fassung der

Sechszwanzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — (Bundesanzeiger Nr. 47 vom 8. März 1973).

Blatt 1 (Vorderseite)

**Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung**

Anlage A I zur AWW/Muster 4b der Außenhandelsstatistik

(§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

Ausfuhrerklärung aus dem freien Verkehr aus einem offenen Zolllager aus Lager (sonst. Zolllager, Freihandlager etc.) nach Eigenveredelung (am zollrechtlich bewachten nach Lohnveredelung oder in Zollfreigebieten zur pass. Veredelung / Zweifelsfrei Veredelung		Ausfuhrarten: 1 Sicherheit A/OZL B C D E		Rotumrandete Felder nicht ausfüllen!	
Ausfertigung für Statistisches Bundesamt 62 Wiesbaden, Postfach 828		Bitte Erläuterungen auf der Rückseite der Durchschrift der Ausfuhrerklärung beachten		Abgangsstelle Verantwortlich ausbestellt am (Mors. Nr.)	
2 Anlagen		<b>AE M</b>		Stempel Unterschrift Stet. Amts-Nr.	
3 Anhängendes Zollverfahren		4 Anzahl der beigefügten Erklärungsblätter		5 Ausfuhrerklärung vom Nr. gültig bis Stempel	
6 Ausgeführt mit Versand-AE Nr.		7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach, Straße und Hausnummer)  Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben Ort und Datum		8 Bei Ausgang über einen deutschen Seehafen oder Rheinabwärts a) -- vom Ausfuhrer zutreffenden Hafen ankreuzen -- Hamburg <input type="checkbox"/> Bremen und Bremerhaven <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/> b) -- ggf. vom Warenführer zu ergänzen -- Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen	
10 VERSENDUNGSBILDUNG: versendet durch verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle (Ort) den zu gestellen		Unterschrift		11 Empfänger	
12 Ausfuhrerklärung über die Befreiung des des Veredelungsgüter		13 Anteil der Ausfuhr (z. B. Valuta) in der nicht mehr als 10 Prozent des Gesamtgewichtes der Waren (Tonnage)		17 Fälligkeiten der Forderung (Monat, Jahr, z. B. 30% 1.73, 10% 4.70, 10% 9.71, etc.) Anlage 2 Anlage	
16 Vereinbarte Währung bzw. uneinheitlich		18 Lieferbedingung (z. B. ex-Werk, ex-Hafen, etc.)		25 Verbands-Bestimmungsland Länder-Nr. 26 Käuferland Länder-Nr.	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (z. B. 1000 Stk. Wollstoff, 1000 Stk. Wollstoff, etc.)		31 Warenbezeichnung (des Veredelungsgüter)		32	
38 Warennummer		39 Ursprungsland		40 Stück, Liter, Gramm usw.	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (z. B. 1000 Stk. Wollstoff, 1000 Stk. Wollstoff, etc.)		31 Warenbezeichnung (des Veredelungsgüter)		35 Versendungsland	
38 Warennummer		39 Ursprungsland		40 Stück, Liter, Gramm usw.	
45 Versendungsland Grenzübergangsstellen (in Land)		46 Besatz Grenzübergangsstellen (in Land)		50 Ort Verkehrswege (GV) Kennz. des Beförderungsmittels (C) Nationalität/Flagge	
Einbringung in die Gemeinschaft		Befreiung/Entlastung		Entlastung/Entlastung	
Ausfuhr aus der Gemeinschaft		51 Letztes Versandland		52 Erstes Bestimmungsland	

Anmerkungen:  
 In Gr undruck: Die Ecken rechts oben und rechts unten; die Wörter „zugleich Ausfuhranmeldung“ und „Ausfertigung für Statistisches Bundesamt 62 Wiesbaden, Postfach 828“.  
 In Rotdruck: Der Kasten in der rechten oberen Ecke mit den Wörtern „Rotumrandete Felder nicht ausfüllen!“; die Wörter „Bitte Erläuterungen auf der Rückseite der Durchschrift der Ausfuhrerklärung beachten“; die Kästen am Ende der Felder Nr. 12, 13, 25, 26, 38, 39, 45 und 46.  
 Die vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugewiesene Nummer (s. § 8 Abs. 3 AWW) ist in dem Feld über Feld Nr. 5 anzubringen.

**1. Eintragungen der Versandzollstelle**

(nicht erforderlich für Ausfuhrsendungen, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, wenn die Versandzollstelle zugleich Abgangszollstelle für das Versandverfahren ist)

**a) Gestellungs- bestätigung\*)  
Anmelde-**

Datum \_\_\_\_\_ Uhrzeit \_\_\_\_\_

Zur zollamtlichen Behandlung der Ausfuhrsendung gestellt/angemeldet \*)  
Die Ausfuhr ist zulässig  
Zur Vorausanmeldung zugelassen. \*)

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum



**b) Befund**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum



**2. Eintragungen der Abgangs-/Ausgangszollstelle/Grenzkontrollstelle/Post**

Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Befund ist — nicht — geprüft worden. \*)  
Die Ausfuhrsendung ist

- a) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden. \*)
- b) ausgeführt worden. \*)
- c) von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden. \*)

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum



\*) Nichtzutreffendes zu streichen.

Stat. AnmSt. Nr.:

**Allgemeine Hinweise**

1. Dieser Vordruck ist „Ausfuhrerklärung“ nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381) und als „Ausfuhranmeldung“ zugleich statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlage für die Außenhandelsstatistik ist das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413). Außer den Angaben, die nach diesen Vorschriften gefordert werden (ungerasterte Felder), können in diesem Vordruck auch die Angaben eingetragen werden, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. Eur. Gem. L 77/1) in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 gefordert werden (gerasterte Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der „Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung“ auch die Versandanmeldungen T 1 oder T 2 auszufüllen. Die Numerierung der Felder in der „Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung“ ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 angepaßt. Die Felder mit Kursivschrift sind in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 nicht enthalten; die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T 1 oder T 2 nicht durchgeschrieben zu werden.

Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der ungerasterten Felder.

2. Erläuterungen zum Ausfüllen der ungerasterten Felder sind auf der Rückseite der „Durchschrift der Ausfuhrerklärung“ abgedruckt. Bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das Merkblatt zu diesem Verfahren zu beachten.

Sofern der Name des Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird, dürfen die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nach Warenarten, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht und Einzelangaben für den Dienstgebrauch an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden weitergeleitet werden.

Durchschrift der Ausfuhrerklärung

(§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

**Ausfuhrer:** aus dem freien Verkehr aus einem anderen Zollgebiet (ins Land) (sonst, Zollamt, Freizeithafen usw.) nach Eigenveredelung (oder Zollamtlich bewilligt nach Lohnveredelung) oder in Zollfreibehaltung zur postl. Veredelung (sonst, Zollamt)

**Ausfuhrarten:** A A/OZL B C D E

**Sicherheit:**

**Verbleibt beim Ausfuhrer**

**2 Anlagen**

**3 Veranlassendes Zollverfahren**

**1** Anzahl der beteiligten Firmen

**5** Ausfuhrerklärung vom ... gültig bis ...

**6** Ausfuhrart mit Versand-AE Nr.

**AE M**

**7** Ausfuhrer (Name, Geburtsdatum, Wohnort, Postfach-Strasse und Hausnummer)

**8** Bei Ausgang über einen deutschen Seehafen oder Rheinabwärts

a) vom Ausfuhrer zutreffenden Häfen ankreuzen --  
 Hamburg  Bremen und Bremerhaven  Sonstiger

b) - ggf. vom Warenfuhrer zu ergänzen --  
 Schiffe, Verladetage und Ausladetagen

**10 VERSANDANMELDUNG:**

verpackt durch ...

verantwortlich sind, die unsere bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist anständig der Bestimmungszollstelle ... zu gestatten

**11** Empfänger

**12** Ausfuhrer (Name, Geburtsdatum, Wohnort, Postfach-Strasse und Hausnummer)

**13** Inhalt der Ausfuhr (in ... oder nach ...)

**16** Veredelungsart, Wahrung bzw. unedelbar

**17** Entlastungen der Forderung (Maaß, Lohn, z. B. 50% 1, 20, 50% 4, 70, 20% 5/7; sgl. Aufg. 1/2/3/4/5)

**18** Lieferbedingung (z. B. C.I.F., C.F.R., F.O.B., u. a.)

**25** Versand- u. Bestimmungsländ. Länder-Nr.

**26** Käuferland Länder-Nr.

**30** Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unedelbaren Waren: abholbar oder nicht abholbar)

**31** Warenbezeichnung (bei Veredelung od. Versand gültig) (ausfuhr)

**32** ...

**35** Versendungsland

**36** Rohgewicht in vollen kg

**37** Preis

**38** Warennummer

**39** Ursprungsland

**40** Stück, Liter, Gramm usw.

**41** Eigengewicht in vollen kg

**42** Grenzübergangswert in vollen DM

**45** Ursprungsland

**46** Bestimmungsland

**50** Ort Verkehrs-zweig GV Kennz. des Befördermittels C Nationalität Flagge

**51** Letztes Versendungsland

**52** Erstes Bestimmungsland

Anmerkungen:  
 In Rotdruck: Die Ecken rechts oben und rechts unten; die Wörter „Durchschrift der“ und „Verbleibt beim Ausfuhrer“.  
 Die vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugewiesene Nummer (s. § 3 Abs. 3 AEW) ist in dem Feld über Feld Nr. 5 anzubringen.



**Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung**

(§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

(Nur für Sendungen im Werte bis einschl. 2000 DM)

Anlage A 2 zur AWV  
Muster 4 a der Außenhandelsstatistik

<b>Ausfuhr:</b> aus dem freien Verkehr aus einem offenen Zolllager aus Lager (sonst. Zolllager, Freihafenlager u. a.) nach Eigenveredelung (nur zollamtlich bewilligte) nach Lohnveredelung (oder in Zollfreigebieten) zur pass. Veredelung (zugelassene Veredelung)		<b>Ausfuhrarten:</b> A A/OZL B C D E	<b>1 Sicherheit</b>	Rotumrandete Felder nicht ausfüllen!
<b>Ausfertigung für Statistisches Bundesamt</b> 62 Wiesbaden, Postfach 828		Bitte Erläuterungen auf der Rückseite der Durchschrift der Klein-Ausfuhrerklärung beachten		<b>Abgangszollstelle</b>  Versandschein ausgestellt am unter Nr.
<b>2 Anlagen</b>	<b>3 Vorangegangenes Zoll</b>	<b>4 Anzahl der beigefügten Ergänzungsbätter</b>	<b>5 Ausfuhrgenehmigung vom</b> Nr. _____ gültig bis _____ Stempel _____	Stempel _____ Unterschrift _____
			<b>6 Ausgeführt mit Versand-AE Nr.</b>	Stat. AnmSt. Nr.: _____
<b>7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Straße und Hausnummer)</b>  Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben Ort und Datum _____				<b>8 Bei Ausgang über einen deutschen Seehafen oder rheinabwärts</b> a) – vom Ausfuhrer zutreffenden Hafen ankreuzen – Hamburg <input type="checkbox"/> Bremerhaven <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/> b) – ggf. vom Warenführer zu ergänzen – Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen _____
Unterschrift und Firmenstempel _____				Firmenstempel _____

**10 VERSANDANMELDUNG:**

vertreten durch \_\_\_\_\_

verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle \_\_\_\_\_ zu stellen.

(Ort) \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**11 Empfänger**

<b>12 Ausfuhrart</b> (zutreffende Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen)	<b>13 Anlaß der Ausfuhr</b> (z. B. Verkauf zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung, nach zollamtlich bewilligter Lohnveredelung)
--	---

**16** entgeltlich  unentgeltlich   
 zutreffendes ankreuzen

<b>25 Verbrauchs-/Bestimmungsländ.</b>	<b>Länder-Nr.</b>
--	-------------------

<b>30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke</b> (bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)	<b>31 Warenbezeichnung</b> (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)
--	--

<b>32</b>	<b>35 Versandungsländ.</b>	<b>36 Rohgewicht in vollen kg</b>	<b>37 Preis</b>
<b>38 Warennummer</b>	<b>39 Ursprungsland</b>	<b>40 Stück, Liter, Gramm usw.</b>	<b>41 Eigengewicht in vollen kg</b>
		<b>42 Grenzübergangswert in vollen DM</b>	

<b>30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke</b> (bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)	<b>31 Warenbezeichnung</b> (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)
--	--

<b>32</b>	<b>35 Versandungsländ.</b>	<b>36 Rohgewicht in vollen kg</b>	<b>37 Preis</b>
<b>38 Warennummer</b>	<b>39 Ursprungsland</b>	<b>40 Stück, Liter, Gramm usw.</b>	<b>41 Eigengewicht in vollen kg</b>
		<b>42 Grenzübergangswert in vollen DM</b>	

<b>45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)</b>	
<b>46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)</b>	

<b>50 Ort</b>	<b>Verkehrszweig</b>	<b>GV</b>	<b>Kannz. des Beförd.mittels</b>	<b>C</b>	<b>Nationalität/Flagge</b>	<b>51 Letztes Versandungsländ.</b>
Eingang in die Gemeinschaft						
Beladung/Umladung						
Umladung						
Umladung/Entladung						<b>52 Erstes Bestimmungsland</b>
Ausgang aus der Gemeinschaft						

**Anmerkungen:**  
 In **Gründruck**: Die Ecken rechts oben und rechts unten; die Wörter „zugleich Klein-Ausfuhranmeldung“ und „Ausfertigung für Statistisches Bundesamt 62 Wiesbaden, Postfach 828“.  
 In **Rotdruck**: Der Kasten in der rechten oberen Ecke mit den Wörtern „Rotumrandete Felder nicht ausfüllen!“, der durchbrochene Balken links oben; die Wörter „Bitte Erläuterungen auf der Rückseite der Durchschrift der Klein-Ausfuhrerklärung beachten“; die Kästen am Ende der Felder Nr. 12, 13, 25, 38, 39, 45 und 46.

Blatt 1 (Rückseite)

**1. Eintragungen der Versandzollstelle**

(nicht erforderlich für genehmigungsfreie Sendungen und für Ausfuhrsendungen, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, wenn die Versandzollstelle zugleich Abgangszollstelle für das Versandverfahren ist)

**a) Gestellungs-  
Anmelde- bestätigung\*)**

Datum \_\_\_\_\_ Uhrzeit \_\_\_\_\_

Zur zollamtlichen Behandlung der Ausfuhrsendung gestellt/angemeldet \*)  
Die Ausfuhr ist zulässig  
Zur Vorausanmeldung zugelassen. \*)

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum**b) Befund**


---

---

---

---

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum**2. Eintragungen der Abgangs-/Ausgangszollstelle/Grenzkontrollstelle/Post**

Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Befund ist — nicht — geprüft worden. \*)  
Die Ausfuhrsendung ist

- a) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden, \*)
- b) ausgeführt worden, \*)
- c) von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden. \*)

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\*) Nichtzutreffendes zu streichen.

Stat. AnmSt. Nr.:

**Allgemeine Hinweise**

1. Dieser Vordruck ist „Klein-Ausfuhrklärung“ nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381) und als „Klein-Ausfuhranmeldung“ zugleich statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlage für die Außenhandelsstatistik ist das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413). Außer den Angaben, die nach diesen Vorschriften gefordert werden (ungerasterte Felder), können in diesem Vordruck auch die Angaben eingetragen werden, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (AB/EurGem. L 77/1) in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 gefordert werden (gerasterte Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der „Klein-Ausfuhrklärung“ auch die Versandanmeldungen T 1 oder T 2 auszufüllen. Die Numerierung der Felder in der „Klein-Ausfuhrklärung“ ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 angepaßt. Die Felder mit Kursivschrift sind in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 nicht enthalten; die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T 1 oder T 2 nicht durchgeschrieben zu werden. Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der ungerasterten Felder.
2. Erläuterungen zum Ausfüllen der ungerasterten Felder sind auf der Rückseite der „Durchschrift der Klein-Ausfuhrklärung“ abgedruckt. Bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das Merkblatt zu diesem Verfahren zu beachten.

Sofern der Name des Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird, dürfen die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nach Warenarten, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht und Einzelangaben für den Dienstgebrauch an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden weitergeleitet werden.

**Durchschrift der Klein-Ausfuhrerklärung**  
(§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

(Nur für Sendungen im Werte bis einschl. 2000 DM)

Anlage A 2 zur AWV

<b>Ausfuhr:</b> aus dem freien Verkehr aus einem offenen Zolllager aus Lager (sonst. Zolllager, Freihafenlager u. a.) nach Eigenveredelung nach Lohnveredelung zur pass. Veredelung		<b>Ausfuhrarten:</b> A A/OZL B C D E		<b>1 Sicherheit</b>	
<b>Verbleibt beim Ausfuhrer</b>				<b>Abgangszollstelle</b> Versandschein ausgestellt am unter Nr.	
<b>2 Anlagen</b>				Stempel Unterschrift	
<b>3 Vorangegangenes Zollverfahren</b>		<b>4 Anzahl der beigefügten Ergänzungsbätter</b>		<b>5 Ausfuhrgenehmigung vom</b> Nr. gültig bis Stempel <b>6 Ausgeführt mit Versand AE Nr.</b>	
<b>7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Straße und Hausnummer)</b>				<b>8 Bei Ausfuhr über einen deutschen Seehafen oder rheinabwärts</b> a) - vom Ausfuhrer zutreffenden Hafen ankreuzen - Hamburg <input type="checkbox"/> Bremen und Bremerhaven <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/> b) - ggf. vom Warenfuhrer zu ergänzen - Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen	
Firmenstempel					
<b>10 VERSANDANMELDUNG:</b> vertreten durch _____ verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle _____ zu gestellen. (Ort) _____ den _____ Unterschrift _____					
<b>12 Ausfuhrart (zutreffende Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen)</b>		<b>13 Anlaß der Ausfuhr (z.B. Verkauf, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung, nach zollamt. bewilligter Lohnveredelung)</b>			
<b>16 entgeltlich <input type="checkbox"/> unentgeltlich <input type="checkbox"/></b> zutreffendes ankreuzen		<b>25 Verbrauchs-/Bestimmungsland</b> <b>Länder Nr.</b>			
<b>30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke</b> (bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)		<b>31 Warenbezeichnung</b> (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)			
<b>32</b>		<b>35 Versendungsland</b>		<b>36 Rohgewicht in vollen kg</b>	
<b>38 Warennummer</b>		<b>39 Ursprungsland</b>		<b>42 Grenzübergangswert in vollen DM</b>	
<b>30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke</b> (bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)		<b>31 Warenbezeichnung</b> (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)			
<b>32</b>		<b>35 Versendungsland</b>		<b>36 Rohgewicht in vollen kg</b>	
<b>38 Warennummer</b>		<b>39 Ursprungsland</b>		<b>42 Grenzübergangswert in vollen DM</b>	
<b>45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)</b>					
<b>46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)</b>					
<b>50</b>		<b>Ort</b>		<b>Verkehrszweig</b>	
<b>51 Letztes Versendungsland</b>		<b>GV</b>		<b>Kennz. des Beförd.mittels</b>	
<b>52 Erstes Bestimmungsland</b>		<b>C</b>		<b>Nationalität/Flagge</b>	
Eingang in die Gemeinschaft					
Beladung/Umladung					
Umladung					
Umladung/Entladung					
Ausgang aus der Gemeinschaft					

**Anmerkungen:**

In Rotdruck: Die Ecken rechts oben und rechts unten; die Wörter „Durchschrift der“ und „Verbleibt beim Ausfuhrer“.

Blatt 1 (Vordrseite)

**Versand-Ausfuhrerklärung**

(§ 12 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage A 3 zur AWV

<b>Ausfuhr:</b> aus dem freien Verkehr aus einem offenen Zolllager aus Lager (sonst. Zolllager, Freihandlager u. a.) nach Eigenveredelung (nur zulässig bei werte- nach Lohnveredelung (nur zulässig bei werte- zur pass. Veredelung (Zusätzliche Veredelung)		<b>Ausfuhrarten:</b> A B A/OZL C D E		<b>1 Sicherheit</b>	
Von der Abgangs-/Ausgangs-Zollstelle/Grenzkontrollstelle/Postanstalt am Hauptzollamt/Zollamt				(Anschrift der Zollstelle des Ausfuhrers)	
<b>2 Anlagen</b>		<b>3 Vorangegangenes Zollverfahren</b>		<b>4 Anzahl der beigefügten Ergänzungsbätter</b>	
(Anzahl)		(Anzahl)		<b>5 Ausfuhrerklärung von</b> Nr. _____ gültig bis _____ Bitte Erläuterungen auf der Rückseite der Durchschrift der Versand-Ausfuhrerklärung beachten	
<b>7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Strasse und Hausnummer)</b>				<b>8 Bei Ausfuhr über einen deutschen Seehafen oder Rheinabwärts</b> a) - vom Ausfuhrer zutreffenden Hafen ankreuzen - Hamburg <input type="checkbox"/> Bremen und Bremerhaven <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/> b) - ggf. vom Warenfuhrer zu ergänzen - Schiffname, Verladetag und Ausladehafen	
<b>7 a Versender (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Strasse und Hausnummer)</b>				Ort und Datum _____ Unterschrift und Firmenstempel _____ Firmenstempel _____	
<b>10 VERSANDANMELDUNG:</b> vertreten durch _____ verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle _____ (Ort) _____ den _____ zu gestellen. Unterschrift _____					
<b>11 Empfänger</b>					
<b>12 Ausfuhrart (Zutreffende Buchstaben aus dem Vordruckkopierbogen)</b>					
<b>25 Verkehrsbez. - Bestimmungsland - Länder-Nr.</b>					
<b>30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke</b> (bei unverpackten Waren Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)			<b>31 Warenbezeichnung</b> (bei Veredelung auch Veredelungsart angeben)		
<b>32</b>		<b>35 Versendungsland</b>		<b>36 Rohgewicht in vollen kg</b>	
<b>38 Warennummer</b>		<b>39 Ursprungsland</b>		<b>40 Stück, Liter, Gramm usw.</b>	
<b>30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke</b> (bei unverpackten Waren Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)		<b>31 Warenbezeichnung</b> (bei Veredelung auch Veredelungsart angeben)			
<b>32</b>		<b>35 Versendungsland</b>		<b>36 Rohgewicht in vollen kg</b>	
<b>38 Warennummer</b>		<b>39 Ursprungsland</b>		<b>40 Stück, Liter, Gramm usw.</b>	
<b>41 Eigengewicht in vollen kg</b>		<b>37 Preis</b>			
<b>45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)</b>		<b>46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)</b>			
<b>50 Ort</b>		<b>Verkehrszweig</b>		<b>GV</b>	
<b>Eingang in die Gemeinschaft</b>		<b>Kennz. des Beförd.mittels</b>		<b>C</b>	
<b>Beladung/Umladung</b>		<b>Nationalität/Flagge</b>		<b>51 Letztes Versendungsland</b>	
<b>Umladung</b>		<b>52 Erstes Bestimmungsland</b>			
<b>Umladung/Entladung</b>		(Anzahl)			
<b>Ausgang aus der Gemeinschaft</b>		(Anzahl)			

**Anmerkungen:**

In Schwarzdruck: Die Ecken rechts oben und rechts unten.

In Rotdruck: Die Wörter „Bitte Erläuterungen auf der Rückseite der Durchschrift der Versand-Ausfuhrerklärung beachten“.

Die vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugeteilte Nummer (s. § 12 Abs. 1 AWV) ist in dem Feld über Feld Nr. 5 anzubringen.

**1. Eintragungen der Versandzollstelle**

(nicht erforderlich für Ausfuhrsendungen, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, wenn die Versandzollstelle zugleich Abgangszollstelle für das Versandverfahren ist)

a) **Gestellungs- bestätigung\*)** Datum \_\_\_\_\_ Uhrzeit \_\_\_\_\_  
**Anmelde-**

Zur zollamtlichen Behandlung der Ausfuhrsendung gestellt / angemeldet\*)  
 Die Ausfuhr ist zulässig.  
 Zur Vorausanmeldung zugelassen.\*)

\_\_\_\_\_  
 Ort und Datum



b) **Befund**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Ort und Datum



**2. Eintragungen der Abgangs- / Ausgangszollstelle / Grenzkontrollstelle / Post**

(Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Befund ist — nicht — geprüft worden.)\*  
 Die Ausfuhrsendung ist

- a) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden, \*)
- b) ausgeführt worden, \*)
- c) von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden.)\*

\_\_\_\_\_  
 Ort und Datum



\*) Nichtzutreffendes zu streichen.

Stat. AnmSt. Nr.:

**Allgemeine Hinweise**

1. In diesem Vordruck können auch die Angaben eingetragen werden, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABIEurGem. L 77/1) in den Versandanmeldungen T1 oder T2 gefordert werden (gerasterte Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der „Versand-Ausfuhrklärung“ auch die Versandanmeldungen T1 oder T2 auszufüllen. Die Nummerierung der Felder in der „Versand-Ausfuhrklärung“ ist der Nummerierung in den Versandanmeldungen T1 oder T2 angepaßt. Die Felder mit Kursivschrift sind in den Versandanmeldungen T1 oder T2 nicht enthalten, die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T1 oder T2 nicht durchgeschrieben zu werden.

Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der ungerasterten Felder.

2. Erläuterungen zum Ausfüllen der ungerasterten Felder sind auf der Rückseite der „Durchschrift der Versand-Ausfuhrklärung“ abgedruckt. Bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das Merkblatt zu diesem Verfahren zu beachten.

Die Versand-Ausfuhrklärung wird der Ausfuhranmeldung / Klein-Ausfuhranmeldung angeheftet und dem Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Postfach 828, übersandt (§ 17 Abs. 1 AHStatDV).

**Durchschrift der Versand-Ausfuhrerklärung**

Anlage A 3 zur AWV

(§ 12 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

<b>Ausfuhr:</b> aus dem freien Verkehr aus einem offenen Zolllager aus Lager (sonst. Zolllager, Freihafenlager u. a.) nach Eigenveredelung nach Lohnveredelung zur pass. Veredelung		<b>Ausfuhrarten:</b> A A/OZL B C D E		1 Sicherheit			
Hauptzollamt/ Zollamt 2 Anlagen			(Anschrift der Zollstelle des Ausfuhrers) Abgangszollstelle				
3 Vorangegangenes Zollverfahren		4 Anzahl der beigefügten Ergänzungsbätter	5 Ausfuhrgenehmigung vom Nr. gültig bis _____ Stempel		Verbandschein ausgestellt am unter Nr. _____ Stempel _____ Unterschrift _____ Stat. AnmSt. Nr. _____		
7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Straße und Hausnummer)			8 Bei Ausgang über einen deutschen Seehafen oder Rheinabwärts a) - vom Ausfuhrer zutreffenden Hafen ankreuzen - Hamburg <input type="checkbox"/> Bremen und Bremerhaven <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/> b) - ggf. vom Warenfuhrer zu ergänzen - Schiffname, Verladetag und Ausladehafen				
10 VERSANDANMELDUNG: vertreten durch _____ verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle _____ zu stellen. (Ort) _____ dem _____ Unterschrift _____							
12 Ausfuhrart (zutreffende Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen)							
25 Verbrauchs-/Bestimmungsländ. Länder Nr. _____							
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel und Nr. oder Namen)			31 Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)				
32 _____		35 Versandungsland _____		36 Rohgewicht in vollen kg _____	37 Preis _____		
38 Warennummer _____	39 Ursprungsland _____	40 Stück, Liter, Gramm usw. _____		41 Eigengewicht in vollen kg _____			
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel und Nr. oder Namen)			31 Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)				
32 _____		35 Versandungsland _____		36 Rohgewicht in vollen kg _____	37 Preis _____		
38 Warennummer _____	39 Ursprungsland _____	40 Stück, Liter, Gramm usw. _____		41 Eigengewicht in vollen kg _____			
45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)							
46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)							
50	Ort	Verkehrsweig	GV	Kennz. des Beförd.mittels	C	Nationalität/Flagge	51 Letztes Versandungsland
Eingang in die Gemeinschaft							
Beladung/Umladung							
Umladung							
Umladung/Entladung							
Ausgang aus der Gemeinschaft							52 Erstes Bestimmungsland

Anmerkungen:

In Rotdruck: Die Ecken rechts oben und rechts unten; die Wörter „Durchschrift der“ und „Verbleibt beim Ausfuhrer/Versender“. Die vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugewiesene Nummer (s. § 12 Abs. 1 AWV) ist in dem Feld über Feld Nr. 5 anzubringen.

<b>Ergänzungsblatt *)</b> zur Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung		Anlage A ErgBl. zur AWV Anlage zu Muster 4b der AHStat	
AE Nr.		ABGANGSZOLLSTELLE Ergänzungsblatt zur Versandanmeldung T 1 / T 2 / T 3 vom Nr.	
Ausfertigung für Statistisches Bundesamt 62 Wiesbaden, Postfach 828		Blatt Nr.	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke <small>(bei unverpackten Waren: Beförderungsmitel mit Nr. oder Name)</small>		31 Warenbezeichnung <small>(bei Veredelung auch Veredelungsart angeben)</small>	
32		35 Versendungsland	
38 Warennummer		36 Rohgewicht in vollen kg	
39 Ursprungsland		37 Preis	
40 Stück, Liter, Gramm usw.		41 Eigengewicht in vollen kg	
42 Grenzübergangswert in vollen DM		30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke <small>(bei unverpackten Waren: Beförderungsmitel mit Nr. oder Name)</small>	
31 Warenbezeichnung <small>(bei Veredelung auch Veredelungsart angeben)</small>		32	
35 Versendungsland		36 Rohgewicht in vollen kg	
38 Warennummer		37 Preis	
39 Ursprungsland		40 Stück, Liter, Gramm usw.	
41 Eigengewicht in vollen kg		42 Grenzübergangswert in vollen DM	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke <small>(bei unverpackten Waren: Beförderungsmitel mit Nr. oder Name)</small>		31 Warenbezeichnung <small>(bei Veredelung auch Veredelungsart angeben)</small>	
32		35 Versendungsland	
38 Warennummer		36 Rohgewicht in vollen kg	
39 Ursprungsland		37 Preis	
40 Stück, Liter, Gramm usw.		41 Eigengewicht in vollen kg	
42 Grenzübergangswert in vollen DM		30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke <small>(bei unverpackten Waren: Beförderungsmitel mit Nr. oder Name)</small>	
31 Warenbezeichnung <small>(bei Veredelung auch Veredelungsart angeben)</small>		32	
35 Versendungsland		36 Rohgewicht in vollen kg	
38 Warennummer		37 Preis	
39 Ursprungsland		40 Stück, Liter, Gramm usw.	
41 Eigengewicht in vollen kg		42 Grenzübergangswert in vollen DM	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke <small>(bei unverpackten Waren: Beförderungsmitel mit Nr. oder Name)</small>		31 Warenbezeichnung <small>(bei Veredelung auch Veredelungsart angeben)</small>	
32		35 Versendungsland	
38 Warennummer		36 Rohgewicht in vollen kg	
39 Ursprungsland		37 Preis	
40 Stück, Liter, Gramm usw.		41 Eigengewicht in vollen kg	
42 Grenzübergangswert in vollen DM		30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke <small>(bei unverpackten Waren: Beförderungsmitel mit Nr. oder Name)</small>	
31 Warenbezeichnung <small>(bei Veredelung auch Veredelungsart angeben)</small>		32	
35 Versendungsland		36 Rohgewicht in vollen kg	
38 Warennummer		37 Preis	
39 Ursprungsland		40 Stück, Liter, Gramm usw.	
41 Eigengewicht in vollen kg		42 Grenzübergangswert in vollen DM	

Ausführer/Versender (Name und vollständige Anschrift)


(Ort) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\*) Das Ergänzungsblatt ist auch für die Vordrucksätze „Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung“, „Versand-Ausfuhrerklärung“ zu verwenden. Es brauchen jedoch nur die Felder ausgefüllt zu werden, die auch im Hauptblatt auszufüllen sind. Ergänzungsblätter sind für jede Ausfertigung des Vordrucksatzes beim Versand von mehr als zwei Warenarten zu verwenden; sie sind jeweils fest mit dem dazugehörigen Hauptblatt zu verbinden.

Anlage A 4 zur AWV

# Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle

(§ 20 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung)

7 Ausführer (Name und Anschrift)	8 Versender (Name und Anschrift)
<i>Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben</i>	

Ort und Datum	Firmenstempel und Unterschrift
10 VERSANDANMELDUNG: .....	
vertreten durch .....	11 Empfänger
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle ..... zu stellen.	
(Ort) ....., den .....	
Unterschrift .....	

	25 Bestimmungsland	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke <small>(bei unversehrten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)</small>	31 Warenbezeichnung	
	36 Gewicht	

Zur Verfahrenserleichterung nach § 20 Abs. 2 AWV zugelassen.

**Hinweise:**

1. Die Ausfuhrkontrollmeldung darf nur verwendet werden, wenn die Verfahrenserleichterung nach § 20 Abs. 2 AWV gewährt worden ist.
2. Die Numerierung der Felder in der „Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle“ ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 angepaßt.
3. Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der ungerasterten Felder.



Vor Ausfüllung Rückseite beachten!

Anlage A 5 zur AWW

## Antrag auf Ausfuhrgenehmigung

(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

An das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft oder das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, Frankfurt am Main

Name und Anschrift des Antragstellers:

---

Nur für amtliche Vermerke	
	den
Genehmigungs-Nr.:	Gültig bis

Geschäfts-Nr. des Antragstellers: .....

....., den ..... 19 .....

..... Fernruf / Fernschreiber

1. **Nr. des Warenverz. i. d. Außenhandelsstatistik:** .....
2. **Benennung der Ware(n)** nach der Ausfuhrliste: .....
3. **Genaue Beschreibung der Ware(n):** (möglichst Verwendungszweck und technische Daten) .....
- Werkstoff-Nr. bzw. Analyse: .....
4. **Menge:** Stück, lfm, qm usw.: ..... (Erläuterung Nr. 4 beachten!)  
Reingewicht kg: ..... in Worten kg: .....
5. **Grenzübergangswert:** .....
6. **Käuferland:** .....
7. **Käufer:** .....
8. **Verbrauchsland:** .....
9. **Empfänger (Endverbleib):** .....
10. **Ablauf der vorgesehenen Lieferfrist am:** .....
11. **Für das obige Ausfuhrgeschäft ist noch kein Antrag auf Ausfuhrgenehmigung gestellt**

Code-Zeichen: .....

Eingangstag: .....	
Tgb.-Nr.: .....	
Rückfrage am: .....	
mit Formblatt-Nr.: .....	
Kennzeichnung: .....	
.....	
Mengenabschreibung: .....	
Verbleibskontrolle: .....	
.....	
Entscheidung: genehmigt -- abgelehnt	
Ausgangs-Tgb. not.: .....	
Genehmigung } abgesandt: .....	
Ablehnung } .....	
Statistik: ..... Hollerith: .....	
Z. d. A. ....	
Verlängerungsantrag eingegangen: .....	
Tgb.-Nr.: .....	
Verlängerung genehmigt bis: .....	
abgelehnt: .....	
abgesandt am: .....	
Z. d. A. ....	
Bemerkungen: .....	

.....  
Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Anmerkungen:

In Rotdruck: die Wörter „Vor Ausfüllung Rückseite beachten!“, „(Erläuterung Nr. 4 beachten!“.

## Erläuterungen

1. Der Vordrucksatz ist vom Antragsteller in Maschinschrift auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiert werden. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.

2. Ist die Ware im **Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik** mit mehreren Nummern bezeichnet, so sind alle Nummern anzugeben, die sich auf die betreffende Ware beziehen.

3. Die Ware ist ausführlich, möglichst mit charakteristischen Angaben, zu beschreiben. Die Abmessung, die Warezusammensetzung und der Verwendungszweck sind anzugeben.

**Beispiel:** Bei Freiformschmiedestücken und Teilen von Geräten der Verwendungszweck; bei Dieselmotoren die PS- und Umdrehungszahl; bei Drehbänken die Spitzenhöhe und -weite; bei Kugellagern der innere Durchmesser; bei Chemikalien die Zusammensetzung, sofern es sich um Gemische, Gemenge oder zusammengesetzte Waren handelt (bei chemischen Erzeugnissen Angaben der Einzelmengen, der Zusammensetzung usw. nicht erforderlich, wohl aber der Hauptanteile).

Reicht der Raum im Vordruck für diese Angaben nicht aus, so sind weitere Angaben zu jedem Blatt des Vordrucks auf einer besonderen Anlage zu machen.

4. Die **Menge** der Ware ist genau nach Stückzahl, nach laufenden Metern, Kubikmetern und nach ihrem Gewicht, bei Massengütern nur nach ihrem Gewicht, zu bezeichnen. Ungenaue Angaben, wie „ca.“ oder „etwa“ genügen nicht. Brancheübliche Gewichtstoleranzen können der zur Ausfuhr vorgesehenen Menge zugeschlagen werden.

**Beispiel:** vorgesehene Menge: 1000 kg  
Toleranz: 100 kg  
es sind daher anzugeben 1000 bis 1100 kg

5. **Grenzübergangswert** ist bei der Ausfuhr der Preis der Ware, der unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen voneinander unabhängigen Vertragspartnern im Ausfuhrgeschäft erzielt werden kann und alle Kosten für den Verkauf und für die Lieferung der Waren (Vertriebskosten)

im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr: frei Grenze,  
im Seeverkehr: fob deutscher Seehafen,  
im Postverkehr: frei Einlieferungspostanstalt,  
bei Lieferung als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf:  
frei an Bord des Fahrzeugs

enthält, ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten tatsächlich entstehen und wer sie trägt. Zum Grenzübergangswert gehören nicht die in den Währungsgebieten der DM-Ost anfallenden Vertriebskosten.

Bei der Bildung des Grenzübergangswertes sind die Vorschriften über die Bemessung des Zollwertes entsprechend anzuwenden.

Als Grenzübergangswert gilt

1. bei der Ausfuhr nach Lohnveredelung der bei der Einfuhr angemeldete Grenzübergangswert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Wirtschaftsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten, einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers;

2. bei der Ausfuhr von Waren, die im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Einfuhrgeschäft zurückgesandt werden (zurückgesandte Waren), der beim vorangegangenen Grenzübergang angemeldete Grenzübergangswert.

**Beispiele:** Grenzübergangswert bei Lieferbedingung

„frei Grenze“ oder	Rechnungspreis;
„fob Bremen“	Rechnungspreis <b>zuzüglich</b> der
„ab Werk“	Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zum Grenzort;
„cif Bombay“	Rechnungspreis <b>abzüglich</b> der
	Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten vom Grenzort bis Bombay.

Fehlt eine Grundlage für die Berechnung des Grenzübergangswertes, so ist er zu schätzen und mit dem Zusatz „gesch.“ zu kennzeichnen.

6. **Käuferland** ist das Land, in dem die außerhalb des Wirtschaftsgebietes ansässige Person, die von dem Gebietsansässigen die zur Ausfuhr bestimmten Waren erwirbt, ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. In allen übrigen Fällen gilt als Käuferland das Empfängerland.

7. Der **Käufer** und der **Empfänger** der Ware brauchen nur angegeben zu werden, wenn die Ausfuhrgenehmigung für eine Ware beantragt wird, die in Teil I der Ausfuhrliste aufgeführt ist.

8. **Verbrauchsland** ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

Als Verbrauchsland gilt:

1. bei der Veräußerung von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen werden soll, sonst das Land, dessen Flagge das Schiff nach seiner Ablieferung führen soll,  
2. bei Waren, deren Verbrauchsland nicht bekannt ist, das Empfängerland.

9. **Empfänger** ist der gebietsfremde Abnehmer, bei dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

## Hinweise:

1. Die Ausfuhrgenehmigung wird im allgemeinen auf sechs Monate befristet. In begründeten Fällen kann eine längere Frist bewilligt werden.

2. Ein Genehmigungsbescheid ist der Genehmigungsstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn

1. die erteilte Genehmigung ungültig wird, bevor sie ausgenutzt wurde,

2. der Begünstigte die Absicht aufgibt, die Genehmigung auszunutzen, oder

3. der Bescheid, der nach Verlust durch eine Zweitausfertigung ersetzt worden war, wieder aufgefunden wird.

3. Der Antragsteller hat seine Unterschrift nur auf dem Antragsvordruck zu leisten.

Raum für amtliche Vermerke

# Ausfuhrgenehmigung

(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

zusammen mit dem Ausfuhrschein der Versandzollstelle vorzulegen

**NICHT ÜBERTRAGBAR**

Name und Anschrift des Antragstellers:

Nur für amtliche Vermerke	
	den
Genehmigungs-Nr.:	Gültig bis

Geschäfts-Nr. des Antragstellers: .....

....., den ..... 19 .....

Fernruf / Fernschreiber

- Nr. des Warenverz. f. d. Außenhandelsstatistik: .....
- Benennung der Ware(n) nach der Ausfuhrliste: .....
- Genaue Beschreibung der Ware(n): (möglichst Verwendungszweck und technische Daten) .....
- Werkstoff-Nr. bzw. Analyse: ..... | Code-Zeichen: .....
- Menge: Stück, ltr, qm usw.: ..... (Erläuterung Nr. 4 beachten!)  
Reingewicht kg: ..... in Worten kg: .....
- Grenzübergangswert: .....
- Käuferland: .....
- Käufer: .....
- Verbrauchsland: .....
- Empfänger (Endverbleib): .....
- Ablauf der vorgesehenen Lieferfrist am: .....

**Bedingungen, Befristungen, Auflagen,  
Widerrufsvorbehalt**

Die Ausfuhr wird genehmigt. Diese Genehmigung befreit nur von der Ausfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.



Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt

Anmerkungen:

Auf Wasserzeichenpapier, holzfrei, reagenzfähig, Farbe hellblau. In Rotdruck: die Wörter „NICHT ÜBERTRAGBAR“.

## Für zollamtliche Eintragungen

Tag der Abschreibung	Nummer des Ausfuhrscheins oder der Versand- Ausfuhr- erklärung	Warennummer	Menge der Waren		Dienststempel der Versandzollstelle
			Stück, lfm, qm usw.	Reingewicht kg	
1	2	3	4	5	6
<b>genehmigt sind:</b>					

Anlage A 5, Blatt 3 (Vorderseite)

Anlage A 5 zur AWW

## Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung

(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Zusammen mit der Ausfuhrgenehmigung  
der Versandzollstelle vorzulegen

Name und Anschrift des Antragstellers:

---

Nur für amtliche Vermerke	
	den
Genehmigungs-Nr.:	Gültig bis

Geschäfts-Nr. des Antragstellers: .....  
 ....., den ..... 19 .....

Fernruf / Fernschreiber

1. Nr. des Warenverz. l. d. Außenhandelsstatistik: .....
2. Benennung der Ware(n) nach der Ausfuhrliste: .....
3. Genaue Beschreibung der Ware(n):  
(möglichst Verwendungszweck und technische Daten)  
.....  
.....
- Werkstoff-Nr. bzw. Analyse: ..... | Code-Zeichen: .....
- 4 Menge: Stück, ltr, qm usw.:  
(Erläuterung Nr. 4 beachten!)  
Reingewicht kg: ..... in Worten kg: .....
5. Grenzübergangswert: .....
6. Käuferland: .....
7. Käufer: .....
8. Verbrauchsland: .....
9. Empfänger (Endverbleib): .....
10. Ablauf der vorgesehenen Lieferfrist am: .....

Bedingungen, Befristungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt
Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt

Die Ausfuhr wird genehmigt. Diese Genehmigung befreit nur von der Ausfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

### Für zollamtliche Eintragungen

Tag der Abschreibung	Nummer des Ausfuhrscheins oder der Versand- Ausfuhr- erklärung	Warennummer	Menge der Waren		Dienststempel der Versandzollstelle
			Stück, lfm, qm usw.	Reingewicht kg	
1	2	3	4	5	6
genehmigt sind:					

# Durchschrift des Antrages auf Ausfuhrgenehmigung

(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Zum Verbleib beim Antragsteller

Name und Anschrift des Antragstellers:

\_\_\_\_\_

Nur für amtliche Vermerke	
	den
Genehmigungs-Nr.:	Gültig bis

Geschäfts-Nr. des Antragstellers: .....

....., den ..... 19 .....

.....  
Fernruf / Fernschreiber

1. Nr. des Warenverz. i. d. Außenhandelsstatistik: .....

2. Benennung der Ware(n) nach der Ausfuhrliste: .....

3. Genaue Beschreibung der Ware(n): (möglichst Verwendungszweck und technische Daten) .....

Werkstoff-Nr. bzw. Analyse: ..... Code-Zeichen: .....

4. Menge: Stück, l/m, qm usw.: ..... (Erläuterung Nr. 4 beachten!)  
Reingewicht kg: ..... in Worten kg: .....

5. Grenzübergangswert: .....

6. Käuferland: .....

7. Käufer: .....

8. Verbrauchsland: .....

9. Empfänger (Endverbleib): .....

10. Ablauf der vorgesehenen Lieferfrist am: .....

Large empty rectangular box for additional information or stamps.

Anlage A 6 zur AWV

**Anmeldung zur zollamtlichen Behandlung der Ausfuhrsendung**

(§ 9 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung)

(Bei der Versandzollstelle zusammen mit dem Ausfuhrschein/  
der Versand-Ausfuhrerklärung abzugeben, wenn die Ausfuhr-  
sendung nicht unmittelbar bei der Zollstelle gestellt wird.)

In meinen Geschäftsräumen / meiner Wohnung:

.....  
Ort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil

wird / werden am ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr

.....  
z. B. Maschinen, Spielwaren usw.

verpackt oder verladen werden.

.....  
Firmenstempel und Unterschrift

Die Anmeldung ist rechtzeitig, spätestens zwei Stunden vor Dienstschluß am Tage vor Beginn des Verpackens oder, bei offen zu verladenden Waren, vor Beginn des Verladens abzugeben.



Anlage A 7 zur AWV

**Ausfuhrgenehmigung**

Nr. ....  
 vom ..... 19.....  
 Höchstmenge .....  
 gültig bis ..... 19.....



**Vor Ausfüllung Rückseite beachten!**

**Ausfuhrkontrollmeldung**  
 (§ 15 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung)

An Ausgangszollstelle / Postanstalt

<p><b>1. Ausführer</b> .....                  Name .....                  Wohnort / Sitz .....                  Straße und Hausnummer .....</p>	<p><b>2. Verbrauchsland</b> .....</p>
---	---------------------------------------

3		4	5	6	7
Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)	Zahl und Art	Benennung der Waren	Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Rohgewicht in vollen kg	Reingewicht in vollen kg, Stück, Liter, lfd. Meter, Kubikmeter usw.

<p>Ich versichere, daß die Angaben richtig sind.</p> <p>.....                  Ort ..... Tag .....</p> <p>.....                  Firma und Unterschrift .....</p>	<p><b>8. Zur Verfahrenserleichterung nach § 15 Abs. 6 AWV zugelassen.</b>                  Vfg. OFD ..... vom ..... Az. ....</p> <p><b>9. Zur zollamtlichen Behandlung der Ausfuhrsendung gestellt*) am ..... um ..... Uhr.</b>                  angemeldet*)                  Die Ausfuhr ist zulässig.</p> <p>*) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>.....                  Tag .....</p>
---	---



Die Spaltenbreite der Nrn. 3 bis 7 des Vordrucks kann mit Zustimmung der Oberfinanzdirektion den internationalen Beförderungspapieren oder den Erfordernissen des betrieblichen Rechnungswesens angepaßt werden.

**Anmerkungen:**

In Braundruck: Umrandung oben und links; die rechte untere Ecke des Vordrucks; die Wörter „Vor Ausfüllung Rückseite beachten!“ und „An Ausgangszollstelle/Postanstalt“.

**Beschaubefund der Versandzollstelle**

Zeichen und Nummern der Packstücke	Zahl und Art	Benennung der Waren	Menge		Art der Nämlichkeitssicherung
			roh kg	rein kg	

.....  
Tag



**Bei Ausfuhr durch die Post**

Die Sendung ist — nach Abnahme des unverletzt befundenen Nämlichkeitsmittels — von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden.



**Erläuterungen**

1. Die Ausfuhrkontrollmeldung darf nur von Ausfuhrern verwendet werden, denen die Verfahrenserleichterung nach § 15 Abs. 6 AWV gewährt worden ist.
2. Bei genehmigungsfreien Ausfuhrn brauchen die Nrn. 2, 5, 7 und 9 des Vordrucks nicht ausgefüllt zu werden, die Angaben über die Ausfuhrgenehmigung entfallen; als Warenbenennung (Nr. 4 des Vordrucks) genügt die Angabe einer Sammelbezeichnung.
3. Bei genehmigungsbedürftigen Ausfuhrn ist in Nr. 4 des Vordrucks eine genaue Beschreibung der Waren anzugeben.

**Auf der 2. Ausfertigung durchschreiben!**

Vor Ausfüllung Erläuterungen auf der Rückseite der 2. Ausfertigung beachten!

Anlage E 1 zur AWV

# Einfuhrerkklärung

(§ 24 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

## 1. Ausfertigung

Für Einführer zur **Einfuhrabfertigung**

Ich / Wir .....  
Name oder Firma Beruf oder Gewerbe

.....  
Anschrift Fernruf / Fernschreiber

- a) beabsichtige(n), folgende Ware(n) einzuführen: \*)
  - b) gebe(n) diese Einfuhrerkklärung für folgende Ware(n) als Beteiligte(r) nach § 24 Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung ab: \*)
- \*) Nichtzutreffendes streichen:

1. ....  
Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

2. ....  
Benennung der Ware(n) nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

3. .... 4. ....  
Nr(n). des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik Zuständigkeitsbereich

## 5. Gesamtwert in DM

6. .... 7. .... 8. ....  
Menge in handelsüblichen Einheiten Preis für die handelsübliche Einheit Lieferbedingungen (z. B. fob, cif)

9. .... 10. .... 11. ....  
Einkaufsland Ursprungsland Versendungsland

12. **Endtermin für die Zahlung:** ..... 13. **Endtermin für die Einfuhrabfertigung:** .....

14. **Besondere Bestimmungen nach der Einfuhrliste:**

**Ursprungszeugnis erforderlich:** .....  
ja / nein — Zutreffendes eintragen

.....  
Ort und Tag Firmenstempel und Unterschrift

Reg.-Nr.	Tagesstempel
----------	--------------

Die Verlängerung der Lieferfrist wird genehmigt. Die Einfuhrabfertigung ist bis zum ..... zulässig.

.....  
Ort und Tag



.....  
Unterschrift

**Anmerkungen:**

In violetttem Druck: Umrandung oben mit den Wörtern „Auf der 2. Ausfertigung durchschreiben!“, Umrandung links und unten; die Wörter „Vor Ausfüllung Erläuterungen auf der Rückseite der 2. Ausfertigung beachten!“, „1. Ausfertigung“, „Für Einführer zur Einfuhrabfertigung“.

## Anlage E 1 zur AWW

**Einfuhrerklärung**

(§ 24 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

**2. Ausfertigung**

Über die Deutsche Bundesbank an  
das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft  
oder  
das Bundesamt für  
Ernährung und Forstwirtschaft

**Ich / Wir** .....  
Name oder Firma ..... Beruf oder Gewerbe .....  
Anschritt ..... Fernruf / Fernschreiber .....

- a) beabsichtige(n), folgende Ware(n) einzuführen: \*)  
b) gebe(n) diese Einfuhrerklärung für folgende Ware(n) als Beteiligte(r) nach § 24 Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung ab: \*)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**1.** .....  
Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

**2.** .....  
Benennung der Ware(n) nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

**3.** ..... **4.** .....  
Nr(n). des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ..... Zuständigkeitsbereich

**3. Gesamtwert in DM** .....

**6.** ..... **7.** ..... **8.** .....  
Menge in handelsüblichen Einheiten ..... Preis für die handelsübliche Einheit ..... Lieferbedingungen (z. B. fob, cif)

**9.** ..... **10.** ..... **11.** .....  
Einkaufsland ..... Ursprungsland ..... Versendungsland

**12. Endtermin für die Zahlung:** ..... **13. Endtermin für die Einfuhrabfertigung:** .....

**14. Besondere Bestimmungen nach der Einfuhrliste:**

**Ursprungszeugnis erforderlich:** .....  
ja / nein — Zutreffendes eintragen

Ort und Tag ..... Firmenstempel und Unterschrift .....

		Die Verlängerung der Lieferfrist wird genehmigt. Die Einfuhrabfertigung ist bis zum ..... zulässig.  Ort und Tag .....  Unterschrift .....
Reg.-Nr.	Tagesstempel	

**Anmerkungen:**

In Grundrücken: Umrändung oben, links und unten; die Wörter „2. Ausfertigung“, „Über die Deutsche Bundesbank an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft oder das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“.

## Erläuterungen

1. Die Einfuhrerklärung (EE) ist bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle) für **genehmigungsfreie** Einfuhren abzugeben. Für die in den §§ 32, 32 a Satz 1, § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 und 3 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) genannten Einfuhren ist die Abgabe einer EE nicht erforderlich.

2. Beide Ausfertigungen der EE sind in deutscher Sprache mit Maschinen- oder Druckschrift übereinstimmend auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiert werden.

Reicht der Raum im Vordruck für die notwendigen Angaben nicht aus, so sind die Angaben auf einer Anlage zu machen, die mit dem Firmenstempel oder der Unterschrift zu versehen und mit der EE fest zu verbinden ist.

3. Die EE ist vom **Einführer abzugeben**.

**Anstelle des Einführers** kann auch eine der in § 24 Abs. 3 AWV genannten Personen die EE im eigenen Namen abgeben.

**Einführer** ist, wer Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

4. Die EE ist von einer der in Nr. 3 genannten Personen oder von deren Bevollmächtigten zu unterschreiben. Die Unterschrift kann auf der 2. Ausfertigung durchgeschrieben werden.

5. Die EE ist stets **vor der Einfuhr abzugeben**. Liegt der Einfuhr ein Einfuhrvertrag zugrunde, so ist sie spätestens **innen 14 Tagen nach Vertragsschluß** abzugeben. Sie kann bereits **vor Vertragsschluß** abgegeben werden, wenn

1. Waren bis zu einem Entgelt von DM 5 000.—,
2. leicht verderbliche Waren der Ernährung und Landwirtschaft oder
3. a) Zubehör, Teile und Werkzeuge für Maschinen, Apparate, Geräte und Fahrzeuge,  
b) Waren zum Bau, Umbau oder Ausbessern von Luftfahrzeugen,  
c) Uhren und Uhrenteile,  
d) Waren des Buchhandels oder  
e) Laborchemikalien

eingeführt werden sollen.

6. In einer EE können **Angaben** über verschiedenartige Waren oder mehrere Verträge **zusammengefaßt werden**, wenn die Waren zu demselben Zuständigkeitsbereich (Nr. 8) gehören, wenn sie aus demselben Ursprungsland stammen und wenn das Einkaufsland aller Waren dasselbe Land ist. Zubehör, Teile und Werkzeuge für Maschinen, Apparate, Geräte und Fahrzeuge, Waren zum Bau, Umbau oder Ausbessern von Luftfahrzeugen, Uhren und Uhrenteile, Waren des Buchhandels oder Laborchemikalien können auch dann in einer EE zusammengefaßt werden, wenn sie nicht zu demselben Zuständigkeitsbereich gehören.

7. Wird die EE nach Abschluß eines Vertrages mit einem Gebietsfremden oder Gebietsansässigen abgegeben, so braucht Nr. 7 des Vordrucks nur ausgefüllt zu werden, wenn der Preis für die handelsübliche Einheit im Vertrag festgelegt worden ist.

Wird eine EE vor Vertragsschluß oder über eine Einfuhr ohne Leistung eines Entgelts abgegeben, so brauchen die Nrn. 5 bis 8 des Vordrucks nicht ausgefüllt zu werden.

8. Der **Zuständigkeitsbereich** ist für die einzelne Ware in Spalte 3 der Warenliste (Abschnitt III der Einfuhrliste — Anlage zum AWV) mit den Ziffern 00 bis 19 angegeben.

9. **Gesamtwert** ist die Summe der Werte der in der EE bezeichneten Waren.

Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt; fehlt im Zeitpunkt der Abgabe der EE ein feststellbares Entgelt, so ist Wert einer Ware der Grenzübergangswert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

Als Grenzübergangswert gilt bei der Einfuhr nach passiver Lohnveredelung der bei der Ausfuhr angemeldete Grenzübergangswert der unveredelten Ware zuzüglich aller im Ausland für die Veredelung und für die Beförderung der Ware entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zulaten.

Bei der Umrechnung ausländischer Währungen in Deutsche Mark ist die Parität oder — sofern eine solche nicht festgesetzt ist — der amtlich notierte Mittelkurs zugrunde zu legen.

10. **Einkaufsland** ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Waren erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gebietsansässigen weiterveräußert werden. Liegt kein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Waren zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden vor, so gilt als Einkaufsland das Land, in dem die vertüchtigungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, ansässig ist.

11. **Ursprungsland** ist das Land, in dem die Ware gewonnen oder hergestellt worden ist; als Gewinnen gilt auch das Sammeln von Altwaren und Abfällen. Auf hoher See von Schiffen aus gewonnene oder auf Schiffen hergestellte Waren haben ihren Ursprung in dem Land, dessen Flagge das Schiff führt.

Sind an der Herstellung einer Ware mehrere Länder beteiligt, so ist als Ursprungsland das Land anzusehen, in dem die Ware zuletzt wirtschaftlich sinnvoll so bearbeitet worden ist, daß sich ihre Beschaffenheit wesentlich verändert hat. Dabei können im Zweifel auch Werterhöhungen als Nachweis für eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit angesehen werden.

Den in einem Lande gewonnenen oder hergestellten Waren stehen Waren gleich, die in dieses Land eingeführt, dort in den freien Verkehr gelangt und anschließend so verwendet worden sind, daß sie der Wirtschaft dieses Landes zuzurechnen sind.

Für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten gilt das Versendungsland als Ursprungsland.

Ursprungsbegründende Handlungen bleiben unberücksichtigt, soweit sie nur dem Zweck dienen, eine günstigere Einfuhrbehandlung der Waren herbeizuführen.

12. **Versendungsland** ist das Land, aus dem die Ware nach dem Wirtschaftsgebiet versendet wird, ohne in einem Durchfuhrland anderen als mit der Beförderung zusammenhängenden Aufhalten oder Rechtsgeschäften unterworfen zu werden.

13. Als **Endtermin für die Zahlung** ist der vertraglich vereinbarte letzte Zahlungstermin anzugeben. Ist die Ware bei Abgabe der EE bereits in voller Höhe bezahlt, so ist anzugeben: „Bereits bezahlt“. Steht der Endtermin für die Zahlung bei Abgabe der EE noch nicht fest, so ist der voraussichtliche Zahlungstermin einzusetzen. Bei Einfuhren ohne Leistung eines Entgelts ist anzugeben: „Ohne Entgelt“.

14. Als **Endtermin für die Einfuhrabfertigung** ist die vereinbarte Lieferfrist unter Hinzurechnung von 2 Monaten anzugeben; die Lieferfrist muß nach § 22 AWV zulässig oder genehmigt sein. Wird die EE vor Vertragsschluß abgegeben, so ist als Endtermin der Zeitpunkt anzugeben, der sich durch Hinzurechnung von 6 Monaten zum Ausstellungstag ergibt. Bei Einfuhren ohne Leistung eines Entgelts braucht Nr. 13 des Vordrucks nicht ausgefüllt zu werden.

15. Ein **Ursprungszeugnis** ist bei der Einfuhrabfertigung der Waren erforderlich, die in Spalte 5 der Warenliste mit „U“ gekennzeichnet sind, wenn der in Nr. 5 der EE angegebene Gesamtwert den Betrag von DM 1 000.— übersteigt. Bei der Einfuhr der mit „U“ gekennzeichneten Textilien, deren Ursprungsland Hongkong oder Macau ist, ist ein Ursprungszeugnis immer erforderlich.

## Hinweis

Der Einführer oder die in Nr. 3 Abs. 2 genannte Person hat die Richtigkeit der Angaben über Einkaufs- und Ursprungsland bei der Einfuhrabfertigung nachzuweisen (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 und § 28 Abs. 1 Satz 2 AWV). Der Einführer hat diesen Nachweis auch zu führen, wenn er die Ware von einem Gebietsansässigen erworben hat.

<p><b>I. Einfuhrverfahren</b></p> <p>a) <b>Einführerklärung (EE)</b> vom ..... (laut Tagesstempel der Landeszentralbank)</p> <p>b) <b>Einfuhrgenehmigung (EG)</b> vom ..... Ausschreibungs- } Nr. .... Verfahrens- } Itd. Nr. je Ausschreibung oder Verfahren</p> <p>c) <b>Erleichtertes Verfahren</b> nach § ..... AWV</p> <p>d) <b>Gesamtwert der EE oder Gesamtwert oder -menge der EG</b></p>	<p><b>Einfuhrkontrollmeldung</b> (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)</p> <p><b>Einfuhr:</b> in den freien Verkehr in ein offenes Zollager auf Lager (sonst. Zollager, Freihafenlager u. a.) zur Eigenveredelung { nur zollamtlich bewilligte zur Lohnveredelung { oder in Zollfrei- gebieten nach pass. Veredelung { zugelassene Veredelung</p> <p><b>Einfuhrarten:</b> (A) (A/OZL) (B) (C) (D) (E)</p> <p>Über Zollstelle an Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft *) oder Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft *) *) Nichtzutreffendes streichen</p>	<p><b>II. Rechnungspreis</b> der angegebenen Waren in vereinbarter Währung</p> <p>.....</p> <p>(bei unentgeltlicher Einfuhr „unentgelt- lich“ eintragen)</p>
---	---	--

**1. Einführer** Name \_\_\_\_\_ Postleitzahl \_\_\_\_\_ Wohnort/Sitz \_\_\_\_\_ Postfach/Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_

**3. Einfuhrart** (zutreffenden Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen) \_\_\_\_\_

**4. Anlaß der Einfuhr** (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung, zur oder nach zollamtlich bewilligter aktiver oder passiver Veredelung; Lagerung für ausländische Rechnung; Anlaß der Rücksendung) \_\_\_\_\_

**5. Lieferbedingung** (z. B. ab Werk Lyon, fob Bombay, frei Grenze, cif Bremen, frei München) \_\_\_\_\_

**8. Ursprungsland** \_\_\_\_\_

**9. Einkaufsland** \_\_\_\_\_

10. Benennung der Waren mit genauen Angaben über die Warenart <small>(bei Einfuhr zur Eigenveredelung, zur Lohnveredelung oder nach passiver Veredelung auch Veredelungsarbeiten angeben)</small>	11. Warennummer <small>(Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)</small>	12. Menge		13. Eigengewicht in vollen kg	14. Grenz- übergangswert in vollen DM
		Stück, Liter, Gramm usw. <small>(soweit im Warenverzeichnis noch ein anderer Maßstab als kg vorgesehen ist)</small>			
(1) Für jede Warennummer besondere Zeile und besondere Angaben					
(2) Nicht ausfüllen					
(3) Nicht ausfüllen					
(4) Nicht ausfüllen					
Nicht ausfüllen					

**Einfuhrbestätigung der Zollstelle**

Die Einfuhr der Waren wird bestätigt.

Abgegeben am ..... 19.....

Vorbuch .....

Dienststempel

Ort und Datum  
  
 .....  
 Firmenstempel und Unterschrift

Anmerkungen:  
 In Rotdruck: Der senkrechte Strich neben dem Raum für den Dienststempel; die rechte untere Ecke und der davorliegende Strich; die Wörter „Über Zollstelle an Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft \*) oder Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft \*)“, „\*) Nichtzutreffendes streichen“ und „Für jede Warennummer besondere Zeile und besondere Angaben“.

Anlage E 2 a zur AWW

**I. Einfuhrverfahren nach der AWW, statistische Behandlung**

a) **Einfuhrerklaerung (EE)**  
 vom ..... zu Sp. 14 Nr. ....  
 und ..... zu Sp. 14 Nr. ....

b) **Einfuhrgenehmigung (EG)**  
 vom ..... und .....  
 Ausschreibungs- } Nr. ....  
 Verfahrens- } und .....  
 Lfd. Nr. Je Ausschreibung oder Verfahren .....  
 und .....  
 zu Sp. 14 Nr. .... und .....

c) **AWV § 32 Abs. 1 Nr. ....**

d) **Gesamtwert der EE in DM**      **Gesamtwert in DM oder -menge der EG**

e) **Statistisch angemeldet — s. Vorpapier —**  
 noch nicht (O) Buchstaben eintragen  
 als Einfuhr auf Lager (L)  
 als Einfuhr zur Eigenveredelung (EV)  
 als Einfuhr zur Lohnveredelung (LV)  
 Ware des freien Verkehrs (F od. F/OZL)

**Zollantrag und Zollanmeldung / Einfuhranmeldung**

**für die Abfertigung zum freien Verkehr von entgeltlich eingeführten Waren, die nicht dem Wertzoll unterliegen**

**2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —**  
 Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft<sup>1)</sup>  
 Diese 2. Ausfertigung darf nur bei gleichzeitigem Antrag auf Einfuhrabfertigung nach § 27 oder 31 AWW abgegeben und weitergeleitet werden.

**II. Ich beantrage für die nachstehend angemeldeten Waren die Abfertigung zum freien Verkehr. Ich bin hinsichtlich dieser Waren — nicht — nicht in vollem Umfang — zum Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt. <sup>1)</sup>**  
 Die Waren sind für das/die Unternehmen .....  
 ..... bestimmt. Der/Die Unternehmer ist/sind hinsichtlich dieser Waren zum Vorsteuerabzug berechtigt. <sup>1)</sup>

Zusätze: .....

**1. Absender (Lieferer)**      Name und Anschrift

**2. Einführer**      Name      Postleitzahl      Wohnort/Sitz      Postfach/Straße und Hausnummer

**4. Anlaß der Einfuhr** (z. B. Kauf, Kommission)      Nachholgut { EV / LV }      **5. Datum des Kaufvertrages**

**6.** a) Wagon-LKW-Nr., Schiffsname      zu Spalte 14 lfd. Nr. 1  
 b) Zahl, Art, Zeichen u. Nrn. der Packstücke      zu Spalte 14 lfd. Nr. 2

**7. Lieferbedingung** (Wertstellung, z. B. frei Grenze, cif Bremen, frei München)      **8. Herstellungs-land**      Länder-Nr. <sup>2)</sup>  
 Ursprungs-land

**9. Rohgewicht der Sendung** in vollen kg      **10. Einkaufsland**      Länder-Nr. <sup>2)</sup>

**11. Erster inländischer Bestimmungsort**      **12. Preisnachlässe**      **13. Umrechnungskurs** (zu Sp. 22 a) <sup>4)</sup>

14.	15.	16.	17.	18.	19.	22.	
Lfd. Nr.	Benennung der Waren (Art und Beschaffenheit mit Angabe der Sortenbezeichnung und der besonderen Bewertungsmerkmale. Angabe falls ECKS-, EWG- od. EAG-Waren)	Warennummer (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	Bes. Maßstab (Stück, Liter, Gramm usw.) a) <sup>3)</sup> , b) <sup>3)</sup>	Eigengewicht in vollen kg	Grenz-übergangswert in vollen DM	a) Rechnungspfeis <sup>4)</sup>	b) Beförderungsk. <sup>5)</sup> <sup>6)</sup>
						c) sonstige Kosten <sup>4)</sup>	d) Abzugsbeträge <sup>4)</sup>
						DM	PF
Für jede Warenart (Warennummer und Tarifstelle) besondere Zeile und besondere Angaben							
1	→ Nicht ausfüllen		a)				a)
			b)				b)
2	→ Nicht ausfüllen		a)				a)
			b)				b)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>2)</sup> Ggf. Zutreffendes ankreuzen.  
<sup>3)</sup> Nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik — soweit bekannt —.  
<sup>4)</sup> Angeben, soweit für die Abgabenerhebung bedeutsam.  
<sup>5)</sup> Angeben, soweit im AHStatWz ein anderer Maßstab als kg vorgesehen ist.  
<sup>6)</sup> Ausland. Werte sind nach dem im Bundeszollblatt veröffentlichten geltenden Umrechnungskurs umzurechnen; für dort nicht aufgenommene Währungen ist der letzte Briefkurs anzusetzen.  
<sup>7)</sup> Bis zum ersten inländ. Bestimmungsort, soweit im Rechnungspfeis nicht enthalten.  
<sup>8)</sup> Einschließlich sonstiger Leistungen bzw. Aufwendungen.  
<sup>9)</sup> Im Rechnungspfeis enthaltene Eingangsabgaben, Beförderungskosten ab erstem inländischem Bestimmungsort und dergleichen.

**Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle**  
 Die Einfuhr der Waren wird bestätigt.  
 Abgegeben am ..... 19.....  
 Vorbuch/Belegsammlung .....

Dienststempel

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben in dieser Steuererklärung als Steuervergehen strafbar sein können.

Ort und Datum .....

.....  
 Firmenstempel und Unterschrift  
 (Die Unterschrift darf nicht durchgeschrieben werden)

Anmerkungen:  
 Papierfarbe: rosa  
 In Rotdruck: Die Wörter: „2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —“ „Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft <sup>1)</sup>“ „Diese 2. Ausfertigung darf nur bei gleichzeitigem Antrag auf Einfuhrabfertigung nach § 27 oder 31 AWW abgegeben und weitergeleitet werden.“ „Für jede Warenart (Warennummer und Tarifstelle) besondere Zeile und besondere Angaben“

Anlage E 2 b zur AWW

**I. Einfuhrverfahren nach der AWW, statistische Behandlung**

- a) **Einfuhrerklärung (EE)**  
vom ..... und .....
- b) **Einfuhrgenehmigung (EG)**  
vom ..... und .....
- Ausschreibungs-Verfahrens- } Nr. ....  
und .....
- Lfd. Nr. je Ausschreibung oder Verfahren ..... und .....
- c) **AWW § 32 Abs. 1 Nr. ....**
- d) **Gesamtwert der EE in DM** ..... **Gesamtwert in DM oder Menge der EG** .....
- e) **Statistisch angemeldet** — z. Vorpapier noch nicht (O) ..... **Bechtobten einbringen** .....
- als Einfuhr auf Lager (L) .....
- als Einfuhr zur Eigenveredelung (EV) .....
- als Einfuhr zur Lohnveredelung (LV) .....
- Ware des freien Verkehrs (F od. F.O.Z.) .....

**Zollantrag und Zollanmeldung / Einfuhranmeldung**

für die Abfertigung zum freien Verkehr von entgeltlich eingeführten Waren, die nicht dem Wertzoll unterliegen

**2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —**

Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft<sup>1)</sup> Diese 2. Ausfertigung darf nur bei gleichzeitigem Antrag auf Einfuhrabfertigung nach § 27 oder 31 AWW abgegeben und weitergeleitet werden.

II. Ich bin hinsichtlich der nachstehend angemeldeten Waren — nicht — nicht in vollem Umfang — zum Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt.<sup>2)</sup> (Name und Anschrift)

Die Waren sind für das/die Unternehmen ..... bestimmt. Der/Die Unternehmer ist/sind hinsichtlich dieser Waren zum Vorsteuerabzug berechtigt.<sup>3)</sup>

Zusätze: .....

**1. Absender (Lieferer)** ..... Name und Anschrift .....

**2. Einführer** ..... Name ..... Postleitzahl ..... Wohnort/Sitz ..... Postfach/Straße und Hausnummer .....

**4. Anlaß der Einfuhr** (z. B. Kauf, Kommission) ..... Nachholgut { EV } { LV } .....<sup>2)</sup> **5. Datum des Kaufvertrages** .....

**6. a)** Wagon-LKW-Nr., Schiffsname ..... **b)** Zahl, Art, Zeichen u. Nrn. der Packstücke .....

**7. Lieferbedingung** (Wertstellung, z. B. bei Grenze, cii Bremen, frei Münden) ..... **8. Herstellungs-land** ..... **Ursprungs-land** ..... Länder-Nr. \*) .....

**9. Rohgewicht der Sendung** in vollen kg ..... **10. Einkaufsland** ..... Länder-Nr. \*) .....

**11. Erster inländischer Bestimmungsort** ..... **12. Preisnachlässe** ..... **13. Umrechnungskurs** (zu Sp. 22 a) <sup>6)</sup> .....

14. Lfd. Nr.	15. Benennung der Waren (Art und Beschaffenheit mit Angabe der Sortenbezeichnung und der besonderen Bewertungsmerkmale) Angabe falls BGKS-, EWG- od. EAG-Waren	16. Warennummer (Nummer des Warenzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	17. Bes. Maßstab (Stück, Liter, Gramm usw.) a) <sup>7)</sup> , b) <sup>7)</sup>	18. Eigengewicht in vollen kg	19. Grenz-übergangswert in vollen DM	22. a) Rechnungspreis <sup>8)</sup> b) Beförderungsk. <sup>9)</sup> c) sonstige Kosten <sup>9)</sup> d) Abzugsbeträge <sup>9)</sup> DM   Pf
--------------	--	---	---	-------------------------------	--------------------------------------	---

Für jede Warenart (Warennummer und Tarifstelle) besondere Zeile und besondere Angaben

1			a)			d)
			b)			b)
						c)
						d)

Nicht ausfüllen.

- <sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.
- <sup>2)</sup> Ggf. Zutreffendes ankreuzen.
- <sup>3)</sup> Nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik — soweit bekannt —.
- <sup>4)</sup> Angeben, soweit für die Abgabenerhebung bedeutsam.
- <sup>5)</sup> Angeben, soweit im AUSTATWZ ein anderer Maßstab als kg vorgesehen ist.

- <sup>6)</sup> Ausländ. Werte sind nach dem im Bundeszollblatt veröffentlichten geltenden Umrechnungskurs umzurechnen; für dort nicht aufgenommene Währungen ist der letzte Brückkurs anzusetzen.
- <sup>7)</sup> Bis zum ersten inländ. Bestimmungsort, soweit im Rechnungspreis nicht enthalten.
- <sup>8)</sup> Einschließlich sonstiger Leistungen bzw. Aufwendungen.
- <sup>9)</sup> Im Rechnungspreis enthaltene Eingangsabgaben, Beförderungskosten ab erstem inländischem Bestimmungsort und dergleichen.

**Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle**

Die Einfuhr der Waren wird bestätigt.  
Abgegeben am ..... 19.....  
Vorbuch/Belegsammlung .....



Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben in dieser Steuererklärung als Steuervergehen strafbar sein können.

Ort und Datum .....

Firmenstempel und Unterschrift  
(Die Unterschrift darf nicht durchgeschrieben werden)

**Anmerkungen:**

Papierfarbe: rosa

In Rotdruck: Die Wörter: „2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —“ „Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft <sup>1)</sup>“ „Diese 2. Ausfertigung darf nur bei gleichzeitigem Antrag auf Einfuhrabfertigung nach § 27 oder 31 AWW abgegeben und weitergeleitet werden.“ „Für jede Warenart (Warennummer und Tarifstelle) besondere Zeile und besondere Angaben“



Anlage E 2 c zur AWW

Blatt Nr. ....

vom .....

**Ergänzungsblatt für  
Zollantrag und Zollanmeldung / Einfuhranmeldung  
2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —  
(fest mit dem Hauptblatt verbinden)**

**Einführer** Name Postleitzahl Wohnort/Sitz Postfach/Straße und Hausnummer

a) Wagon-LKW-Nr., Schiffsname	zu Sp. 14 Hd. Nr. ....	zu Sp. 14 Hd. Nr. ....	zu Sp. 14 Hd. Nr. ....
b) Zahl, Art, Zeichen und Nm. der Packstücke	zu Sp. 14 Hd. Nr. ....		zu Sp. 14 Hd. Nr. ....

14. Lfd. Nr.	15. Benennung der Waren (Art und Beschaffenheit mit Angabe der Sortenbezeichnung und der be- sonderen Bewertungsmerkmale) Angabe falls EOKS-, EWG- oder EAG-Waren	16. Warennummer (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	17. Bes. Maßstab (Stück, Liter, Gramm usw.) a) 1), b) 2)	18. Eigengewicht in vollen kg	19. Grenz- übergangswert in vollen DM	22. a) Rechnungspreis 1) b) Beförderungsk. 2) c) sonstige Kosten 3) 4) d) Abzugsbeträge 5) DM   Pf
--------------------	---	---	--	--	--	---

**Für jede Warenart (Warennummer und Tarifstelle) besondere Zeile und besondere Angaben**

→ Nicht ausfüllen			a)			a)
			b)			b)
→ Nicht ausfüllen			a)			a)
			b)			b)
→ Nicht ausfüllen			a)			a)
			b)			b)
→ Nicht ausfüllen			a)			a)
			b)			b)
→ Nicht ausfüllen			a)			a)
			b)			b)

1) 2) 3) 4) 5) siehe Fußnoten auf dem Hauptblatt



Anmerkungen:

Papierfarbe: rosa

In Rotdruck: Die Wörter: „2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —“ „(fest mit dem Hauptblatt verbinden)“ „Für jede Warenart (Warennummer und Tarifstelle) besondere Zeile und besondere Angaben“

Anlage E 2 d zur AWW

- I. Einfuhrverfahren nach der AWW, statistische Behandlung**
- a) **Einfuhrerklärung (EE)**  
vom ..... zu lfd. Nr. (Sp. 10) .....
- b) **Einfuhrgenehmigung (EG)**  
vom .....  
Ausschreibungs- } Nr. ....  
Verfahrens- }  
Lfd. Nr. je Ausschreibung  
oder Verfahren .....  
zu lfd. Nr. (Sp. 10) .....
- c) **AWV § 32 Abs. 1 Nr. ....**
- d) Gesamtwert der EE in DM .....  
Gesamtwert in DM oder -menge der EG .....
- e) Statistisch angemeldet — siehe Vorpapier —  
noch nicht (C) als Einfuhr auf Lager (L) Buchstaben eintragen  
als Einfuhr zur Eigenveredelung (EV)  
als Einfuhr zur Lohnveredelung (LV)  
Ware des freien Verkehrs (F)

**Zollantrag und Zollanmeldung/Einfuhranmeldung<sup>6)</sup>**

für die Abfertigung zum freien Verkehr von Waren mit einem Wert je Sendung bis einschließlich 2 000 DM

**2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —**

Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft / Ernährung und Forstwirtschaft<sup>1)</sup>  
Diese 2. Ausfertigung darf nur bei gleichzeitigem Antrag auf Einfuhrabfertigung nach § 27 oder 31 AWW abgegeben und weitergeleitet werden.

II. Ich beantrage für die nachstehend angemeldeten Waren die Abfertigung zum freien Verkehr. Ich bin hinsichtlich dieser Waren — nicht — nicht in vollem Umfang — zum Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt.<sup>1)</sup>  
Die Waren sind für das/die Unternehmen ..... bestimmt.  
Der/Die Unternehmer ist/sind hinsichtlich dieser Waren zum Vorsteuerabzug berechtigt.<sup>1)</sup>

**1. Absender (Lieferer)** Name und Anschrift

**2. Einführer** Name Postleitzahl Wohnort/Sitz Postfach/Straße und Hausnummer

**3. Nur bei Eingang von See** in einen deutschen Hafen Schiffname Ankunftszeit ausländischer Einladehafen deutscher Ausladehafen

**4. Anlaß der Einfuhr** (z. B. Kauf, Kommission, Geschenk, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung) Nachholgut { EV LV }<sup>2)</sup>

a) Waggon-LKW-Nr., Schiffsname zu Spalte 10 lfd. Nr. 1 zu Spalte 10 lfd. Nr. 2  
b) Zahl, Art, Zeichen u. Nrn. der Packstücke

**6. Lieferbedingung** (Wertstellung, z. B. frei Grenze, cif Bremen, frei München) **8. Herstellungs-land** Länder-Nr. <sup>4)</sup>  
**9. Ursprungs-land** /

**7. Rohgewicht der Sendung** in vollen kg **9. Einkaufsland** Länder-Nr. <sup>4)</sup> /

10. lfd. Nr.	11. Benennung der Waren (Art und Beschaffenheit mit Angabe der Sortenbezeichnung und der besonderen Bewertungsmerkmale)	12. Warennummer (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	13. Bes. Maßstab (Stück, Liter, Gramm usw.) a) <sup>5)</sup> , b) <sup>6)</sup>	14. Elggengewicht in vollen kg	15. Grenz-übergangswert in vollen DM	16. Von der Zollstelle auszufüllen Tarifstelle	17. Zollsatz	18. a) Zollwert b) Beförderungsk. vom Ort d. Verbringens bis erstem inländ. Bestimmungsort DM Pf
Für jede Warenart (Warennummer und Tarifstelle) besondere Zeile und besondere Angaben								
1			a) b)					a) b)
	→ Nicht ausfüllen							
2			a) b)					a) b)
	→ Nicht ausfüllen							

Beigefügte Unterlagen (ohne eine für die Zollstelle bestimmte Vervielfältigung der Rechnung)

- a)
- b)
- c)

Ich bin mit dem Lieferer geschäftlich nicht verbunden. Die Zahlung des Rechnungspreises stellt die einzige tatsächliche Leistung für den Kauf der Ware dar<sup>7)</sup>.  
Ort und Datum

**Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle**

Die Einfuhr der Ware wird bestätigt.

Abgegeben am .....  
Vorbuch / Belegsammlung .....



Firmenstempel und Unterschrift  
(Die Unterschrift darf nicht durchgeschrieben werden)

- <sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.
- <sup>2)</sup> Ggf. Zutreffendes ankreuzen.
- <sup>3)</sup> Nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik — soweit bekannt —.
- <sup>4)</sup> Angeben, soweit für die Abgabenerhebung bedeutsam.
- <sup>5)</sup> Angeben, soweit im AHStatWvz ein anderer Maßstab als kg vorgesehen ist.
- <sup>6)</sup> Beachten Sie bitte die Erläuterungen.
- <sup>7)</sup> Bei unentgeltlicher Lieferung streichen Sie bitte den letzten Satz und setzen dafür: „Zollwert wurde geschätzt“.



Anmerkungen:

In Rotdruck: Die Striche über und neben dem Raum für die Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle; die senkrecht zueinander stehenden Striche in der rechten unteren Ecke; die Wörter „2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —“, „Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft<sup>1)</sup>“, „Diese 2. Ausfertigung darf nur bei gleichzeitigem Antrag auf Einfuhrabfertigung nach § 27 oder 31 AWW abgegeben und weitergeleitet werden.“ und „Für jede Warenart (Warennummer und Tarifstelle) besondere Zeile und besondere Angaben“.

Anlage E 2 c zur AWW

- I. Einfuhrverfahren nach der AWW, statistische Behandlung**
- a) **Einfuhrerklaerung (EE)**  
vom ..... zu lfd. Nr. (Sp. 7) .....
- b) **Einfuhrgenehmigung (EG)**  
vom .....  
Ausschreibungs- } Nr. ....  
Verfahrens- }  
Lfd. Nr. je Ausschreibung }  
oder Verfahren }  
zu lfd. Nr. (Sp. 7) .....
- c) **AWV § 32 Abs. 1 Nr. ....**
- d) **Gesamtwert der EE in DM** ..... **Gesamtwert in DM oder -menge der EG** .....
- e) **Statistisch noch nicht (O) ..... ) als Einfuhr auf Lager (L) ..... ) angemeldet -- siehe Vorpapier -- ) Buchstaben eintragen.**

**Zollantrag und Zollanmeldung / Einfuhranmeldung**  
für die Abfertigung zum freien Verkehr im Mittelwertverfahren

2. Ausfertigung -- Einfuhrkontrollmeldung --  
Vom Zoll an das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

Diese 2. Ausfertigung darf weder abgegeben noch weitergeleitet werden, wenn bereits eine Einfuhrkontrollmeldung nach der Anlage E 2 zur AWW abgegeben wurde

**II. Ich beantrage für die nachstehend angemeldeten Waren die Abfertigung zum freien Verkehr unter Verwiegung auf der Fuhrwerkswaage -- Gleiswaage mit / ohne Rückverwiegung des leeren Waggons \*) und Berechnung der Eingangsgabgaben nach dem angemeldeten Mittelwert. Es handelt sich nicht um EWG-Waren \*). Mir sind die Gründe bekannt, die den Widerruf der Vereinbarung über das MW-Verfahren zur Folge haben können. Ich bin hinsichtlich dieser Waren -- nicht -- nicht in vollem Umfang \*) -- zum Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt.**

\*) Nichtzutreffendes streichen.

1. **Absender (Lieferer)** ..... Name und Anschrift

2. **Empfänger** ..... Name und Anschrift

3. **Einführer** ..... Name Postleitzahl Wohnort / Sitz Postfach / Straße und Hausnummer

4. **Lieferbedingung** (Wertstellung, z. B. frei Grenze, cif Bremen, frei München) .....

5. **Ursprungs- / Herstellungsland** ..... Länder-Nr. Ländername

6. **Einkaufsland** ..... Länder-Nr. Ländername

7. lfd. Nr.	8. a) Waggon-LKW-Nr. b) Zahl und Art, Zeichen und Nrn. der Packstücke oder der Behältnisse	9. Art und Beschaffenheit der Ware (Benennung nach dem Zolltarif und dem Warenverz. f. d. AHStat mit Angabe der Sortenbezeichnung und der besond. Bewertungsmerkmale)	10. Warennummer (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	11. Gewicht in kg		13. Mittelwert für 100 kg brutto / netto Packstück DM	14. Gesamt-Mittelwert a) für Zoll b) für EUST (Grenzübergangswert) DM Pf		15. Von der Zollstelle auszufüllen	
				a) lt. Wiegekarte, b) lt. Rechnung, c) lt. anderer Unterlagen (angeben welche)	Rohgewicht   Eigengewicht		DM	DM	Pf	Tarifstelle (auch Anmerkung)
Für jede Warenart (Warennummer und Tarifstelle) besondere Zeile und besondere Angaben										
1										
2		→ Nicht ausfüllen								
3		→ Nicht ausfüllen								
4		→ Nicht ausfüllen								
5		→ Nicht ausfüllen								
6		→ Nicht ausfüllen								
		→ Nicht ausfüllen								

**Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle**  
Die Einfuhr der Waren wird bestätigt.  
Abgegeben am ..... 19.....  
Vorbuch / Belegsammlung .....

(Dienststempel)

Ort ..... Tag ..... 19.....

Firmenstempel und Unterschrift  
(Die Unterschrift darf nicht durchgeschrieben werden)

Anmerkungen:  
In Rotdruck: Die Striche über und neben dem Raum für die Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle; die rechte untere Ecke und der davorliegende Strich; die Wörter „2. Ausfertigung -- Einfuhrkontrollmeldung --“, „Vom Zoll an das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ und „Diese 2. Ausfertigung darf weder abgegeben noch weitergeleitet werden, wenn bereits eine Einfuhrkontrollmeldung nach der Anlage E 2 zur AWW abgegeben wurde“.

## Anschreibung Einfuhranmeldung / Zollanmeldung

Einführer \_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

Monat \_\_\_\_\_

Lfd. Nr. des Blattes: \_\_\_\_\_

**für die unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr von entgeltlich eingeführten Waren, die nur der EUST unterliegen und für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen eingeführt werden**  
**4. Ausfertigung – Einfuhrkontrollmeldung –**  
**Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft / Ernährung und Forstwirtschaft \*)**

EUST-Satz \_\_\_\_\_ %

Stat.AnmSt.Nr. der überwachenden

Zollstelle: \_\_\_\_\_

1	2	3	4	5	6 Menge		8	9	10	11	12
Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland	Benennung der Waren	Warennummer	Lieferbedingung	Bes. Maßstab (Stück, Liter, Gramm usw.)	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM	Tarifstelle	Zollsatz	Ziel-(Bundes-)land	Ort der Einfuhr

Lfd. Nr.	/ Dat. der Anschreibung:	Nr. der Belege:							Rechnungspreis:			

Lfd. Nr.	/ Dat. der Anschreibung:	Nr. der Belege:							Rechnungspreis:			

Lfd. Nr.	/ Dat. der Anschreibung:	Nr. der Belege:							Rechnungspreis:			

Lfd. Nr.	/ Dat. der Anschreibung:	Nr. der Belege:							Rechnungspreis:			

Lfd. Nr.	/ Dat. der Anschreibung:	Nr. der Belege:							Rechnungspreis:			

Lfd. Nr.	/ Dat. der Anschreibung:	Nr. der Belege:							Rechnungspreis:			

**Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle**

Die Einfuhr der Waren von Blatt Nr. \_\_\_\_\_ bis Blatt Nr. \_\_\_\_\_ wird bestätigt.

Abgegeben am \_\_\_\_\_

Dienststempel

Zu lfd.Nr.	Einfuhrerklärung/Einfuhrgenehmigung vom	Nr. der Einfuhrgenehmigung

Zwischen-/ Gesamtsumme

Ich versichere, daß die Angaben richtig sind.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Stat. AnmSt. Nr. der überwachenden/  
 abrechnenden Zollstelle: \_\_\_\_\_  
 Monat: \_\_\_\_\_  
 Lfd. Nr. des Blattes: \_\_\_\_\_

**Anschreibung / Einfuhranmeldung / Zollanmeldung**  
 für die unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr von entgeltlich  
 eingeführten Waren, die nur der EUST unterliegen und für zum Vorsteuerabzug  
 berechnete Unternehmen eingeführt werden

EUST-Satz  
 \_\_\_\_\_ %

**4. Ausfertigung - Einfuhrkontrollmeldung -  
 Vom Beauftragten / Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft / Ernährung und Forstwirtschaft<sup>1)</sup>**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland	Benennung der Waren	Warennummer	Liefer- bedingung	Bes. Maßstab (Stück, Liter, Gramm usw.)	Eigengewicht in vollen kg	a) EUST-Wert b) Grenzüber- gangswert	Tarif- stelle	Zoll- satz	Ziel- (Bundes-) land	Ort der Einfuhr	EUST-Betrag
Lfd. Nr.	Dat. d. Anschrbg.	Nr. d. Belege	Zollbeteiligter:			Rechnungspreis:						
EE/EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)		Einführer:				a)						
						b)						
Lfd. Nr.	Dat. d. Anschrbg.	Nr. d. Belege	Zollbeteiligter:			Rechnungspreis:						
EE/EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)		Einführer:				a)						
						b)						
Lfd. Nr.	Dat. d. Anschrbg.	Nr. d. Belege	Zollbeteiligter:			Rechnungspreis:						
EE/EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)		Einführer:				a)						
						b)						
Lfd. Nr.	Dat. d. Anschrbg.	Nr. d. Belege	Zollbeteiligter:			Rechnungspreis:						
EE/EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)		Einführer:				a)						
						b)						
Lfd. Nr.	Dat. d. Anschrbg.	Nr. d. Belege	Zollbeteiligter:			Rechnungspreis:						
EE/EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)		Einführer:				a)						
						b)						

**Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle**

Die Einfuhr der Waren von Blatt Nr. \_\_\_\_\_  
 bis Blatt Nr. \_\_\_\_\_ wird bestätigt.  
 Abgegeben am \_\_\_\_\_

Dienststempel

Ich/Wir versichere(n) im Auftrag der Einführer, daß die Angaben richtig sind.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

**Anschreibung / Einfuhranmeldung / Zollanmeldung**

für die unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr - auch in ein offenes Zollager - von entgeltlich eingeführten Waren, die Zöllen/Abschöpfungen unterliegen und für zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmen eingeführt werden

**4. Ausfertigung - Einfuhrkontrollmeldung - Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft<sup>4)</sup>**

Einführer \_\_\_\_\_  
(Name)  
\_\_\_\_\_  
(Anschrift)  
Monat \_\_\_\_\_  
Lfd. Nr. des Blattes: \_\_\_\_\_

Einfuhrart \_\_\_\_\_ EUSI-Satz \_\_\_\_\_ %  
Einfuhr in den freien Verkehr (A)  
Einfuhr in ein offenes Zollager (A/OZL)  
(zutr. Buchstaben eintragen, für jede Einfuhrart einen besonderen Vordruck verwenden)

Stat. AnmSt. Nr. der überwachenden/  
abrechnenden Zollstelle: \_\_\_\_\_

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland	Benennung der Waren (auch angeben, ob EG-, Assoziations- oder sonstige Präferenz-Ware)	Warennummer	Lieferbedingung	Bes. Maßstab (Stück, Liter, Gramm usw.) a) 1), b) 2)	a) Rohgewicht b) Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM	Tarifstelle	Zollsatz	Ziel-(Bundes-)land	Ort der Einfuhr
Lfd. Nr.	Dat. der Anschrbg.	Nr. des Vorpapiers	EE <sup>3)</sup>	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	a)	a)					Rechnungspreis
			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		b)	b)					
Lfd. Nr.	Dat. der Anschrbg.	Nr. des Vorpapiers	EE <sup>3)</sup>	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	a)	a)					Rechnungspreis
			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		b)	b)					
Lfd. Nr.	Dat. der Anschrbg.	Nr. des Vorpapiers	EE <sup>3)</sup>	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	a)	a)					Rechnungspreis
			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		b)	b)					
Lfd. Nr.	Dat. der Anschrbg.	Nr. des Vorpapiers	EE <sup>3)</sup>	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	a)	a)					Rechnungspreis
			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		b)	b)					
Lfd. Nr.	Dat. der Anschrbg.	Nr. des Vorpapiers	EE <sup>3)</sup>	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	a)	a)					Rechnungspreis
			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		b)	b)					
Lfd. Nr.	Dat. der Anschrbg.	Nr. des Vorpapiers	EE <sup>3)</sup>	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	a)	a)					Rechnungspreis
			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		b)	b)					

Ich versichere, daß die Angaben richtig sind.

**Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle**

Die Einfuhr der Waren von Blatt Nr. \_\_\_\_\_ Dienststempel  
bis Blatt Nr. \_\_\_\_\_ wird bestätigt.  
Abgegeben am \_\_\_\_\_

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Firmenstempel und Unterschrift  
(Die Unterschrift darf nicht durchgeschrieben werden)

- 1) Angeben, soweit für die Abgabenerhebung bedeutsam.
- 2) Angeben, soweit im AHStatWvz ein anderer Maßstab als kg vorgesehen ist.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Nichtzutreffendes streichen.

<p>Name und Anschrift des Antragstellers:</p>     	<p style="text-align: right;">Auf der <b>2. u. 3. Ausfertigung</b> durchschreiben</p> <p style="text-align: right;"><b>Anlage E 3 zur AWV</b></p> <hr/> <p><b>I. Antrag auf Einfuhrgenehmigung</b> (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)</p> <p>Ausschreibungs- oder Verfahrens-Nr. ....</p> <hr/> <p>Beruf oder Gewerbe des Antragstellers .....</p> <p>Fernruf / Fernschreiber .....</p>
<p>1. .... Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung</p> <p>2. .... Benennung der Ware(n) nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik</p> <p>3. .... Nr(n), des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik</p> <p>4. .... Zuständigkeitsbereich</p> <p>5. .... Preis für die handelsübliche Einheit</p> <p>6. Gesamtwert: a) in DM ..... b) in ausländischer Währung *) .....</p> <p>7. Menge: ..... in handelsüblichen Einheiten</p> <p>8. .... Ursprungsland</p> <p>9. .... Einkaufsland</p> <p>10. .... Versendungsland</p> <p>11. Zahlung bis: ..... vorgesehener Endtermin</p> <p>12. Lieferung bis: ..... vorgesehener Endtermin</p> <p>13. Besondere Angaben: .....</p>	
<p style="text-align: center;">Ort und Tag</p> <p>*) Auszufüllen, wenn bereits bekannt</p> <p style="text-align: right;">Firmenstempel und Unterschrift</p>	
<p><b>II. Einfuhrgenehmigung</b> Nicht übertragbar! Nr. ....</p> <p>(§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) { Ausschreibungs- oder Verfahrens-Nr. / Lfd. Nr. je Ausschreibung oder Verfahren</p>	
<p>1. Dem Antragsteller wird genehmigt, .....</p> <p style="text-align: center;">Benennung der Ware(n) und Nr(n), nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik</p> <p>bis zum Betrage im Gegenwert von DM ..... bis zur Menge von .....</p> <p>in Worten: .....</p> <p>einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland die unter den Nrn. 8 bis 10 des Antrags angegebenen Länder sind.</p> <p>2. Die Einfuhrgenehmigung wird am ..... ungültig, wenn die Einfuhrabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.</p> <p>3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:</p>	
<p>Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.</p> <p>4. Diese Einfuhrgenehmigung befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">Dienstsiegel</p> <p style="text-align: center;">Ort und Tag</p> <p style="text-align: center;">Im Auftrag</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>	<p style="text-align: center;">Dienstsiegel</p> <p style="text-align: center;">Ort und Tag</p> <p style="text-align: center;">Im Auftrag</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>

**Anmerkungen:**  
 Auf holzfreiem Schreibpapier.  
 In violetter Druck: Umrandung mit den Wörtern „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!“, die Wörter „1. Ausfertigung“, „Für Einführer zur Einfuhrabfertigung“, „Nicht übertragbar!“

Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!





Name und Anschrift des Antragstellers:  <hr style="width: 50%; margin: 10px auto;"/>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> <b>Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben</b>  <b>I. Antrag auf Einfuhrgenehmigung</b>                      (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)                      Ausschreibungs- oder Verfahrens- } Nr.                 </td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> <b>Anlage E 3 zur AWW</b>  <b>2. Ausfertigung</b>                      Für Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft oder Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft                 </td> </tr> </table>	<b>Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben</b> <b>I. Antrag auf Einfuhrgenehmigung</b> (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) Ausschreibungs- oder Verfahrens- } Nr.	<b>Anlage E 3 zur AWW</b> <b>2. Ausfertigung</b> Für Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft oder Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft
<b>Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben</b> <b>I. Antrag auf Einfuhrgenehmigung</b> (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) Ausschreibungs- oder Verfahrens- } Nr.	<b>Anlage E 3 zur AWW</b> <b>2. Ausfertigung</b> Für Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft oder Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft		
Beruf oder Gewerbe des Antragstellers <hr/> Fernruf / Fernschreiber <hr/>			

1. Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

2. Benennung der Ware(n) nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

3. Nr(n). des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik

4. Zuständigkeitsbereich

5. Preis für die handelsübliche Einheit

6. Gesamtwert: a) in DM b) in ausländischer Währung \*)

7. Menge: in handelsüblichen Einheiten

8. Ursprungsland

9. Einkaufsland

10. Versendungsland

11. Zahlung bis: vorgesehener Endtermin

12. Lieferung bis: vorgesehener Endtermin

13. Besondere Angaben:

Ort und Tag

<b>II. Einfuhrgenehmigung</b> (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)	Nicht übertragbar!	Nr.	Ausschreibungs- oder Verfahrens- } Nr. Lfd. Nr. je Ausschreibung oder Verfahren
---	--------------------	-----	---

1. Dem Antragsteller wird genehmigt, Benennung der Ware(n) und Nr(n). nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

bis zum Betrage im Gegenwert von DM bis zur Menge von

in Worten: einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland die unter den Nrn. 8 bis 10 des Antrags angegebenen Länder sind.

2. Die Einfuhrgenehmigung wird am ungültig, wenn die Einfuhrabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.

3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.

4. Diese Einfuhrgenehmigung befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.  Ort und Tag Im Auftrag  Unterschrift	Die Gültigkeit der Einfuhrgenehmigung für die Einfuhrabfertigung wird verlängert bis zum  Ort und Tag Im Auftrag  Unterschrift
---	---

Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Anmerkungen:  
 In Gr undruck: Umrandung mit den Wörtern „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!“, die Wörter „2. Ausfertigung“, „Für Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft oder Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“, „Nicht übertragbar!“.

Name und Anschrift des Antragstellers:          	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 65%; padding: 2px;"> <b>Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben</b> </td> <td style="width: 35%; padding: 2px;"> <b>Anlage E 3 zur AWW</b> </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center; padding: 5px;"> <b>I. Antrag auf Einfuhrgenehmigung</b>                      (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)                 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">                     Ausschreibungs- oder Verfahrens- } Nr. ....                 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">                     Beruf oder Gewerbe des Antragstellers .....                 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">                     Fernruf / Fernschreiber .....                 </td> </tr> </table>	<b>Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben</b>	<b>Anlage E 3 zur AWW</b>	<b>I. Antrag auf Einfuhrgenehmigung</b> (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)		Ausschreibungs- oder Verfahrens- } Nr. ....		Beruf oder Gewerbe des Antragstellers .....		Fernruf / Fernschreiber .....	
<b>Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben</b>	<b>Anlage E 3 zur AWW</b>										
<b>I. Antrag auf Einfuhrgenehmigung</b> (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)											
Ausschreibungs- oder Verfahrens- } Nr. ....											
Beruf oder Gewerbe des Antragstellers .....											
Fernruf / Fernschreiber .....											

**3. Ausfertigung**  
**Für die Deutsche Bundesbank**

1. ....  
Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

2. ....  
Benennung der Ware(n) nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

3. ....  
Nr(n). des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik

4. ....  
Zuständigkeitsbereich

5. ....  
Preis für die handelsübliche Einheit

6. Gesamtwert: a) in DM ..... 7. Menge: .....  
in handelsüblichen Einheiten

b) in ausländischer Währung \*) .....

8. ....  
Ursprungsland

9. ....  
Einkaufsland

10. ....  
Versendungsland

11. Zahlung bis: .....  
vorgesehener Endtermin

12. Lieferung bis: .....  
vorgesehener Endtermin

13. Besondere Angaben: .....

Ort und Tag ..... Firmenstempel und Unterschrift .....

<b>II. Einfuhrgenehmigung</b> (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)	<b>Nicht übertragbar!</b>	Nr.	Ausschreibungs- oder Verfahrens- } Nr. .... Lfd. Nr. .... je Ausschreibung oder Verfahren
---	---------------------------	-----	---

1. Dem Antragsteller wird genehmigt, .....

Benennung der Ware(n) und Nr(n). nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

bis zum Betrage im Gegenwert von DM ..... bis zur Menge von .....

in Worten: .....

einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland die unter den Nrn. 8 bis 10 des Antrags angegebenen Länder sind.

2. Die Einfuhrgenehmigung wird am ..... ungültig, wenn die Einfuhrabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.

3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.

4. Diese Einfuhrgenehmigung befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Ort und Tag Im Auftrag  Unterschrift	Die Gültigkeit der Einfuhrgenehmigung für die Einfuhrabfertigung wird verlängert bis zum ..... Ort und Tag Im Auftrag  Unterschrift
---	--

Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Anmerkungen:  
 In Braundruck: Umrandung mit den Wörtern „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!“, die Wörter „3. Ausfertigung“, „Für die Deutsche Bundesbank“, „Nicht übertragbar!“.

<p>Name und Anschrift des Antragstellers:</p>     	<p style="text-align: right;">Anlage E 4 zur AWV <b>1. Ausfertigung</b> Für Einführer zur Einfuhr- und Zollabfertigung</p> <p>Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben</p> <p><b>I. Antrag auf Erteilung eines Saar-Einfuhrscheines für die zollfreie Einfuhr nach Artikel 63 des Saarvertrages (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)</b></p> <p>Ausschreibungs-Nr. ....</p> <p>Beruf oder Gewerbe des Antragstellers .....</p> <p>Fernruf / Fernschreiber .....</p>
---	---

  

1.	Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung		
2.	Benennung der Ware(n) nach dem Zolltarif oder dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik		
3.	Nr. der Kontingents-Liste	Nr(n). des Zolltarifs oder des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	
4.	Ernährungsgüter <sup>1)</sup>	Waren der gewerblichen Wirtschaft <sup>1)</sup>	
5.		Preis für die handelsübliche Einheit	
6. Gesamtwert:	a) In DM	7. Menge:	
	b) in ausländischer Währung <sup>1)</sup>	in handelsüblichen Einheiten	
8.	Einkaufsland	9. Ursprungsland	10. Versendungsland
11. Zahlung bis:	vorgesehener Endtermin	12. Lieferung bis:	vorgesehener Endtermin
13. Besondere Angaben:			

  

Ort und Tag

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen <sup>2)</sup> Auszufüllen, wenn bereits bekannt

Firmenstempel und Unterschrift

---

<p><b>II. Saar-Einfuhrschein (zugleich Kontingentschein)</b> (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) <b>Nicht übertragbar!</b></p>	<p>Nr. Ausschreibungs-Nr. ....</p> <p>Lfd. Nr. je Ausschreibung .....</p>
---	---

  

1. Der Antragsteller ist berechtigt, .....

Benennung der Ware(n) und Nr(n). nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

bis zum Betrage im Gegenwert von DM ..... bis zur Menge von .....

in Worten: ..... zollfrei in das Saarland einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland zum Währungsgebiet des französischen Franken gehören.

2. Der Saar-Einfuhrschein wird am ..... ungültig, wenn die Einfuhr- und Zollabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.

3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.

4. Dieser Saar-Einfuhrschein befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

(Dienstsigel)

.....  
Ort und Tag  
Im Auftrag

.....  
Unterschrift

(Dienstsigel)

Die Gültigkeit des Saar-Einfuhrscheines für die Einfuhr- und Zollabfertigung wird verlängert bis zum

.....

Ort und Tag

Im Auftrag

.....  
Unterschrift

Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Anmerkungen:  
Auf holzfreiem Schreibpapier.  
In violetter Druck: Umrandung mit den Wörtern „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!“, die Wörter „1. Ausfertigung“, „Für Einführer zur Einfuhr- und Zollabfertigung“, „Nicht übertragbar!“.



Name und Anschrift des Antragstellers:

---

Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben

Anlage E 4 zur AWW  
 2. Ausfertigung  
 Für Bundesamt f. gewerb-  
 l. Wirtschaft od. Bundesamt  
 für Ernährung und  
 Forstwirtschaft

**I. Antrag auf Erteilung eines Saar-Einfuhrscheines für die zollfreie Einfuhr nach Artikel 63 des Saarvertrages (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)**

Ausschreibungs-Nr. ....

Beruf oder Gewerbe des Antragstellers .....

Fernruf / Fernschreiber .....

1. Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung .....

2. Benennung der Ware(n) nach dem Zolltarif oder dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik .....

3. Nr. der Kontingents-Liste ..... 4. Ernährungsgüter <sup>1)</sup> ..... 5. <sup>2)</sup> Waren der gewerblichen Wirtschaft <sup>1)</sup> ..... Preis für die handelsübliche Einheit .....

6. Gesamtwert: a) in DM ..... 7. Menge: ..... in handelsüblichen Einheiten  
 b) in ausländischer Währung <sup>1)</sup> .....

8. Einkaufsland ..... 9. Ursprungsland ..... 10. Versendungsland .....

11. Zahlung bis: ..... vorgesehener Endtermin ..... 12. Lieferung bis: ..... vorgesehener Endtermin .....

13. Besondere Angaben: .....

Ort und Tag .....  
<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen <sup>2)</sup> Auszufüllen, wenn bereits bekannt ..... Firmenstempel und Unterschrift .....

**II. Saar-Einfuhrschein (zugleich Kontingentschein)**  
 (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) Nicht übertragbar!

Nr. Ausschreibungs-Nr. ....  
 Lfd. Nr. je Ausschreibung .....

1. Der Antragsteller ist berechtigt, .....  
 Benennung der Ware(n) und Nr(n), nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik .....  
 bis zum Betrage im Gegenwert von DM ..... bis zur Menge von .....  
 in Worten: ..... zollfrei in das Saarland einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland zum Währungsgebiet des französischen Franken gehören.

2. Der Saar-Einfuhrschein wird am ..... ungültig, wenn die Einfuhr- und Zollabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.

3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt: .....

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigefügt.

4. Dieser Saar-Einfuhrschein befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Ort und Tag .....  
 Im Auftrag .....

Unterschrift .....

Die Gültigkeit des Saar-Einfuhrscheines für die Einfuhr- und Zollabfertigung wird verlängert bis zum .....

Ort und Tag .....  
 Im Auftrag .....

Unterschrift .....

Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Anmerkungen:  
 In Gröndruck: Umrandung mit den Wörtern „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!"; die Wörter „2. Ausfertigung“, „Für Bundesamt f. gewerb. Wirtschaft od. Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“, „Nicht übertragbar!“

<p>Name und Anschrift des Antragstellers:</p>     	<p style="text-align: right;"><b>Anlage E 4 zur AWV</b> <b>3. Ausfertigung</b> <b>Für die</b> <b>Deutsche Bundesbank</b></p> <p><b>Auf der z. u. 3. Ausfertigung durchschreiben</b></p> <p><b>I. Antrag auf Erteilung eines Saar-Einfuhrscheines für die zollfreie Einfuhr nach Artikel 63 des Saarvertrages (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)</b></p> <p><b>Ausschreibungs-Nr.</b> .....</p> <p>Beruf oder Gewerbe des Antragstellers .....</p> <p>Fernruf / Fernschreiber .....</p>
---	--

  

1. ....  
Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung
2. ....  
Benennung der Ware(n) nach dem Zolltarif oder dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
3. Nr. der Kontingents-Liste ..... Nr.(n). des Zolltarifs oder des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ..... 4. Ernährungsgüter <sup>1)</sup> ..... 5. <sup>2)</sup> Preis für die handelsübliche Einheit
6. Gesamtwert: a) in DM ..... 7. Menge: .....  
b) in ausländischer Währung <sup>1)</sup> ..... in handelsüblichen Einheiten
8. Einkaufsland ..... 9. Ursprungsland ..... 10. Versendungsland .....
11. Zahlung bis: ..... vorgesehener Endtermin ..... 12. Lieferung bis: ..... vorgesehener Endtermin .....
13. Besondere Angaben: .....

  

Ort und Tag

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen <sup>2)</sup> Auszufüllen, wenn bereits bekannt Firmenstempel und Unterschrift

<p><b>II. Saar-Einfuhrschein (zugleich Kontingentschein)</b> <b>(§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) Nicht übertragbar!</b></p>	<p>Nr. Ausschreibungs-Nr. .... Lfd. Nr. .... je Ausschreibung .....</p>
---	---

  

1. Der Antragsteller ist berechtigt, .....  
Benennung der Ware(n) und Nr.(n), nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik  
bis zum Betrage im Gegenwert von DM ..... bis zur Menge von .....
- in Worten: ..... zollfrei in das Saarland einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland zum Währungsgebiet des französischen Franken gehören.
2. Der Saar-Einfuhrschein wird am ..... ungültig, wenn die Einfuhr- und Zollabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.
3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

  

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigefügt.

4. Dieser Saar-Einfuhrschein befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

  

<p>Ort und Tag</p> <p>Im Auftrag</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Die Gültigkeit des Saar-Einfuhrscheines für die Einfuhr- und Zollabfertigung wird verlängert bis zum</p> <p>.....</p> <p>Ort und Tag</p> <p>Im Auftrag</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>
---	--

Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Anmerkungen:  
In Braundruck: Umrandung mit den Wörtern „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!“, die Wörter „3. Ausfertigung“, „Für die Deutsche Bundesbank“, „Nicht übertragbar!“.

An das  
Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

Anlage E 5 zur AWV  
1. Ausfertigung

## Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr

(§ 35 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Der / Die Unterzeichne(n)

Name oder Firma: .....

Beruf oder Gewerbe: .....

Wohnort: ..... vollständige Anschrift

erklärt / erklären,

aus dem Versendungsland: .....

von dem gebietsfremden Lieferer: ..... genaue Anschrift

nachstehend bezeichnete Waren

Handelsübliche Bezeichnung: .....

Bezeichnung nach dem Zolltarif: .....

Rohgewicht: .....

Grenzübergangswert: .....

einführen zu wollen. Mir/Uns ist bekannt, daß nach § 35 Abs. 1 AWV bei der Zollabfertigung die Freiverkehrs-Bescheinigung (Sonderbescheinigung für Schrott und gebrauchte Schienen) vorzulegen ist und daß innerhalb von 4 Monaten nach Erteilung des Sichtvermerks die Zollabfertigung der Waren zum freien Verkehr nachzuweisen ist.

.....  
Ort und Tag

.....  
Unterschrift

### SICHTVERMERK der Genehmigungsstelle

Eingegangen und eingetragen am ..... unter Nr. ....

..... den ..... 19.....

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

Anlage E 5 zur AWW

Für Einführer zur Weiterleitung  
an den gebietsfremden Vertragspartner

2. Ausfertigung

### Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr

(§ 35 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Der / Die Unterzeichnete(n)

Name oder Firma: .....

Beruf oder Gewerbe: .....

Wohnort: .....  
vollständige Anschrift

erklärt / erklären,

aus dem Versendungsland: .....

Von dem gebietsfremden Lieferer: .....  
genaue Anschrift

nachstehend bezeichnete Waren

Handelsübliche Bezeichnung: .....

Bezeichnung nach dem Zolltarif: .....

Rohgewicht: .....

Grenzübergangswert: .....

einführen zu wollen. Mir/Uns ist bekannt, daß nach § 35 Abs. 1 AWW bei der Zollabfertigung die Freiverkehrs-  
Bescheinigung (Sonderbescheinigung für Schrott und gebrauchte Schienen) vorzulegen ist und daß innerhalb von  
4 Monaten nach Erteilung des Sichtvermerks die Zollabfertigung der Waren zum freien Verkehr nachzuweisen ist.

.....  
Ort und Tag

.....  
Unterschrift

#### SICHTVERMERK der Genehmigungsstelle

Eingegangen und eingetragen am ..... unter Nr. ....

....., den ..... 19.....

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft



Für Einführer zur Zollabfertigung  
und Rücksendung an das Bundesamt für  
gewerbliche Wirtschaft

Anlage E 5 zur AWV

3. Ausfertigung

### Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr

(§ 35 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Der / Die Unterzeichnete(n)

Name oder Firma: .....

Beruf oder Gewerbe: .....

Wohnort: .....  
vollständige Anschrift

erklärt / erklären,

aus dem Versendungsland: .....

von dem gebietsfremden Lieferer: .....  
genaue Anschrift

nachstehend bezeichnete Waren

Handelsübliche Bezeichnung: .....

Bezeichnung nach dem Zolltarif: .....

Rohgewicht: .....

Grenzübergangswert: .....

einführen zu wollen. Mir/Uns ist bekannt, daß nach § 35 Abs. 1 AWV bei der Zollabfertigung die Freiverkehrs-  
Bescheinigung (Sonderbescheinigung für Schrott und gebrauchte Schienen) vorzulegen ist und daß innerhalb von  
4 Monaten nach Erteilung des Sichtvermerks die Zollabfertigung der Waren zum freien Verkehr nachzuweisen ist.

.....  
Ort und Tag

.....  
Unterschrift

#### SICHTVERMERK der Genehmigungsstelle

Eingegangen und eingetragen am ..... unter Nr. ....

....., den ..... 19.....

**Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft**



Anlage E 5 zur AWV

Für Einführer zum Verbleib

4. Ausfertigung

### Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr

(§ 35 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Der / Die Unterzeichnete(n)

Name oder Firma: .....

Beruf oder Gewerbe: .....

Wohnort: .....  
vollständige Anschrift

erklärt / erklären,

aus dem Versendungsland: .....

von dem gebietsfremden Lieferer: .....  
genaue Anschrift

nachstehend bezeichnete Waren

Handelsübliche Bezeichnung: .....

Bezeichnung nach dem Zolltarif: .....

Rohgewicht: .....

Grenzübergangswert: .....

einführen zu wollen. Mir/Uns ist bekannt, daß nach § 35 Abs. 1 AWV bei der Zollabfertigung die Freiverkehrs-Bescheinigung (Sonderbescheinigung für Schrott und gebrauchte Schienen) vorzulegen ist und daß innerhalb von 4 Monaten nach Erteilung des Sichtvermerks die Zollabfertigung der Waren zum freien Verkehr nachzuweisen ist.

.....  
Ort und Tag

.....  
Unterschrift

#### SICHTVERMERK der Genehmigungsstelle

Eingegangen und eingetragen am ..... unter Nr. ....

....., den ..... 19.....

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

**Vor Ausfüllung Rückseite beachten!**

**Anlage T1 zur AWV**

# Antrag auf Transithandelsgenehmigung

(§ 43 der Außenwirtschaftsverordnung)

An das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft oder das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, Frankfurt a. Main

Name und Anschrift des Antragstellers:

---

Geschäfts-Nr. des Antragstellers.....

....., den ..... 19.....

.....  
Fernruf / Fernschreiber

1. Menge und Art der Ware(n): .....

2. Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik: .....

3. Einkaufsland: .....

4. Ursprungsland: .....

5. Kaufpreis: DM .....

6. Käuferland: .....

7. Verbrauchsland: (soweit bekannt): .....

8. Verkaufspreis: DM .....

9. Vorgesehener Endtermin für die zahlungsmäßige Abwicklung des Transithandelsgeschäftes: .....

10. Bemerkungen:

.....  
Firmenstempel und Unterschrift

**Raum für amtliche Vermerke**

Anmerkung:

In Rotdruck: die Wörter „Vor Ausfüllung Rückseite beachten!“

## Erläuterungen

**Einkaufsland** ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Ware erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gebietsansässigen weiterveräußert werden.

**Ursprungsland** ist das Land, in dem die Ware gewonnen oder hergestellt worden ist; als Gewinnen gilt auch das Sammeln von Altwaren und Abfällen. Auf hoher See von Schiffen aus gewonnene oder auf Schiffen hergestellte Waren haben ihren Ursprung in dem Land, dessen Flagge das Schiff führt.

Sind an der Herstellung einer Ware mehrere Länder beteiligt, so ist als Ursprungsland das Land anzusehen, in dem die Ware zuletzt wirtschaftlich sinnvoll so bearbeitet worden ist, daß sich ihre Beschaffenheit wesentlich verändert hat. Dabei können im Zweifel auch Werterhöhungen als Nachweis für eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit angesehen werden.

Den in einem Lande gewonnenen oder hergestellten Waren stehen Waren gleich, die in dieses Land eingeführt, dort in den freien Verkehr gelangt und anschließend so verwendet worden sind, daß sie der Wirtschaft dieses Landes zuzurechnen sind.

Für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten gilt das Versendungsland als Ursprungsland.

**Käuferland** ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Ware erwirbt.

**Verbrauchsland** ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

Als Verbrauchsland gilt

1. bei der Veräußerung von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen werden soll, sonst das Land, dessen Flagge das Schiff nach seiner Ablieferung führen soll,
2. bei Waren, deren Verbrauchsland nicht bekannt ist, das Empfangsland.

## Hinweis

Ein Genehmigungsbescheid ist der Genehmigungsstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn

1. die erteilte Genehmigung ungültig wird, bevor sie ausgenutzt wurde,
2. der Begünstigte die Absicht aufgibt, die Genehmigung auszunutzen, oder
3. der Bescheid, der nach Verlust durch eine Zweitausführung ersetzt worden war, wieder aufgefunden wird.



## Aktive Dienstleistungen im Seeverkehr

Meldung nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung

An die  
Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Name oder Firma des Meldepflichtigen .....

Anschrift .....

zur Weiterleitung  
an den Bundesminister für Verkehr, Abt. Seeverkehr

Fernruf ..... Hausapparat .....

1 Schiffsname und Reisenummer	2 Abschluß- zeitpunkt des Vertrages			3 Art M <sup>1)</sup> E <sup>2)</sup>	4 Reise		6 Beginn der Liegelage			7   8 Ladung		9 Frachtrate (Basis 1 Lade-/ 1 Löschhafen)		11 Land des Vertrags- partners
	Tag	Monat	Jahr		Ladehafen	Löschhafen	Tag	Monat	Jahr	Art	Menge	Währung und Betrag	per (Einheit)	
Änderung (Tag der 1. Meldung .....														

.....  
Ort und Tag

.....  
Unterschrift

<sup>1)</sup> M = Mengenvertrag <sup>2)</sup> E = Einzelpreise

### Passive Dienstleistungen im Seeverkehr

Meldung nach § 50 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung

An die

**Wasser- und Schifffahrtsdirektion**

Name oder Firma des Meldepflichtigen.....

Anschrift .....

zur Weiterleitung  
an den Bundesminister f. Verkehr, Abt. Seeverkehr

Fernruf ..... Hausapparat .....

Raum  
für  
amtliche  
Ein-  
tragungen

1. Name und Anschrift des gebietsfremden Vertragspartners .....

2. Datum und Art des Vertrages ..... 19... / .....

(E = Einzelreise, K/..... (Anzahl) = Konsekutive Reisen, M = Mengenvertrag, Z = Zeitcharter)

3. Schiffsmerkmale: Flagge ..... Name .....

B R T ..... tdw ..... Art .....

4. Lade-..... hafen .....  
Anlieferungs-.....

5. Lösch-..... hafen .....  
Rücklieferungs-.....

6. Beginn der Liegetage .....

bei langfristigen Verträgen: Vertragsdauer von ..... bis .....

7. Art und Menge der Ladung .....  
(bei Zeitcharter: vorgesehene Fahrtgebiet)

8. Frachtrate (bei Zeitcharter: Chartermiete) .....  
(Währung und Betrag per Einheit, bei Frachtraten Basis 1 Lade-/ 1 Löschhafen)

9. Nummer der Genehmigung zum Abschluß dieses Vertrages .....  
(nur im Falle der Genehmigungsbedürftigkeit - § 46 AWV - anzugeben)

10. Änderung:

Tag der 1. Meldung .....

Änderung des Vertrages:

Nr. der Zeile .....

" " " .....

" " " .....

Ort und Tag

Unterschrift





Anlage K 1 (Rückseite)

II. Art der Leistung	Betrag	Im Berichtszeitraum aufgewendeter Betrag <sup>3)</sup> oder Wert der Leistung DM
18. Barzahlung, Überweisungen <sup>2)</sup> .....	.....	.....
darunter aus Kreditaufnahmen in fremden Wirtschafts- gebieten .....	.....	.....
19. Aufrechnung und Verrechnung von Forderungen aus:		
a) Kapitalerträgen .....	.....	.....
b) Darlehen .....	.....	.....
c) sonstigen Rechtsgeschäften .....	.....	.....
20. Einbringung von Sachen und Rechten:		
a) als Anlagevermögen eingebrachte Sachen, ausgenommen Wertpapiere .....	.....	.....
b) Wertpapiere .....	.....	.....
Bezeichnung: .....	.....	.....
Nennbetrag: .....	.....	.....
c) Schutzrechte, Erfindungen .....	.....	.....
d) sonstige Sachen und Rechte .....	.....	.....

**C. Angaben über die Liquidierung von Vermögensanlagen im Berichtszeitraum  
(§ 55 Abs. 2 A WV)**

	Für die Vermögensanlage früher gemeldete Beträge <sup>3)</sup> 4) DM
21. Veräußerung des Unternehmens, der Zweigniederlassung / Betriebs- stätte / Beteiligung an	
a) Gebietsfremde .....	.....
davon Übertrag auf eigene Holdinggesellschaften <sup>5)</sup> <sup>6)</sup> .....	.....
b) Gebietsansässige <sup>6)</sup> .....	.....
22. Auflösung des Unternehmens .....	.....
23. Aufhebung der Zweigniederlassung oder Betriebsstätte .....	.....
24. Darlehensrückzahlung .....	.....
25. ....	.....
26. Falls die Vermögensanlage in Aktien, Urkunden über sonstige Anteilsrechte oder Schuldverschrei- bungen verbrieft war:	
	Nennbetrag oder Stückzahl (gesamt)
a) Aktien .....	.....
b) sonstige Anteilsrechte .....	.....
c) Schuldverschreibungen .....	.....
27. Diese Vermögensanlage wurde gemeldet am .....	— bisher nicht gemeldet <sup>7)</sup> —

1) Zutreffendes ankreuzen.  
 2) Bei Teilzahlungen ist für jede Zahlung eine gesonderte K 1-Meldung zu erstatten.  
 3) Wurde Fremdwährung aufgewendet, so ist der DM-Gegenwert im Zeitpunkt der Vermögensanlage anzugeben; ist die Vermögensanlage vor dem 1. 1. 1952 vorgenommen worden, so ist der Betrag oder Wert der Gegenleistung oder der Buchwert im Zeitpunkt der Liquidierung anzugeben.  
 4) Bei teilweiser Veräußerung, Auflösung, Aufhebung oder Rückzahlung ist jeweils nur der entsprechende Anteil des für die Vermögensanlage früher gemeldeten Betrages einzusetzen; der letzte Teilbetrag ist als solcher zu bezeichnen.  
 5) Einschließlich der Gesellschaften unter Kontrolle des Meldepflichtigen.  
 6) Name oder Firma und Anschrift.  
 7) Nichtzutreffendes streichen.

.....  
 Ort und Datum Unterschrift

## Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Anschlußmeldung zur Meldung vom .....

Land: .....  
(in dem der beteiligte Gebietsfremde ansässig ist)

An die Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle

Neuanlage  <sup>1)</sup> Liquidierung  <sup>2)</sup>

**In fünfacher Ausfertigung**

zwei Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank  
eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft  
eine Ausfertigung für das Auswärtige Amt  
eine Ausfertigung für die oberste Landesbehörde für Wirtschaft  
oder die von ihr bestimmte Stelle

Postleitzahl .....

### Meldung

nach §§ 57 und 58 der Außenwirtschaftsverordnung über Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet für den

Monat ..... 19..... / das Kalenderjahr 19.....

#### A. Allgemeine Angaben

**I. Zur Person des gebietsansässigen Meldepflichtigen**

1. Firma (bei Gesellschaften auch Rechtsform) oder Vor- und Zuname .....

2. Anschrift .....

Ort

Straße

**II. über das Unternehmen, die Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Wirtschaftsgebiet**

Unternehmen  <sup>1)</sup> Zweigniederlassung  <sup>1)</sup> Betriebsstätte  <sup>1)</sup>

3. Firma oder sonstige Bezeichnung (bei Gesellschaften auch Rechtsform) .....

4. Wirtschafts- oder Gewerbebezug .....

Produktion  <sup>1)</sup> Handel  <sup>1)</sup>

5. Anschrift .....

Ort

Straße

6. Gesamtkapital (bei Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten deren Buchwert) .....

**III. zur Person des gebietsfremden Beteiligten**

7. Firma (bei Gesellschaften auch Rechtsform) oder Vor- und Zuname .....

8. Wirtschafts-, Gewerbebezug oder Beruf .....

9. Anschrift .....

Ort

Straße

#### B. Angaben über die Vermögensanlage im Wirtschaftsgebiet

**I. Art der Vermögensanlage**

	Bei Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen: Anteil am Gesamtkapital %	Im Berichtszeitraum entgegengenommener Betrag oder Wert der entgegengenommenen Leistung DM
10. Gründung oder Errichtung .....	.....	.....
11. Erwerb .....	.....	.....
12. Beteiligung .....	.....	.....
13. Ausstattung mit Anlagemitteln .....	.....	.....
14. Gewährung eines Darlehns .....	.....	.....
15. Zuschüsse .....	.....	.....
16. ....	.....	.....

Anmerkungen siehe Rückseite

Anmerkung:

Papierfarbe: zitronengelb

Im Berichtszeitraum entgegengenommener Betrag oder Wert der entgegengenommenen Leistung  
DM

17. Falls die Vermögensanlage in Aktien, Urkunden über sonstige Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen verbrieft ist:

Nennbetrag in DM (gesamt)

- a) Aktien .....
- b) sonstige Anteilsrechte .....
- c) Schuldverschreibungen .....

II. Art der Leistung

18. Barzahlungen, Überweisungen .....

19. Aufrechnung und Verrechnung von Forderungen aus:

- a) Kapitalerträgen .....
- b) Darlehen .....
- c) sonstigen Rechtsgeschäften .....

20. Einbringung von Sachen und Rechten:

- a) als Anlagevermögen eingebrachte Sachen, ausgenommen Wertpapiere .....
- b) Wertpapiere .....
- Bezeichnung: .....
- Nennbetrag: .....
- c) Schutzrechte, Erfindungen .....
- d) sonstige Sachen und Rechte .....

C. Angaben über die Liquidierung von Vermögensanlagen im Berichtszeitraum (§ 57 Abs. 2 AWV)

Für die Vermögensanlage früher gemeldete Beträge<sup>2)</sup>  
DM

21. Veräußerung des Unternehmens, der Zweigniederlassung/Betriebsstätte/Beteiligung

an Gebietsansässige .....

22. Auflösung des Unternehmens .....

23. Aufhebung der Zweigniederlassung oder Betriebsstätte .....

24. Darlehensrückzahlung .....

25. ....

26. Falls die Vermögensanlage in Aktien, Urkunden über sonstige Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen verbrieft war:

Nennbetrag in DM (gesamt)

- a) Aktien .....
- b) sonstige Anteilsrechte .....
- c) Schuldverschreibungen .....

27. Die Vermögensanlage ist gemäß § 57 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung — nicht <sup>3)</sup> — gemeldet worden am: .....

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>2)</sup> Bei teilweiser Veräußerung, Auflösung, Aufhebung oder Rückzahlung ist jeweils nur der entsprechende Anteil des für die Vermögensanlage früher gemeldeten Betrages einzusetzen; der letzte Teilbetrag ist als solcher zu bezeichnen. Ist die Vermögensanlage vor dem 1. 9. 61 vorgenommen worden, so ist der Betrag oder Wert der Gegenleistung oder der Buchwert im Zeitpunkt der Liquidierung anzugeben.

<sup>3)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

Ort und Datum

Unterschrift

<b>Anlage Z 1 zur AWV</b>		<b>Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr</b> Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung			
<b>An</b>				Ortsstempel mit Nr.	Bereichs-Nr.
(Anschrift des beauftragten Geldinstituts oder der Postanstalt)					
Währung	Betrag	<b>Meldepflichtiger (Auftraggeber):</b>			
		Name oder Firma:			
in Worten:		Anschrift:			
		Fernruf:			
		Hausapparat:			
		Gewerbe:			
Der schraffierte Raum steht für Angaben zur Verfügung, die das Geldinstitut zur Ausführung des Zahlungsauftrages benötigt.					
		I. Wareneinfuhr *)			
		1. Einkaufsland	2. Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)		
II. Transithandel (soweit zutreffend, ankreuzen und Rückseite ausfüllen) <input type="checkbox"/>					
III. Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Sonstiges *)					
1. Kennzahl lt. Leistungsverzeichnis .....		3. für Kapitalanlagen zusätzlich:			
2. Land .....		Anlageland: .....			
(Land des Gläubigers)					
4. Nähere Angaben über den Zahlungszweck					
(Wichtigste Einzelheiten des Grundgeschäftes angeben z. B. Erwerb eines Grundstückes in . . . . Darlehensgewährung an ein Unternehmen in . . . . , Rückzahlung eines in . . . . aufgenommenen Kredits. Lizenzgebühr für ein ausländisches Patent.)					

Stark umrandete Felder sind vom Meldepflichtigen (Auftraggeber) nicht auszufüllen

\*) Falls Raum nicht ausreicht, Rückseite benutzen.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift

Anmerkung:  
In Rotdruck: Umrandung oben und rechts.

(Rückseite)

Raum für weitere Angaben					
<b>Transithandel</b>					
Die umstehende Zahlung betrifft das/die Transithandelsgeschäft(e):					
Art der Ware:					
ggf. Genehm.-Nr.	Nr. d. Waren-Verz. f. d. Außenhandelsstatistik	Einkaufsland	Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)		
Sofern die Ware bereits veräußert ist (Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte): 1)					
Eingang des Verkaufserlöses (Monat u. Jahr) 2)	ggf. Genehm.-Nr.	Nr. d. Waren-Verz. f. d. Außenhandelsstatistik	Käuferland	Bezeichnung der empfangenen Währung 3)	Verkaufspreis Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)
<p>1) Bei Transithandelsgeschäften, bei denen die Ware im Zeitpunkt der Bezahlung an den Lieferanten noch nicht veräußert ist, ist der Eingang der Verkaufserlöse mit Vordruck Anlage Z 4 zur AWV zu melden.</p> <p>2) Sofern der Verkaufserlös noch nicht eingegangen ist, voraussichtlichen Zeitpunkt des Eingangs des Verkaufserlöses angeben.</p> <p>3) Bei späterem Eingang des Verkaufserlöses die voraussichtlich zu erwartende Währung angeben.</p>					

Anlage Z 2 zur AWV

**Auslandskontenmeldung (Eingänge)**

Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung  
über eingehende Zahlungen auf Konten bei  
gebietsfremden Geldinstituten

--	--

Ortsstempel mit Nr.    Bereichs-Nr.

In zweifacher Ausfertigung

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle

- nur für Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs -

Stark umrandete Felder



nicht ausfüllen

Postleitzahl .....  
zur Weiterleitung an die  
Deutsche Bundesbank  
Vs 73

.....  
Berichtszeitraum

Name oder Firma des  
Meldepflichtigen .....

Gewerbe .....

Anschrift .....

Fernruf ..... Hausapparat .....

Frankfurt (Main)

1	2		3	4	5	6	
Kenn- zahl	Eingehende Zahlungen (Gutschriften)		Land des Schuldners	Wäh- rungs- bezeich- nung	Währungs- betrag (ohne Dezimalstellen)	DM-Gegenwert	
	Zahlungszweck 1)						

1) Wichtigste Einzelheiten des Grundgeschäfts angeben, bei Liquidation von Vermögensanlagen in fremden Wirtschaftsgebieten (Veräußerung ausländischer Wertpapiere, Beteiligungen, Grundstücke etc.) zusätzlich Anlageland.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift

Anmerkung:  
Papierfarbe der 2. Ausfertigung: rosa

Anlage Z 3 zur AWV

**Auslandskontenmeldung (Ausgänge)**

Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung  
über ausgehende Zahlungen aus Konten bei  
gebietsfremden Geldinstituten

nur für Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs -

In zweifacher Ausfertigung

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl  
zur Weiterleitung an die  
Deutsche Bundesbank  
Vs 73

Frankfurt (Main)

.....  
Berichtszeitraum

Name oder Firma des  
Meldepflichtigen .....

Gewerbe .....

Anschrift .....

Fernruf ..... Hausapparat .....

--	--

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder

nicht ausfüllen

1	2		3	4	5	6	
Kenn- zahl	Ausgehende Zahlungen (Lastschriften)		Wäh- rungs- bezeich- nung	Währungs- betrag (ohne Dezimalstellen)	DM-Gegenwert		
	Zahlungszweck 1)	Land des Gläubigers.					

1) Wichtigste Einzelheiten des Grundgeschäfts angeben, bei Vermögensanlagen in fremden Wirtschaftsgebieten (Erwerb ausländischer Wertpapiere, Beteiligungen, Grundstücke etc.) zusätzlich Anlageland.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift

Anmerkung:

Papierfarbe der 2. Ausfertigung: rosa



Anmerkung:  
Auf 2. Ausfertigung in Rotdruck: Umrandung oben und rechts.

**Anlage Z 4 zur AWW**  
**In zweifacher Ausfertigung**

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl .....  
zur Weiterleitung an die  
Deutsche Bundesbank  
Frankfurt (Main)

**Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr<sup>1)</sup>**

Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung

Name oder Firma des  
Meldepflichtigen .....

Gewerbe .....

Anschrift .....

Fernruf ..... Hausapparat .....

Ortsstempel mit Nr.	Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder  nicht ausfüllen

1	2	3	4	5		6	7	
Monat und Jahr	Kennzahl lt. Leistungsverzeichnis	Bei Wareneinfuhr, die Bezeichnung „E“ bei Transithandel <sup>2)</sup> , die Bezeichnung „Tr“ (u. ggf. Genehmigungsnummer) sowie Art der Ware und Nr. des Warenverzeichnisses f. d. AH Stat. bei Dienstleistungs- u. Kapitalverkehr, Sonstigem, wichtigste Einzelheiten des Grundgeschäfts; bei Vermögensanlagen außerhalb des Wirtschaftsgebietes <sup>3)</sup> zusätzlich Anlageort; bei Lieferungen und Leistungen an ausländische Streitkräfte im Gebiet zusätzlich Besetzungsstelle und Nr. des Warenverzeichnisses f. d. AH Stat.	Land	Eingehende Zahlungen		Ausgehende Zahlungen <sup>5)</sup>		Bezeichnung der empfangenen oder gezahlten Währung <sup>6)</sup>
			Wareneinfuhr: Einkaufsland <sup>4)</sup> Transithandel: Käufer- oder Einkaufsland Sonst: Schuldner- oder Gläubigerland	Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)		Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)		
Bei Meldung für a) Wareneinfuhr und Transithandel b) Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Sonstiges bitte getrennte Vordrucke verwenden								

1) Zahlung ist auch die Verrechnung und Aufrechnung. Als Zahlung gilt ferner das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten. — 2) Für Transithandel: Soweit bei einem Zahlungsausgang die Ware bereits veräußert, aber der Gegenwert noch nicht eingegangen ist, ist mit dem Zahlungsausgang auch bereits der zu erwartende Verkaufserlös zu melden. Hierbei ist in der Spalte „Monat und Jahr“ das voraussichtliche Eingangsdatum, in der Spalte „Land“ das Käuferland und in der Spalte „Eingehende Zahlungen“ der vereinbarte Verkaufspreis (in DM umgerechnet) einzusetzen, Transithandelsgeschäfte, die mit Vordruck Anlage Z 1 zur AWW zu melden sind, sind hier nicht noch einmal aufzuführen. — 3) Erwerb oder Veräußerung ausländischer Wertpapiere, Beteiligungen, Grundstücke usw. — 4) Gegebenenfalls wie in der Einfuhrerklärung, Einfuhrgenehmigung oder im Saareinfuhrschein. — 5) Ausgehende Zahlungen, die mit dem Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 1 zur AWW) zu melden sind (Zahlungen über Geldinstitute/Postanstalten an Gebietsfremde), sind in dieser Meldung nicht noch einmal aufzuführen. — 6) Anstelle der Währungsbezeichnung ist bei Aufrechnungen und Verrechnungen der Buchstabe „V“, bei Einbringung von Sachen und Rechten der Buchstabe „E“ einzusetzen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Anlage Z 5 zur AWV  
Blatt 1

Forderungen und Verbindlichkeiten  
aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden  
Meldung nach § 62 Abs. 1 - 3 der Außenwirtschaftsverordnung

In zweifacher Ausfertigung  
An  
Landeszentralbank, Hauptstelle/Zweigstelle

Monatliche Meldung nach dem Stand vom \_\_\_\_\_  
Name oder Firma  
des Meldepflichtigen \_\_\_\_\_

Ortsstempel mit Nr.

Postleitzahl: \_\_\_\_\_  
zur Weiterleitung an die  
DEUTSCHE BUNDESBANK Vs 74  
Frankfurt am Main

1

Gewerbe \_\_\_\_\_

Meldepflichtig sind nur Gebietsansässige, deren Forderungen oder Verbindlichkeiten bei Ablauf des Kalendermonats -jeweils zusammengerechnet- mehr als 100 000 DM betragen, sowie Gebietsansässige, die durch Überschreiten dieser Betragsgrenze an einem der vorangegangenen 12 Meldestichtage meldepflichtig waren.

A. Forderungen

- Beträge in TAUSEND DM angeben; fremde Währungen sind in DM umzurechnen -

Land des Schuldners	Währung, in der eine Forderung besteht		Forderungen gegenüber gebietsfremden Geldinstituten - ohne in Wertpapieren verbriefte Forderungen -				Forderungen - ohne Forderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr - und - ohne in Wertpapieren verbriefte Forderungen - gegenüber gebietsfremden verbundenen Unternehmen sonstigen Gebietsfremden							
			mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr		mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr		mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr		mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr		mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr		mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	
			1	2	3	4	5	6						
			01	02	03	04	05	06						
			01	02	03	04	05	06						
			01	02	03	04	05	06						
			01	02	03	04	05	06						
			01	02	03	04	05	06						
			01	02	03	04	05	06						
			01	02	03	04	05	06						
			01	02	03	04	05	06						
			01	02	03	04	05	06						
			01	02	03	04	05	06						
			01	02	03	04	05	06						
Gesamtstand	999	999	01	02	03	04	05	06						

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort und Datum \_\_\_\_\_ Fernruf \_\_\_\_\_ Hausapparat \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Forderungen und Verbindlichkeiten  
 aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden

Ortsstempel mit Nr.

Monatliche Meldung nach dem Stand vom \_\_\_\_\_

Name oder Firma  
 des Meldepflichtigen \_\_\_\_\_

2

--	--	--

Gewerbe \_\_\_\_\_

B. Verbindlichkeiten

- Beträge in TAUSEND DM angeben; fremde Währungen sind in DM umzurechnen -

Land des Gläubigers	Währung, in der eine Verbindlichkeit besteht		Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden Geldinstituten		Verbindlichkeiten				Indossaments- verbindlichkeiten aus in fremden Wirtschafts- gebieten diskon- tierten Wechseln		
			- ohne in Wertpapieren verbriefte Verbindlichkeiten -		- ohne Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr - und - ohne in Wertpapieren verbrieft Forderungen - gegenüber		gebietsfremden verbundenen Unternehmen			sonstigen Gebietsfremden	
			mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr		mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
			7	8	9	10	11	12		13	
			07	08	09	10	11	12	13		
			07	08	09	10	11	12	13		
			07	08	09	10	11	12	13		
			07	08	09	10	11	12	13		
			07	08	09	10	11	12	13		
			07	08	09	10	11	12	13		
			07	08	09	10	11	12	13		
			07	08	09	10	11	12	13		
			07	08	09	10	11	12	13		
			07	08	09	10	11	12	13		
			07	08	09	10	11	12	13		
Gesamtstand	999	999	07	08	09	10	11	12	13		

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

Nr. 72 Tag der Ausgabe: Bonn, den 1. September 1973

Anlage Z5a zur AWV

Vor Ausfüllung Rückseite beachten  
Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden  
aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr  
Meldung nach § 62 Abs. 4 der Außenwirtschaftsverordnung

Ortsstempel mit Nr.

In zweifacher Ausfertigung

An  
Landeszentralbank, Hauptstelle/Zweigstelle

Monatliche Meldung nach dem Stand vom \_\_\_\_\_

Name oder Firma  
des Meldepflichtigen \_\_\_\_\_

zur Weiterleitung an die  
DEUTSCHE BUNDESBANK Vs 74

Gewerbe \_\_\_\_\_

Frankfurt am Main

3 [ ] [ ] [ ] [ ]

Forderungen		Betrag in Tausend DM	Verbindlichkeiten		Betrag in Tausend DM
1. Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen			1. Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen		
a) an gebietsfremde verbundene Unternehmen	21		a) gegenüber gebietsfremden verbundenen Unternehmen	25	
b) an sonstige Gebietsfremde	22		b) gegenüber sonstigen Gebietsfremden	26	
2. Geleistete Anzahlungen (für Wareneinfuhr etc.)			2. Empfangene Anzahlungen (für Warenausfuhr etc.)		
a) an gebietsfremde verbundene Unternehmen	23		a) von gebietsfremden verbundenen Unternehmen	27	
b) an sonstige Gebietsfremde	24		b) von sonstigen Gebietsfremden	28	

Postleitzahl \_\_\_\_\_

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Fernruf \_\_\_\_\_

Hausapparat \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Anmerkung:  
Papierfarbe: hellgrün

Anlage Z 6

Anlage Z 6 zur AWW

--	--

Ortsstempel mit Nr.

Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder  nicht ausfüllen

## Überfällige Ausfuhrforderungen

Meldung nach § 65 Abs. 1  
der Außenwirtschaftsverordnung

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle

Monatliche Meldung nach dem Stand vom

Ende des Monats ..... 19 .....

Postleitzahl  
zur Weiterleitung an die  
Deutsche Bundesbank  
A 303

Name oder Firma  
des Meldepflichtigen .....

Gewerbe .....

Frankfurt (Main)

Anschrift .....

1 Käuferland	2 Währungsbezeichnung	3 Währungsbetrag

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift

Anlage Z 7 zur AWV

--	--

Ortsstempel mit Nr.

Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder  nicht ausfüllen

### Vorauszahlungen bei Ausfuhren

Meldung nach § 65 Abs. 2  
der Außenwirtschaftsverordnung

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle

Monatliche Meldung nach dem Stand vom  
Ende des Monats ..... 19 .....

Postleitzahl .....  
zur Weiterleitung an die  
Deutsche Bundesbank  
A 303

Name oder Firma  
des Meldepflichtigen .....

Gewerbe .....

Frankfurt (Main)

Anschrift .....

1		2		3
Käuferland		Währungsbezeichnung		Währungsbetrag

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift

Anlage Z 8 zur AWV

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl

**In vierfacher Ausfertigung**

zwei Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank  
eine Ausfertigung für den Bundesminister für Verkehr  
eine Ausfertigung für die oberste Landesbehörde  
für Wirtschaft oder die von ihr bestimmte Stelle

### Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt

Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung

für den Monat ..... 19.....

Name oder Firma des  
Meldepflichtigen<sup>1)</sup> .....

Anschrift .....

Fernruf ..... Hausapparat .....

--	--

Ortsstempel mit Nr.      Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder



nicht ausfüllen

Einnahmen										
Länder <sup>2)</sup>	Einnahmen von Gebietsfremden				Einnahmen von Gebietsansässigen					
	Linienverkehr		Trampverkehr		Linienverkehr			Trampverkehr		
	Seefrachten	Passagen	Seecharter- gebühr	Passagen	Seefrachten im einkommenden   ausgehenden Verkehr		Passagen	Seechartergebühren im einkommenden   ausgehenden Verkehr		
	210	040	220	050	230	240	060	250	260	070
Beträge in DM ohne Pfennige										
Insgesamt:										

1) Wird die Meldung durch einen Beauftragten des Meldepflichtigen (Korrespondentreeeder, Makler u. ä.) erstattet, so ist hier der Name des Maklers, Korrespondentreeders oder sonstigen Beauftragten, auf einer Anlage Name und Wohnsitz oder Sitz des (der) Meldepflichtigen anzugeben.  
2) Als Land ist anzugeben: Bei Einnahmen von Gebietsfremden — Land, in dem der gebietsfremde Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat; bei Einnahmen von Gebietsansässigen im einkommenden Verkehr — Land, in dem der Verschiffungshafen liegt; bei Einnahmen von Gebietsansässigen im ausgehenden Verkehr — Land, in dem der Bestimmungshafen liegt.

Ausgaben									
Länder <sup>3)</sup>	Zahlungen an Gebietsfremde								
	allgemeine Schiffahrts- kosten <sup>4)</sup>	Kosten für das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge		Zeit- rabatte	Länder <sup>3)</sup>	allgemeine Schiffahrts- kosten <sup>4)</sup>	Kosten für das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge		Zeit- rabatte
		Frachtschiffe	Fahrgastschiffe				Frachtschiffe	Fahrgastschiffe	
	310	280	040	310		280	040		
Beträge in DM ohne Pfennige				Beträge in DM ohne Pfennige					
<b>Insgesamt:</b>					<b>Insgesamt:</b>				

<sup>3)</sup> Land, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

<sup>4)</sup> Einschließlich der Vergütungen an gebietsfremde Agenten, Konsulatsgebühren, Schiffsbedürfnisse (ohne Zahlungen an gebietsansässige Schiffsausrüster), Notreparaturen, Kosten für Bergung und Hilfeleistung und Kosten der Fischereiflotte.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift



Anlage Z 9

Anlage Z 9 zur AWV

Ortsstempel mit Nr.	Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder  nicht ausfüllen

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle

### Meldung der Reisebüros

nach § 68 der Außenwirtschaftsverordnung

Postleitzahl  
zur Weiterleitung an die  
Deutsche Bundesbank  
Vs 731

für Monat ..... 19 .....

Frankfurt (Main)

Name oder Firma  
des Meldepflichtigen .....

Anschrift .....

Fernruf ..... Hausapparat .....

1 Land	2 Ankauf von auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln		4 Verkauf von auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln		5
Bei gebietsfremden Reisenden: Wohnsitzland. Bei gebietsansässigen Reisenden: Reiseland. Soweit Wohnsitz- oder Reiseland nicht bekannt: Land, in dem die betreffende Währung Landes- währung ist.	von Reisenden	von gebietsansässigen Geldinstituten	an Reisende	an gebietsansässige Geldinstitute	
	Betrag in DM ohne Pfennige				

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift

**Anlage Z 10 zur AWW**

In zweifacher Ausfertigung

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle Zweigstelle

Postleitzahl .....

zur Weiterleitung an die  
Deutsche Bundesbank  
Vs 730

Frankfurt (Main)

Anmerkung: Auf 2. Ausfertigung in Rotdruck: Umrandung oben und rechts

Meldungen der Geldinstitute

**Wertpapiergeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr<sup>1)</sup>**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung

für ..... 19 .....  
Berichtszeitraum

Geldinstitut .....  
Firma

Anschrift .....

Fernruf ..... Hausapparat .....

Ortsstempel mit Nr.	Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder



nicht ausfüllen

1	2	3	4	5	6	7
Kennzahl <sup>2)</sup>	Nennbetrag oder Stückzahl	Bezeichnung der Wertpapiere <sup>3)</sup> (bei deutschen Auslandsbonds zusätzlich Emission und Tranche angeben)	Land bei <b>ausländ.</b> Wertpapieren: Sitz des Emittenten bei <b>inländ.</b> Wertpapieren: Sitz oder Wohnsitz des gebietsfremden Käufers oder Verkäufers	Eingehende Zahlungen <sup>4)</sup> für Veräußerung an Gebietsfremde	Ausgehende Zahlungen <sup>4)</sup> für Erwerb von Gebietsfremden	Bezeichnung der empfangenen oder gezahlten Währung
				Betrag in <b>DM</b> <sup>5)</sup> (ohne Pfennige)	Betrag in <b>DM</b> <sup>5)</sup> (ohne Pfennige)	

- 1) Wertpapiergeschäfte mit Gebietsfremden für eigene oder fremde Rechnung sowie Einlösung inländischer Wertpapiere für Rechnung von Gebietsfremden.
- 2) Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu beziehende Wertpapier zu melden.
- 3) Bei inländischen, nicht auf ausländische Währung lautenden Wertpapieren genügt Angabe der Wertpapierart.
- 4) Gemäß § 59 AWW.
- 5) Geschäfte über **verschiedene** ausländische Wertpapiere dürfen nicht zu einem DM-Betrag zusammengefaßt werden.

1	2	3	4	5		6		7
Kenn- zahl <sup>2)</sup>	Nennbetrag oder Stückzahl	Bezeichnung der Wertpapiere <sup>3)</sup> (bei deutschen Auslandsbonds zusätzlich Emission und Tranche angeben)	Land bei <b>ausländ.</b> Wertpapieren: Sitz des Emittenten bei <b>inländ.</b> Wertpapieren: Sitz oder Wohnsitz des gebietsfremden Käufers oder Verkäufers	Eingehende Zahlungen <sup>4)</sup> für Veräußerung an Gebietsfremde		Ausgehende Zahlungen <sup>4)</sup> für Erwerb von Gebietsfremden		Bezeichnung der empfangenen oder gezahlten Währung
				Betrag in <b>DM</b> <sup>5)</sup> (ohne Pfennige)		Betrag in <b>DM</b> <sup>5)</sup> (ohne Pfennige)		

<sup>2)</sup> Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu beziehende Wertpapier zu melden.

<sup>3)</sup> Bei inländischen, nicht auf ausländische Währung lautenden Wertpapieren genügt Angabe der Wertpapierart.

<sup>4)</sup> Gemäß § 59 AWV

<sup>5)</sup> Geschäfts über **verschiedene** ausländische Wertpapiere dürfen nicht zu einem DM-Betrag zusammengefaßt werden.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift

Anlage Z 11 zur AWW

Meldungen der Geldinstitute  
**Wertpapier-Erträge**  
**im Außenwirtschaftsverkehr**

--	--

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

An die  
 Landeszentralbank  
 Hauptstelle/Zweigstelle

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 der  
 Außenwirtschaftsverordnung  
 — Zins- und Dividendenzahlungen an  
 Gebietsfremde auf inländische Wertpapiere,  
 die im Auftrag eines Gebietsfremden eingezogen  
 werden —

Stark umrandete Felder



Postleitzahl  
 zur Weiterleitung an die  
 Deutsche Bundesbank  
 Vs 730

für Monat ..... 19 .....

Frankfurt (Main)

Geldinstitut ..... Firma .....

Anschrift .....

Fernruf ..... Hausapparat .....

1	2	3	4
Kennzahl	Land des gebietsfremden Empfängers	Betrag in DM (ohne Pfennige)	Bezeichnung der gezählten Währung

Ort und Datum

Unterschrift





Anlage Z 14 zur AWV

Meldungen der Geldinstitute

**Multilaterale  
Devisenhandelsgeschäfte**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 5 der  
Außenwirtschaftsverordnung

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl ..... für Monat ..... 19 .....

zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank  
Vs 74  
Geldinstitut ..... Firma .....  
Anschrift .....

Frankfurt (Main) Fernruf ..... Hausapparat .....

3						Ausländische Währung — Beträge in Tausend der Währungseinheit —					
1		2		3		1		2		3	
Währungsbezeichnung		Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)	Währungsbezeichnung		Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)	Währungsbezeichnung		Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)
US-\$	212			S (österr. Sch.)	038						
kan\$	214			Esc	040						
£	022			Pta	042						
Ir£	026			Fmk	032						
\$A	412			Din	046						
TL	050			Dr	048						
sfr	036			R (Rand)	194						
bfr	002			Yen	392						
FF	001			iR (ind. Rup.)	336						
dkr	034										
nkr	028										
skr	030										
hfl	003										
Lit	005										

4						Deutsche Mark — Beträge in Tausend DM —					
4		5		6		4		5		6	
Land des gebietsfremden Geschäftspartners		Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)	Land des gebietsfremden Geschäftspartners		Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)	Land des gebietsfremden Geschäftspartners		Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)
<b>Europa</b>				<b>Europa (Forts.)</b>							
Belgien, Luxemburg	002			Österreich	038						
Bulgarien	068			Polen	060						
Dänemark	034			Portugal	040						
Finnland	032			Rumänien	066						
Frankreich	001			Schweden	030						
Griechenland	048			Schweiz, Liechtenstein	036						
Großbritannien	022			Sowjetunion	056						
Irland, Republik	026			Spanien	042						
Island	024			Türkei	050						
Italien	005			Ungarn	064						
Niederlande	003										
Norwegen	028										

b. w.

4 Deutsche Mark (Forts.) -- Beträge in Tausend DM --					
4	5	6	4	5	6
Land des gebietsfremden Geschäftspartners	Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)	Land des gebietsfremden Geschäftspartners	Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)
<b>Afrika</b>			<b>Asien</b>		
Äthiopien	173		Aden	332	
Algerien	110		Afghanistan	312	
Ghana	149		Birma	352	
Kenia	179		Ceylon, Malediven	338	
Kongo (Kinshasa)	167		China, Volksrep.;		
Liberia	145		Tibet	386	
Libyen	117		Hongkong	396	
Marokko	106		Indien, Sikkim	336	
Nigeria	155		Indonesien	374	
Rhodesien	192		Irak	308	
Sambia	191		Iran	310	
Somalia	178		Israel	314	
Somaliküste, Franz.	175		Japan	392	
Sudan	121		Jordanien	316	
Südafrika, Rep.	194		Kambodscha	362	
Tanganjika	182		Korea, Süd-	390	
Togo	151		Kuwait	320	
Tunesien	114		Libanon	304	
Uganda	181		Malaysia, Singapur,		
VAR (Ägypten)	119		Brunei	366	
			Pakistan	334	
			Philippinen	380	
			Saudi-Arabien	318	
			Syrien	306	
			Taiwan (Formosa)	394	
			Thailand (Siam)	354	
			Vietnam, Süd-	360	
			Zypern	302	
			<b>Australien und Ozeanien</b>		
			Australischer Bund	412	
			Neuseeland	414	
			<b>Internationale Organisationen <sup>2)</sup></b>		
<b>Amerika</b>					
Argentinien	292				
Bolivien	286				
Brasilien	282				
Chile	284				
Costa Rica	234				
Ecuador	278				
El Salvador	228				
Guatemala	220				
Haiti, Republik	246				
Honduras, Brit.-	222				
Kanada	214				
Kolumbien	268				
Mexiko	218				
Nicaragua	232				
Panama (o.Kanalzone)	236				
Paraguay	288				
Peru	280				
Uruguay	290				
Venezuela	270				
Ver. Staaten <sup>1)</sup>	212				

1) Einschließlich Puerto Rico, Amer. Jungferninseln. 2) Einzeln angeben (z. B. Weltbank, BIZ, Europäische Investitionsbank, Montanunion).

Ort und Datum

Unterschrift



Anlage Z 15 zur AWW

Meldungen der Geldinstitute

**Multilaterale DM-Überträge**

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 6 der  
Außenwirtschaftsverordnung

..... für Monat ..... 19 .....

Postleitzahl ..... Geldinstitut ..... Firma .....

zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank  
Vs 74 ..... Anschrift .....

Frankfurt (Main) ..... Fernruf ..... Hausapparat .....

--- Beträge in Tausend DM ---					
Land (Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden)	Zahlungen		Land (Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden)	Zahlungen	
	zu Lasten	zugunsten		zu Lasten	zugunsten
	von DM-Konten von Gebietsfremden			von DM-Konten von Gebietsfremden	
<b>Europa</b>			Übertrag		
Belgien, Luxemburg	002		<b>Afrika</b>		
Dänemark	034		Äthiopien	173	
Finnland	032		Ghana	149	
Frankreich	001		Guinea, Republik	141	
Griechenland	048		Kamerun	157	
Großbritannien	022		Kenia	179	
Irland, Republik	026		Kongo (Brazzaville)	165	
Island	024		Kongo (Kinshasa)	167	
Italien	005		Liberia	145	
Jugoslawien	046		Libyen	117	
Niederlande	003		Madagaskar	188	
Norwegen	028		Malawi	193	
Österreich	038		Marokko	106	
Polen	060		Niger	129	
Portugal	040		Obervolta	127	
Rumänien	066		Rhodesien	192	
Schweden	030		Sambia	191	
Schweiz, Liechtenstein	036		Senegal	134	
Sowjetunion	056		Somalia	178	
Spanien	042		Sudan	121	
Tschechoslowakei	062		Südafrika, Republik; Südwestafrika	194	
Türkei	050		Togo	151	
Ungarn	064		Tunesien	114	
			Uganda	181	
			VAR (Ägypten)	119	
Übertrag			Übertrag		

1						1		
Land (Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden)	Zahlungen		Land (Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden)	Zahlungen				
	zu Lasten	zugunsten		zu Lasten	zugunsten			
	von DM-Konten von Gebietsfremden			von DM-Konten von Gebietsfremden				
Übertrag			Übertrag					
<b>Asien</b>			<b>Amerika</b>					
Afghanistan	312		Argentinien	292				
Birma	352		Bolivien	286				
Ceylon, Malediven	338		Brasilien	282				
China, Volksrep.;			Chile	284				
Tibet	386		Costa Rica	234				
Hongkong	396		Dominikanische					
Indien, Sikkim	336		Republik	248				
Indonesien	374		Ecuador	278				
Irak	308		El Salvador	228				
Iran	310		Guatemala	220				
Israel	314		Haiti, Republik	246				
Japan	392		Honduras, Britisch-	222				
Jordanien	316		Republik	224				
Kambodscha	362		Kanada	214				
Korea, Nord-	388		Kolumbien	268				
Korea, Süd-	390		Kuba	244				
Kuwait	320		Mexiko	218				
Libanon	304		Panama					
Malaysia, Singapur,			(ohne Kanalzone)	236				
Brunei	366		Paraguay	288				
Pakistan	334		Peru	280				
Philippinen	380		Uruguay	290				
Saudi-Arabien	318		Venezuela	270				
Syrien	306		Vereinigte Staaten <sup>1)</sup>	212				
Taiwan (Formosa)	394							
Thailand (Siam)	354							
			<b>Internationale</b>					
			<b>Organisationen <sup>2)</sup></b>					
<b>Australien und</b>								
<b>Ozeanien</b>								
Australischer Bund	412							
Neuseeland	414							
Übertrag			2	Summe				

<sup>1)</sup> Einschließlich Puerto Rico, Amer. Jungferinseln. <sup>2)</sup> Einzelnen angeben (z. B. Weltbank, BIZ, Europäische Investitionsbank, Montanunion).

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift

Anlage D1  
zur AWV

In vierfacher Ausfertigung  
(darunter 1 Ausfertigung für Oberfinanzdirektion)

Bereichs-Nr.

(Wird von LZB eingesetzt)

## Depothaltung für Auslandsverbindlichkeiten Meldung nach § 69c der Außenwirtschaftsverordnung

für Bezugsmonat \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

An Landeszentralbank Hauptstelle/Zweigstelle  _____	– Beträge in DM (ohne Pfennig); fremde Währungen sind in DM umzurechnen –	
Gewerbe	Name/Firma des Meldepflichtigen	Sonderkonto Bardepot Nr. _____
	Anschrift	Fernsprecher Hausruf

### I. Berechnung des Depotbetrages

Gesamtstand depotpflichtiger Verbindlichkeiten am Ende jedes Kalendertages im Bezugsmonat

Tag	Betrag	Tag	Betrag	Tag	Betrag	Tag	Betrag
1.		9.		17.		25.	
2.		10.		18.		26.	
3.		11.		19.		27.	
4.		12.		20.		28.	
5.		13.		21.		29.	
6.		14.		22.		30.	
7.		15.		23.		31.	
8.		16.		24.		Su	
Su		Su		Su			

- |   |          |           |
|---|----------|-----------|
| <b>1</b> Summe der kalendertäglichen Endstände  | <b>1</b> |           |
| <b>2</b> Monatsdurchschnitt der depotpflichtigen Verbindlichkeiten<br>(Summe Pos. 1 geteilt durch die Zahl der Kalendertage des Bezugsmonats) | <b>2</b> |           |
| <b>3</b> Freibetrag nach § 69a (4) AWV  | <b>3</b> | ./ 50 000 |
| <b>4</b> Abzug nach § 69b (3) AWV (Berechnung siehe Abschnitt II)   | <b>4</b> |           |
| <b>5</b> Höhe der der Berechnung des Depotbetrages zugrunde liegenden<br>Verbindlichkeiten (Pos. 2 ./ Pos. 3 und 4)                           | <b>5</b> |           |
| <b>6</b> Depotbetrag = _____% von Pos. 5 (im Depotmonat _____ zu halten)  | <b>6</b> |           |

### II. Berechnung des Abzugs nach § 69b (3) AWV (Pos. 4)

- |   |           |  |
|---|-----------|--|
| <b>7</b> Stand der Forderungen aus an Gebietsfremde erbrachten Warenlieferungen oder<br>Dienstleistungen gemäß § 69b (3) AWV am Beginn des ersten Kalendertages des<br>Bezugsmonats (= Ende des dem Bezugsmonat vorausgehenden Monats)  | <b>7</b>  |  |
| <b>8</b> Von Pos. 7 anrechenbar nach § 69b (3) AWV _____%   | <b>8</b>  |  |
| <b>9</b> abzüglich der von der Depotpflicht nach § 69b (2) AWV ausgenommenen<br>Altverbindlichkeiten ohne die nach § 69b (1) Nr. 1 und 2 AWV ausgenommenen<br>Altverbindlichkeiten am Beginn des ersten Kalendertages des Bezugsmonats<br>[= Ende des dem Bezugsmonat vorangehenden Monats (s. Pos. 150)] | <b>9</b>  |  |
| <b>10</b> Abzug (Pos. 8 ./ Pos. 9; einzusetzen bei Pos. 4)  | <b>10</b> |  |



**Anlage LV**  
**zur Außenwirtschaftsverordnung**

**Leistungsverzeichnis**

**A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen**

Einnahmen und Ausgaben <sup>1)</sup>	Kenn- zahl	Einnahmen und Ausgaben <sup>1)</sup>	Kenn- zahl
<b>1. Reiseverkehr und Personenbeförderung</b>		<b>4. Privater Versicherungsverkehr</b>	
Reiseverkehr und Personenbeförderung (ohne Ausgaben für Personenbeförderung im Wirtschaftsgebiet) .....	010	<b>Versicherungsnehmer und andere Begünstigte aus Versicherungsverträgen, ausgenommen Versicherungsunternehmen</b>	
<b>Ausgaben</b> für Personenbeförderung im Wirtschaftsgebiet .....	020	Lebensversicherung .....	400
<b>2. Transport</b>		Transportversicherung	
<b>Einnahmen</b> gebietsansässiger Transportunternehmen im Güterverkehr (einschl. Spedition) <sup>2)</sup> .....	200	<b>Einnahmen</b> .....	410
<b>Ausgaben</b> für Frachten, Chartergebühren und Mieten		<b>Ausgaben</b>	
im deutschen Außenhandel .....		für die deutsche Einfuhr .....	410
an gebietsfremde Seeschiffahrtsunternehmen <sup>5)</sup>		für die deutsche Ausfuhr .....	411
bei der deutschen Einfuhr .....	210	Sonstiger Versicherungsverkehr <sup>6)</sup> .....	420
bei der deutschen Ausfuhr .....	220	<b>Versicherungsunternehmen</b>	
an gebietsfremde Binnenschiffahrtsunternehmen .....	230	Direktversicherung	
an sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen .....	240	<b>Einnahmen und Ausgaben</b> aus Versicherungsverträgen mit Gebietsfremden	
im Verkehr zwischen dritten Ländern		Lebensversicherung .....	440
im Transithandel <sup>3)</sup> .....	250	Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr .....	441
im Speditionsgeschäft .....	260	andere Versicherungen .....	442
im Verkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets .....	270	<b>Ausgaben</b> aus Versicherungsverträgen mit Gebietsansässigen	
<b>3. Transportnebenleistungen</b>		Lebensversicherung .....	443
<b>Einnahmen</b> im Zusammenhang mit Transporten		Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr .....	444
z. B. für Hafengebühren, Notreparaturen, Laden, Löschen, Bemusterung, ausgenommen Einnahmen für die Lieferung von Waren für den Bedarf ausländischer Beförderungsmittel,		andere Versicherungen .....	445
der Seehäfen und Seehafenbetriebe .....	300	Rückversicherung	
der Binnen- und Lufthafenbetriebe und anderer Verkehrshilfsbetriebe .....	310	<b>Einnahmen und Ausgaben</b> aus abfließendem Geschäft .....	450
<b>Ausgaben</b> für Transportnebenkosten		<b>Einnahmen und Ausgaben</b> aus einfließendem Geschäft .....	451
z. B. Treibstoffe und sonstiger Bedarf von Fahrzeugen (ausgenommen Ausgaben für die <b>Einfuhr</b> von Waren für den Bedarf von Beförderungsmitteln <sup>4)</sup> ), Hafengebühren, Konsulatsgebühren, Notreparaturen, Laden, Löschen, Bemusterung usw.		Sonstige <b>Einnahmen</b> von Gebietsfremden mit Ausnahme von Vermögenserträgen .....	460
durch deutsche Verkehrsunternehmen <sup>3)</sup> .....	320	<b>5. Verschiedene Dienstleistungen</b>	
durch deutsche Außenhandelsfirmen und Spediteure .....	330	Verwertung, Erwerb und Auswertung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren usw. ....	500
		Filmgeschäft (einschl. Gagen) .....	510
		Entgelte für selbständige Arbeit (z. B. Beratung, Rechtsvertretung usw. soweit nicht anderswo zu erfassen) .....	520

Die Fußnoten sind im Anschluß an Teil D des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.

Einnahmen und Ausgaben <sup>1)</sup>	Kennzahl	Einnahmen und Ausgaben <sup>1)</sup>	Kennzahl
Entgelte für unselbständige Arbeit .....	521	<b>Ausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden<sup>8) 9)</sup></b>	
Pensionen, Renten, Sozialversicherung ..	522	Zahlungen an deutsche diplomatische Vertretungen .....	710
Provisionen <sup>5) 6)</sup> .....	523	Wiedergutmachungsleistungen <sup>10)</sup> .....	720
Regiekosten sowie Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten <sup>7)</sup> .....	530	Lastenausgleichs- und Unterstützungszahlungen .....	730
Werbe- und Informationskosten .....	540	Beiträge an internationale Organisationen, Gebühren und dgl. ....	740
Aktive und passive Lohnveredelung ....	550	Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe .....	750
Reparaturen an Transport- und Verkehrsmitteln (ohne Notreparaturen), an Maschinen, Gebäuden usw. ....	560	Sonstige Ausgaben .....	760
<b>Einnahmen</b> aus Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsansässige Firmen in fremden Wirtschaftsgebieten .....	570	<b>8. Einnahmen und Ausgaben Privater im Verkehr mit gebietsfremden Behörden<sup>8) 9)</sup>, Zahlungen infolge von Erbschaft, sonstige unentgeltliche Zuwendungen</b>	
<b>Ausgaben</b> (Unkosten) gebietsansässiger Firmen für Maschinen, Material und Arbeitsentgelte bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen in fremden Wirtschaftsgebieten .....	580	<b>Einnahmen</b> Privater von gebietsfremden Behörden <sup>8) 9)</sup> (Unterstützungszahlungen, Entschädigungen und dgl.) sowie	
<b>Ausgaben</b> für Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsfremde Firmen im Wirtschaftsgebiet .....	570	<b>Ausgaben</b> Privater an gebietsfremde Behörden und diplomatische Vertretungen (Steuern, Gebühren, Spenden und dgl.) .....	800
<b>Einnahmen</b> auf Grund von Warenlieferungen und Dienstleistungen an gebietsfremde Firmen bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen im Wirtschaftsgebiet .....	580	Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Mitgift, Restitution, Ein- und Auswanderung .....	850
Bundespost .....	590	Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen <sup>11)</sup> .....	851
<b>6. Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr</b>		<b>9. Sonstige Zahlungen, die nicht den Kapital- oder Warenverkehr betreffen</b> .....	900
(Ersatz- und Rückzahlungen, Preisnachlaß und Haftungszahlungen, Zollerstattungen und dergleichen)		z. B. Zahlungen im Zusammenhang mit Garantien, Bürgschaften und Warentermingeschäften;	
im Warenverkehr .....	600	Gewinne aus staatlich genehmigten Spielen (z. B. Lotterie, Lotto, Toto, Rennwetten) und Spieleinsätze, Preise und Belohnungen; Schadenersatz auf Grund unerlaubter Handlung, Havarie und sonstiger außervertraglicher Haftungsgründe; Geldstrafen, Geldbußen, Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung;	
im Dienstleistungsverkehr .....	610	Stornierungen, Irrläufer u. ä.	
<b>7. Bund, Länder und Gemeinden<sup>8) 9)</sup></b>			
<b>Einnahmen</b> des Bundes, der Länder und Gemeinden <sup>8)</sup>			
(Steuern, Zahlungen zum Lastenausgleich, Gebühren, Spenden und dgl.) .....	700		

Die Fußnoten sind im Anschluß an Teil D des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.

B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge

Eingänge und Ausgänge	Kenn- zahl	Eingänge und Ausgänge	Kenn- zahl
<b>I. Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten</b>		<b>II. Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet</b>	
sowie Kredite und Darlehen <sup>12)</sup> an Gebietsfremde		sowie Kredite und Darlehen <sup>12)</sup> an Gebietsansässige	
Ausgänge: Erwerb von Vermögen in fremden Wirtschaftsgebieten sowie Kredit- und Darlehensgewährung an Gebietsfremde durch Gebietsansässige		Eingänge: Erwerb von Vermögen im Wirtschaftsgebiet sowie Kredit- und Darlehensgewährung an Gebietsansässige durch Gebietsfremde	
Eingänge: Veräußerung von Vermögen in fremden Wirtschaftsgebieten durch Gebietsansässige; Kapital-, Kredit- und Darlehensrückzahlungen (bzw. Tilgungszahlungen) an Gebietsansässige durch Gebietsfremde		Ausgänge: Veräußerung von Vermögen im Wirtschaftsgebiet durch Gebietsfremde; Kapital-, Kredit- und Darlehensrückzahlungen (bzw. Tilgungszahlungen) an Gebietsfremde durch Gebietsansässige	
<b>1. Ausländische Wertpapiere und Geldmarktpapiere</b>		<b>1. Inländische Wertpapiere und Geldmarktpapiere</b>	
Festverzinsliche Wertpapiere		Festverzinsliche Wertpapiere (ohne Auslandsbonds)	
Staats- und Gemeindegeldmarktpapiere ..	101	Staats- und Gemeindegeldmarktpapiere ..	141
Andere Anleihen .....	102	Andere Anleihen .....	142
Dividendenpapiere und Zertifikate von Kapitalanlagegesellschaften ...	104	Auslandsbonds .....	143
Geldmarktpapiere .....	105	Dividendenpapiere und Zertifikate von Kapitalanlagegesellschaften ..	144
<b>2. Vermögensanlagen in Unternehmen<sup>13)</sup>, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in fremden Wirtschaftsgebieten</b> (ohne in Wertpapieren verbriefte Beteiligungen sowie ohne Kredite, Darlehen, Hypotheken) <sup>14)</sup> .....	111	<b>2. Vermögensanlagen in Unternehmen<sup>13)</sup>, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Wirtschaftsgebiet</b> (ohne in Wertpapieren verbriefte Vermögensanlagen sowie ohne Kredite, Darlehen und Hypotheken) <sup>14)</sup> .....	151
<b>3. Kredite und Darlehen an Gebietsfremde</b>		<b>3. Kredite und Darlehen an Gebietsansässige</b>	
Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten .....	— <sup>15)</sup>	Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten .....	— <sup>15)</sup>
Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten (ohne Entwicklungshilfe der öffentlichen Hand) .....	121	Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	161
Kredite der öffentlichen Hand und der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen der Entwicklungshilfe	122	<b>4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wirtschaftsgebiet</b> .....	171
<b>4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten</b> .....	131	<b>5. Sonstiger Kapitalverkehr</b> .....	179
<b>5. Sonstiger Kapitalverkehr</b> .....	139		

Die Fußnoten sind im Anhang an Teil D des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.

Eingänge und Ausgänge	Kennzahl	Eingänge und Ausgänge	Kennzahl
<b>III. Kapitalerträge</b> (ohne die nach B IV zu meldenden Leistungen)		<b>IV. Leistungen im Rahmen des Abkommens vom 27. Februar 1953 über Deutsche Auslandsschulden</b>	
1. Pacht und Miete aus Grundbesitz ...	181	1. Zinsen .....	191 <sup>17)</sup>
2. Zinsen <sup>16)</sup>		2. Tilgungen und sonstige Rückzahlungen	192 <sup>17)</sup>
auf Staats- und Gemeindeanleihen	182	3. Gebühren und sonstige Nebenkosten	193 <sup>17)</sup>
auf andere festverzinsliche Wertpapiere .....	183		
auf Kredite, Darlehen und Hypotheken (einschl. Bankzinsen) .....	184		
3. Gewinne			
aus Dividendenpapieren und Zertifikaten von Kapitalanlagegesellschaften .....	185		
aus nicht in Wertpapieren verbrieften Geschäfts- und Kapitalanteilen	186		

C. Warenverkehr<sup>1)</sup>

Einnahmen	Kennzahl	Ausgaben	Kennzahl
1. Warenausfuhr .....	Ausfuherlöse sind nicht meldepflichtig	1. Wareneinfuhr mit Einfuhrerkklärung, Einfuhrgenehmigung oder Saar-Einfuhrschein	keine Kennzahl
2. Transithandel .....	keine Kennzahl	2. Transithandel .....	keine Kennzahl
3. Warenlieferungen für den Bedarf von Seeschiffen fremder Flagge .....	991	3. Einkauf von Waren zur ungewissen Verwendung und Einkauf von Waren, die ohne einfuhrrechtliche Abfertigung im Rahmen des Interzonenhandelsabkommens in das Währungsgebiet der DM-Ost geliefert werden sollen .....	994
ausländischen Binnenschiffen, Land- und Luftfahrzeugen .....	992	4. Einkauf von Waren, die ohne Entgelt (z. B. zur Veredelung oder zur Lagerung) in den freien Verkehr verbracht worden sind .....	995
diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Wirtschaftsgebiet .....	993	5. Einfuhr von Waren für den Bedarf von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie von diplomatischen und konsularischen Vertretungen .....	996
4. Sonstiger Warenverkehr .....	997	6. Sonstige Wareneinfuhren im erleichterten Einfuhrverfahren, Weiterleitung von Inkassoerlösen aus der Wareneinfuhr, sonstiger Warenverkehr .....	997

D. Lieferungen und Leistungen  
an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte

Einnahmen		Ausgaben <sup>18)</sup>	
1. Einnahmen aus Warenlieferungen .....	998		
2. Einnahmen aus sonstigen Leistungen ....	999		

Die Fußnoten sind im Anschluß an Teil D des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.



## Anmerkungen:

- 1) Bei Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Stationierung ausländischer Streitkräfte ist für Einnahmen die Kennzahl 998 oder 999, für Ausgaben die Kennzahl 997 zu verwenden.
- 2) Ohne Einnahmen der deutschen Seeschifffahrt im Zusammenhang mit der Personenbeförderung und dem Güterverkehr (Sondermeldung gemäß § 67 AWV auf Vordruck Anlage Z 8 zur AWV).
- 3) Einschließlich sonstiger Nebenkosten im Transithandel (vgl. auch Anmerkung 6).
- 4) Ausgaben für derartige Einfuhren siehe Teil C — Warenverkehr —.
- 5) Ohne Ausgaben der deutschen Seeschifffahrt für Chartergebühren, Transportnebenkosten und Provisionen (Sondermeldung gemäß § 67 AWV auf Vordruck Anlage Z 8 zur AWV).
- 6) Ausgaben im Zusammenhang mit dem Transithandel unter Kennzahl 250 (vgl. auch Anmerkung 3).
- 7) Zahlungen für Investitionszwecke siehe Teil B — Kapitalverkehr.
- 8) Ohne Einnahmen und Ausgaben im Waren- und Kapitalverkehr sowie ohne Kapitalerträge.
- 9) Pensionen, Renten, Sozialversicherung unter Kennzahl 522.
- 10) Ohne Zahlungen an die Israel-Mission, jedoch einschließlich Zahlungen im Zusammenhang mit Rückerstattungen.
- 11) Soweit diese nicht unter den Kennzahlen 700, 710-760 oder 800 zu melden sind.
- 12) Einschließlich Hypotheken und Schuldscheindarlehen, ohne Kredite mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschließlich (vgl. Anmerkung 15).
- 13) Einschließlich des Erwerbs oder der Veräußerung von Geschäfts- und Kapitalanteilen, soweit diese nicht in Wertpapieren (Kennzahl 104 oder 144) verbrieft sind.
- 14) Zuschüsse an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten sind unter der Kennzahl 530 — Einnahmen oder Ausgaben für Regiekosten und Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten — zu melden.
- 15) Bei Krediten und Darlehen mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschließlich sind Zahlungsmeldungen nicht abzugeben, sondern nach § 62 AWV die Bestände auf Vordruck Anlage Z 5 zur AWV zu melden.
- 16) Zinsen auf Auslandsbonds fallen unter die Kennzahl 191.
- 17) Als Eingänge sind die aus fremden Wirtschaftsgebieten zurückfließenden Zins- und Tilgungszahlungen auf den inländischen Besitz an Auslandsbonds sowie ggf. Stornierungen zu melden.
- 18) Soweit entsprechende Ausgaben vorkommen, gilt die Kennzahl 997.

**Bekanntmachung**  
**über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**  
**Vom 28. August 1973**

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 4. bis 7. September 1973 in München stattfindende Veranstaltung „LASER 73 — Elektro-optische Systeme, ihre Anwendung in Industrie und Wissenschaft“,
2. die in der Zeit vom 17. bis 21. September 1973 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Elektronische Informationssysteme“,
3. die in der Zeit vom 8. bis 14. Oktober 1973 in Düsseldorf stattfindende „ENVITEC '73, Düsseldorf, Totalschau der Technik im Umweltschutz“,
4. die in der Zeit vom 11. bis 15. Oktober 1973 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Audio-visuelle Geräte und Systeme“,
5. die in der Zeit vom 18. bis 21. Oktober 1973 in München stattfindende „Internationale Fachausstellung für WINTERDIENSTGERÄTE“,
6. die in der Zeit vom 21. bis 25. Oktober 1973 in Köln stattfindende „ORGATECHNIK — Ausstellung für Organisation und Technik in Büro und Betrieb“,
7. die in der Zeit vom 26. bis 28. Oktober 1973 in Hannover stattfindende „Fachschau kälte-klimatechnischer Geräte und Maschinen“,
8. die in der Zeit vom 8. bis 14. November 1973 in München stattfindende „IGFA — 7. Internationale Gastgewerbe-Fachausstellung“,
9. die in der Zeit vom 12. bis 16. November 1973 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Automationseinrichtungen für die Metallindustrie“,
10. die in der Zeit vom 17. bis 25. November 1973 in Hamm stattfindende „Erfinder- + Neuheitenschau“,
11. die in der Zeit vom 27. bis 30. November 1973 in München stattfindende Veranstaltung „SYSTEMS — Internationales Symposium, Seminare und Ausstellung „Computersysteme und ihre Anwendung““,
12. die in der Zeit vom 10. bis 14. Dezember 1973 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Mikroschaltungen — Entwurf, Herstellung und Prüfung“.

Bonn, den 28. August 1973

Der Bundesminister der Justiz  
 Gerhard Jahn

## Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 47, ausgegeben am 31. August 1973

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 73	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen</b> .....	1249
27. 8. 73	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros</b> .....	1255
14. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	1280
14. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern .....	1280

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
20. 8. 73 Verordnung Nr. 12/73 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	162	30. 8. 73	10. 9. 73
29. 8. 73 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1973/74 für Veredelungsarbeiten bei bestimmten Spinnstoffwaren im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	163	31. 8. 73	1. 9. 73
24. 8. 73 Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —	163	31. 8. 73	siehe § 3
28. 8. 73 Verordnung TSF Nr. 8/73 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	164	1. 9. 73	1. 10. 73

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
26. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1013/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 7. 73	L 206/6
26. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1014/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 7. 73	L 206/8
26. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1015/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 7. 73	L 206/10
26. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1016/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	27. 7. 73	L 206/12
26. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1017/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	27. 7. 73	L 206/15
26. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1018/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	27. 7. 73	L 206/17
26. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1019/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	27. 7. 73	L 206/19
26. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1020/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	27. 7. 73	L 206/21
26. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1021/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 7. 73	L 206/23
26. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1022/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	27. 7. 73	L 206/24
26. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1023/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 13. August 1973 beginnenden Zeitraum	27. 7. 73	L 206/27
25. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1024/73 der Kommission zur Festsetzung der für die Gemeinschaftsproduktion repräsentativen langkörnigen Reissorte, des Wertunterschieds zwischen dieser Sorte und der der Standardqualität entsprechenden rundkörnigen Reissorte, des Schwellenpreises für geschälten langkörnigen Reis und der Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	27. 7. 73	L 206/30
25. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1026/73 der Kommission über die Bestimmung des Ursprungs von Traubensaft	27. 7. 73	L 206/33
26. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1027/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	27. 7. 73	L 206/34
26. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1028/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	27. 7. 73	L 206/36

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
24. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2030/73 des Rates über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 bis 1970	28. 7. 73	L 207/1
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2031/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 7. 73	L 207/3
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2032/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 7. 73	L 207/5
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2033/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 7. 73	L 207/7
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2034/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 7. 73	L 207/9
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2035/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. August 1973 beginnenden Zeitraum	28. 7. 73	L 207/10
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2036/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	28. 7. 73	L 207/12
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2037/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	28. 7. 73	L 207/24
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2038/73 der Kommission zur Festsetzung der Beträge, die für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 für die Berichtigung der im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr und der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis zu berücksichtigen sind	28. 7. 73	L 207/26
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2039/73 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 565/68 und Nr. 2261/69 hinsichtlich der Nichtfestsetzung von Zusatzbeträgen für geschlachtete Enten aus Polen und Rumänien	28. 7. 73	L 207/30
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2040/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1195/71 zur Durchführung der Beihillegewährung für Flachsbund und Hanf	28. 7. 73	L 207/32
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2041/73 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der ab 4. Juni 1973 geltenden neuen Differenzbetragsregelung für Raps- und Rübsensamen	28. 7. 73	L 207/33
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2043/73 der Kommission zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine zusätzliche Menge Weichweizen zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 1984/73 vorgesehenen Bedingungen abzugeben	28. 7. 73	L 207/35
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2044/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	28. 7. 73	L 207/36
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2045/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	28. 7. 73	L 207/38
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2046/73 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Abschöpfung bei der Einfuhr für Olivenöl	28. 7. 73	L 207/40
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2047/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	28. 7. 73	L 207/42
17. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2048/73 der Kommission zur Festlegung von Handelsplätzen für Getreide und der für sie geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	28. 7. 73	L 208/1
19. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2049/73 der Kommission zur Festsetzung des Bestandteils zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor im Hinblick auf den innergemeinschaftlichen Handel für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	28. 7. 73	L 208/32

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
25. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2050/73 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	28. 7. 73	L 208/39
25. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2051/73 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	28. 7. 73	L 208/42
25. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2052/73 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	28. 7. 73	L 208/47
25. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2053/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Eiersektors	28. 7. 73	L 208/49
25. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2054/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	28. 7. 73	L 208/51
25. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2055/73 der Kommission zur neuen Änderung der Anlage der Verordnung Nr. 451/67/EWG zur Feststellung der zur Herstellung von 100 kg Kartoffelstärke nötigen Menge Kartoffeln	28. 7. 73	L 208/55
27. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2056/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	28. 7. 73	L 208/63
30. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2060/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 7. 73	L 210/1
30. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2061/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 7. 73	L 210/3
30. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2062/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 7. 73	L 210/5
30. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2063/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	31. 7. 73	L 210/7
30. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2064/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	31. 7. 73	L 210/8
19. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2065/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 7. 73	L 210/14
27. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2066/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 7. 73	L 210/16
27. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2067/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 7. 73	L 210/21
27. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2068/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 7. 73	L 210/24
27. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2069/73 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Verpflichtung zur Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1973/1974 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/72	31. 7. 73	L 210/26
30. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2070/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 bezüglich der Berechnung der bei der Intervention auf den Roggenpreis anzuwendenden Zu- und Abschläge	31. 7. 73	L 210/29
30. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2071/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	31. 7. 73	L 210/30

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2072/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	31. 7. 73	L 210/32
31. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2073/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für bestimmte Getreidearten, Reis sowie Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	1. 8. 73	L 211/1
31. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2074/73 der Kommission zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr von Schmelzkäse nach der Schweiz	1. 8. 73	L 211/8
31. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2075/73 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	1. 8. 73	L 211/14
<b>Andere Vorschriften</b>		
24. 7. 73 Verordnung (Euratom) Nr. 2010/73 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in der Bundesrepublik Deutschland dienstlich verwendet werden	27. 7. 73	L 206/1
24. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2011/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern	27. 7. 73	L 206/3
24. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2012/73 des Rates zur zweiten Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nrn. 2313/71 und 2823/71 über die zeitweilige teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Wein mit Ursprung in und Herkunft aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei	27. 7. 73	L 206/5
25. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2025/73 der Kommission über die Bestimmung des Ursprungs von Waren aus keramischen Stoffen der Nummern 69.11, 69.12 und 69.13 des Brüsseler Zolltarifschemas	27. 7. 73	L 206/32
26. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2029/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	30. 7. 73	L 209/1
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2042/73 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung des neuen Systems der ab 4. Juni 1973 gültigen Währungsausgleichsbeträge	28. 7. 73	L 207/34
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2057/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Schaf- und Lammleder der Tarifstelle 41.03 B II, mit Ursprung im Libanon, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 7. 73	L 208/67
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2058/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Gewebe aus Seide oder Schappeseide der Tarifnummer 50.09, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2766/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 7. 73	L 208/69
27. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2059/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Geweben aus Baumwolle, der Tarifstelle 62.03 B ex II, mit Ursprung in Korea (Süd-), dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 7. 73	L 208/70

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1667/73 der Kommission vom 21. Juni 1973 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1973)	27. 7. 73	L 206/48
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1342/73 der Kommission vom 22. Mai 1973 zur Änderung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge zu berichtigen sind (ABl. Nr. L 140 vom 26. 5. 1973)	27. 7. 73	L 206/48
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 zur Änderung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge zu berichtigen sind (ABl. Nr. L 147 vom 4. 6. 1973)	27. 7. 73	L 206/48
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1469/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger zu ihrer Anwendung notwendigen Kurse (ABl. Nr. L 147 vom 4. 6. 1973)	27. 7. 73	L 206/49

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienenener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,30 DM (6,80 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.